

Landkreis **Diepholz**

**Sachliches Teilprogramm Windenergie
für den Landkreis Diepholz**

- erneuter Entwurf 2025 -

Umweltbericht

Herausgeber:
Landkreis Diepholz
Fachdienst Kreisentwicklung
Regionalplanung
Niedersachsenstraße 2
49539 Diepholz

Bearbeitung:
Larissa Scharninghausen
Lisa Watermann

und

NWP Planungsgesellschaft
mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de





Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG.....	1
1.1 INHALT UND WICHTIGSTE ZIELE DES SACHLICHEN TEILPROGRAMMS WINDENERGIE	1
1.2 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG BEI DER PLANUNG.....	1
1.2.1 Berücksichtigung der Umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze.....	2
1.2.2 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	5
1.2.2.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet	6
1.2.2.2 Hinweise zu den Verbotstatbeständen.....	8
1.2.2.3 Prüfung Verbotstatbestände.....	10
1.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	14
1.2.4 Ziele von Natura 2000, Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit	19
1.2.5 Ziele der Fachplanungen.....	27
1.2.6 Umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	29
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	29
2.1 MENSCH, EINSCHLIEßLICH MENSCHLICHER GESUNDHEIT.....	31
2.1.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands	31
2.1.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	32
2.2 TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIelfALT	33
2.2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands	33
2.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	35
2.3 FLÄCHE UND BODEN	37
2.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands	37
2.3.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	38
2.4 WASSER	38
2.4.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands	38
2.4.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	39
2.5 LUFT UND KLIMA	40
2.5.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands	40
2.5.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	41
2.6 LANDSCHAFT	41
2.6.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands	41
2.6.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	41
2.7 KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER.....	44
2.7.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands	44
2.7.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	44
2.8 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN UMWELTSCHUTZGÜTERN	45
2.8.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands	45
2.8.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	45
2.9 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERHINDERUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTWIRKUNGEN.....	46
2.9.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	46
2.9.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	48
2.9.3 Fazit zur Eingriffsregelung	49
2.10 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	49



3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	49
3.1 VERFAHREN UND SCHWIERIGKEITEN	49
3.2 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG	50
3.3 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	50
3.4 REFERENZLISTE DER HERANGEZOGENEN QUELLEN	55
ANHANG 1: KOLLISIONSRISIKO BRUTVÖGEL EINZELGEBIETLICHE EINSCHÄTZUNG	57
ANHANG 2: NATURA-2000-GEBIETE - GEBIETSPRÜFUNG	90
ANLAGE: DATENBLÄTTER ZUM UMWELTBERICHT	



1 Einleitung

Der Landkreis Diepholz stellt ein sachliches Teilprogramm Windenergie auf. Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Hierbei sind die in Anlage 1 zum ROG aufgeführten Belange zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gemäß § 7 Abs. 2 im Aufstellungsverfahren des Raumordnungsplans in die Abwägung einzustellen. Die Umweltprüfung ist ein unselbständiger Teil des Aufstellungsverfahrens (§ 33 UVPG). Im Oktober 2024 wurde ein Scopingverfahren zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts durchgeführt.

1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des sachlichen Teilprogramms Windenergie

Gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Windenergieländerbedarfsgesetzes (NWindG) sind bis zum 31.12.2027 1,70 % bzw. bis zum 31.12.2032 2,20 % der Fläche des Landkreises Diepholz für die Windenergie an Land sicherzustellen. Hierzu soll die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) erfolgen. Eine Ausschlusswirkung für die übrigen Bereiche soll jedoch nicht erzielt werden.

Im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz werden 47 Vorranggebiete Windenergienutzung mit einer Gesamtgröße von 4.683 ha im Landkreisgebiet festgelegt. Grundsätzlich gilt das Rotor-Out-Prinzip, das heißt für alle Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Diepholz gilt, dass die Rotorblätter über die Vorranggebietsabgrenzung hinausragen dürfen. Über die Vorranggebiete Windenergienutzung hinaus können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Standorte für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, da mit der Planung keine Ausschlusswirkung erzielt werden soll. Auch die Möglichkeiten des Repowering gemäß § 249 Abs. 3 BauGB werden nicht eingeschränkt.

Die Maßstabsebene des Raumordnungsplans ist 1:50.000.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Gemäß Anlage 1 des ROG werden die in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, dargestellt und es wird ausgeführt, in welcher Art diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie berücksichtigt wurden.

Dies erfolgt nachstehend für die einschlägigen Fachgesetze, für den speziellen Artenschutz, für naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft, für die Ziele von Natura



2000, für die Ziele einschlägiger Fachplanungen und für die umweltbezogenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

1.2.1 Berücksichtigung der Umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze

Raumordnungsgesetz (ROG)

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG gilt: *Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.*

Das vorliegende sachliche Teilprogramm Windenergie dient unmittelbar der Umsetzung der landes- und bundespolitischen Klimaschutzziele. Es werden zusätzliche Flächenpotenziale zur Errichtung moderner Windenergieanlagen ausgewiesen, die durch eine Entlastung des Klimas von CO₂-Emissionen entsprechende positive Auswirkungen entfalten.

Die Wirkungen von Windenergieanlagen in Form von Luftverwirbelungen, Verschattung, punktueller Versiegelung und Wärmeabstrahlung sind für die Klimaschutzziele unbedeutend.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]*

Mit der Nutzung der Windenergie wird gleichzeitig in besonderem Maße zur Erhaltung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter beigetragen, da die Nutzung fossiler Brennstoffe entsprechend verringert wird.

Die Umweltprüfung stellt sicher, dass nur Vorranggebiete im Teilprogramm festgelegt werden, in denen sich Windenergieanlagen realisieren lassen. Soweit die Vorranggebiete Windenergienutzung nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft begründen, müssen diese auf der nachgeordneten Planungsebene nach den Maßgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung minimiert und/oder durch entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Auf Ebene der Regionalplanung ergab die Umweltprüfung, dass für die 47 Vorranggebiete Windenergienutzung grundsätzlich von einer Vereinbarkeit mit den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgegangen werden kann.



Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. [§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG]

Im Rahmen des Planungskonzeptes wurden Waldflächen als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Hierdurch wird deren im Regelfall hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholungsnutzungen gewürdigt. Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich. Die sich abzeichnenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild können einer Konfliktlösung im Rahmen der Eingriffsregelung zugeführt werden.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Die Darstellung erfolgt in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.2.3 des Umweltberichtes).

Ziele des speziellen Artenschutzes

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.2.2 des Umweltberichtes) dargestellt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BlmSchG]

Bezüglich des Lärms und des Schattenwurfs ist auf nachfolgender Planungsebene darzulegen, dass durch neu geplante Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden. Durch die im Planungskonzept zugrunde gelegten Abstandskriterien zu Wohnnutzungen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass neben dem Schutz der Nachbarschaft auch eine ausreichende Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen gewährleistet ist.

Mit dem Betrieb von Windenergieanlagen sind keine Emissionen von Luftschadstoffen verbunden, die sich nachteilig auf die Umweltschutzgüter auswirken würden. Es wird im Gegenteil ein Beitrag zur Senkung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe und der damit verbundenen Schadstoffemissionen geleistet.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]

Durch das sachliche Teilprogramm Windenergie werden punktuelle Bodenversiegelungen für die Fundamente neuer Windenergieanlagen und Bodenbefestigungen für Erschließungs-, Lager- und Rangierflächen vorbereitet. Die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden



werden auf der Ebene der nachgeordneten Anlagenplanung behandelt. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert.

In mehreren Vorranggebieten Windenergienutzung sind schutzwürdige Böden in verschiedenen Ausprägungen vorhanden. Es handelt sich um Böden mit kultur- oder naturgeschichtlicher Bedeutung, sowie seltene Böden. Eine Betroffenheit solcher Böden kann auf der Ebene der Anlagenplanung durch eine angepasste Standortwahl minimiert werden bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung besonders berücksichtigt werden.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Zweck dieses Gesetzes ist

den Wald a. wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), b. wegen seiner Bedeutung für die Umwelt... (Schutzfunktion) und c. wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. [§ 1 NWaldLG Nr. 1]

Waldflächen wurden im Rahmen des Planungskonzeptes dahingehend berücksichtigt, dass sie als Ausschlussflächen gelten. Auf weitergehende pauschale Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet der Landkreis, um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken. Somit ist grundsätzlich ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor zulässig. Lediglich in Wäldern, die gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) als Vorranggebiete Wald (Z) festgelegt sind, wird auch das Überstreichen durch den Rotor pauschal ausgeschlossen.

Da die Waldflächen nicht direkt in Anspruch genommen werden, wird davon ausgegangen, dass die Waldfunktionen insgesamt nur unwesentlich betroffen sind. So kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die Nutzungsfunktionen erhalten bleiben. Bezüglich der Erholungsfunktion und der Schutzfunktion ergeben sich nur punktuelle Überschneidungen. Sofern sich hinsichtlich windenergiesensibler Tierarten Vorkommen ergeben, müssen diese im Rahmen des speziellen Artenschutzes berücksichtigt werden. Besondere Wertigkeiten können in der konkreten Anlagenplanung durch Mindestabstände berücksichtigt werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]

Innerhalb mehrerer Vorranggebiete Windenergienutzung bzw. im direkten Umfeld sind Oberflächengewässer in Form von Still- oder Fließgewässern vorhanden. Teilweise sind auch Verordnungsgewässer betroffen.

Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung negative Auswirkungen auf Gewässer vermieden werden sollen. Soweit bei der konkreten Planung der Anlagenstandorte und der Erschließung negative Auswirkungen auf z. B. Gräben unvermeidbar sind, werden die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Was-



ser nach den Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert. Insgesamt kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Gewässerfunktionen in den Vorranggebieten Windenergienutzung erhalten werden können.

Da für die Errichtung und Erschließung von Windenergieanlagen in der Regel nur in begrenztem Umfang Flächenversiegelungen erforderlich sind, und aufgrund der hier allgemein geringen Bedeutung der Flächen für die Grundwasserneubildung, sind nachteilige Auswirkungen auf den Wasserabfluss und die Grundwasserneubildung nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des mengenmäßigen Zustandes sind also nicht zu prognostizieren. Sollten auf der Umsetzungsebene bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig werden, sind diesbezügliche Einflüsse auf den Wasserhaushalt zu prüfen.

Mit dem Betrieb von Windenergieanlagen sind keine stofflichen Emissionen verbunden, so dass nicht mit Einflüssen auf die Wasserqualität und den chemischen Zustand zu rechnen ist.

1.2.2 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 ff. BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Die Regionalplanung unterliegt nicht unmittelbar den Verboten des Artenschutzes, da durch die Festlegungen selbst noch keine direkte Beeinträchtigung geschützter Arten hervorgerufen wird, sondern erst bei ihrer Verwirklichung/Umsetzung. Erst im Rahmen eines immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen können die Verbotstatbestände abschließend geprüft werden und die Feststellung erfolgen, ob Konflikte bestehen, die eine Ablehnung der Genehmigung oder eine Genehmigung unter Auflagen rechtfertigen.

Zur Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung sind die Ausführungen in Kapitel 4.1 des niedersächsischen Artenschutzleitfadens (Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen) zu beachten. Demnach besteht auf Ebene der Regionalplanung keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Gemäß Artenschutzleitfaden ist diese erst auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren durchzuführen.



Allerdings wird weiter ausgeführt: *Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelainge i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.*

1.2.2.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Insbesondere Vertreter der Artengruppen der Vögel und Fledermäuse gelten als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen. Dabei können Sie von Kollisionen betroffen sein bzw. durch Störwirkungen vertrieben oder beeinträchtigt werden.

Da sämtliche einheimische Vogelarten den Schutzbestimmungen als europäische Vogelarten unterliegen, sind die in der Nähe der Vorranggebiete auftretenden Brut- und Gastvögel in die Betrachtung einzubeziehen, insbesondere sofern es sich um gegenüber Windenergieanlagen empfindliche Arten handelt und nicht nur eine sporadische Nutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung erkennbar ist. Weiterhin sind sämtliche heimische Fledermausarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb von artenschutzrechtlichem Belang.

Brutvögel

Bezüglich der Artengruppe der Brutvögel wurden die der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz vorliegenden Gutachten aus Plan – und Genehmigungsverfahren ausgewertet. Ältere Daten wurden nicht verwendet, da sie aus artökologischen Gründen nicht ausreichend aktuell für die Beurteilung sind. Entsprechend werden im Artenschutzleitfaden zum Niedersächsischen Windenergieerlass in der Regel Datenaktualitäten von fünf bis maximal sieben Jahren gefordert. Gemäß § 6 WindBG können bei der Entscheidung über einen Genehmigungsantrag in Windenergiegebieten bis zu fünf Jahre alte Daten verwendet werden. Aus den im Rahmen des Scopingverfahrens mitgeteilten Brutvorkommen durch den Landkreis Nienburg/Weser ergaben sich keine zusätzlichen Vorkommen im Nahbereich der Landkreisgrenze liegenden Vorranggebiete Windenergienutzung.

Für mehrere Vorranggebiete Windenergienutzung (bzw. Teile davon) lagen keine aktuellen avifaunistischen Daten vor. Um die Vorranggebiete dennoch hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen Belangen rechtssicher abwägen zu können, wurde für diese Bereiche durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Diepholz eine Übersichtskartierung gem. den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016, durchgeführt. Entsprechend wurden die Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von Mitte März bis Mitte Juli 2025 in insgesamt vier Durchgängen kartiert. Ergänzend wurden die langjährigen Daten aus den Wiesenweihenerfassungen im Landkreis Diepholz ausgewertet.

Eine Auswertung der avifaunistisch wertvollen Bereich des Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ergab hinsichtlich der Brutvögel keine direkten Überlagerungen mit den Vorranggebieten Windenergienutzung. Die Vorranggebiete Die2 (nationale Bedeutung in 270 m Abstand) und Kir2 (150 m Entfernung zum EU-Vogelschutzgebiet) liegen demnach in räumlicher Nähe zu avifaunistisch wertvollen Bereichen.

Nach den zu den Vorranggebieten Windenergienutzung und deren Umgebung vorliegenden Faunadaten sind zusammenfassend Vorkommen folgender kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG bekannt: Wiesenweihe, Rohrweihe,



Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard, Wanderfalke, Weißstorch, Fischadler, Seeadler und Uhu. Die Bestandsangaben sind den Datenblättern im Anhang des Umweltberichts zu entnehmen.

Als störempfindliche Brutvogelarten gemäß niedersächsischem Artenschutzleitfaden¹ zum Niedersächsischen Windenergieerlass² sind im Umfeld der Vorranggebiete Windenergienutzung Kiebitz, Großer Brachvogel und Waldschnepfe festgestellt worden. Eine besondere Brutplatzdichte geht aus den ausgewerteten Daten für keine der Arten hervor. Das gilt auch für die Wachtel, für die eine gewisse Störempfindlichkeit angenommen werden kann.

Gastvögel

Systematische Untersuchungen zu Gastvögeln sind nicht ausgewertet worden. Gesonderte Übersichtskartierungen zu Gastvögeln werden im Artenschutzleitfaden (Nds. MBI. Nr. 7/2016) bezogen auf die Regionalplanungsebene nicht gefordert. Grundsätzlich ist im Bereich der Diepholzer Moorniederung mit bedeutenden Vorkommen störungsempfindlicher Gastvogelarten, insbesondere Kranichen, Schwänen und Nordischen Wildgänsen zu rechnen.

Die Auswertung der avifaunistisch wertvollen Bereiche des NLWKN ergab hinsichtlich der landesweiten, nationalen und internationalen Bedeutungen nur für das Vorranggebiet BarReh2 eine kleinflächige Überschneidung (ca. 6.000 m²) mit einem avifaunistisch wertvollen Bereich (Donstorfer Moor) mit landesweiter Bedeutung. Aus einer Datenauswertung zu Rastvogellebensräumen im Rahmen der 69. Flächennutzungsplanänderung „Windenergieanlagen IV“ der Samtgemeinde Barnstorf wurden die Gastvogellebensräume anhand aktueller Daten bewertet. Im Ergebnis wurde für das Vorranggebiet Bar4 eine teilweise Überlagerung mit einem avifaunistisch wertvollen Bereich mit nationaler Bedeutung für Rast- und Gastvögel festgestellt. Im Rahmen der Neubewertung im Rahmen der 69. Flächennutzungsplanänderung wurde außerdem die oben bereits angeführte kleinflächige Überschneidung von 6.000 m² im Bereich von BarReh2 als Gastvogellebensraum mit internationaler Bedeutung als Schlafplatz aktualisiert.

Aufgrund der ausgewerteten Daten zu Kranichnahrungsflächen ist gemäß Angaben der UNB insbesondere für die Vorranggebiete Windenergienutzung Bar4, Bar5, BarReh1, BarReh2, Kir1, Sch3, Sul1, SulKir2, TwiSch1, TwiSch2 und Wag1 und deren Umgebung eine Eigenschaft als Gastvogelnahrungsflächenraum bekannt. Die Vorranggebiete Windenergienutzung Bar4, Sul1 weisen dabei nur einen untergeordneten Bezug zu den EU-Vogelschutzgebieten V40 Diepholzer Moorniederung, V39 Dümmer und V74 Oppenweher Moor auf.

Fledermäuse

Systematische Daten zu Fledermäusen sind nicht ausgewertet worden, gesonderte Kartierungen auf Ebene der Regionalplanung sind gemäß Artenschutzleitfaden auch nicht erforderlich. Grundsätzlich ist in allen Vorranggebieten mit dem Auftreten windenergiesensibler Fledermausarten wie Zwergfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Rauhautfledermaus zu rechnen.

¹ Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Niedersachsen, Nds. MBI. Nr. 7/2016

² Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) vom 20.07.2021 (Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 — MU-52-29211/1/305 — VORIS 28010 —).



Sonstige Arten

Vorkommen sonstiger artenschutzrechtlich relevanter Arten in den Vorranggebieten Windenergienutzung sind nicht bekannt. Im Bereich von Kleingewässern und Bachstrukturen können gegebenenfalls Amphibien und Fische vorkommen. Das Auftreten weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten wie Reptilien und Insekten ist aufgrund der in Anspruch genommen Biotopstrukturen unwahrscheinlich.

Pflanzenarten

Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten sind in den Vorranggebieten Windenergienutzung sehr unwahrscheinlich, da deutlich überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen werden. Einzelvorkommen können allenfalls im Bereich der kleinflächig innerhalb der Vorranggebiete liegenden gesetzlich geschützten Biotope vorkommen.

1.2.2.2 Hinweise zu den Verbotstatbeständen

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Zu einer Verletzung oder Tötung von Vögeln und Fledermäusen kann es insbesondere durch Kollisionsverluste an den WEA-Rotoren kommen.³

Zudem können im Zuge der Baufeldfreimachung besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) oder besetzte Fledermausquartiere zerstört werden. Im Hinblick auf die Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Tieren jedoch i.d.R. vermieden werden, beispielsweise durch eine zeitliche Anpassung der Bauphase.

Bezüglich der baubedingten Auswirkungen von WEA heißt es im Artenschutz-Leitfaden: „*Entsprechende Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch Bauzeitenbeschränkungen) oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen. Je nach Einzelfall kann die Vermeidung von Beeinträchtigungen auch im Rahmen einer Umweltbaubegleitung geleistet werden.*“ (S. 14)

Im Hinblick auf Kollisionen ist der artenschutzrechtliche Tatbestand des Tötungsverbots nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur dann erfüllt bzw. planungsrelevant berührt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die geschützten Tiere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, 9 A 14.07). Für die Prüfung der Signifikanz ist eine individuenbezogene Auslegung des Verbotstatbestandes maßgeblich, eine Bezugnahme auf die lokale Population ist nicht angezeigt (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, 9 A 12.10). Im Unterschied zum Störungsverbot (s.u.) kann der Verbotstatbestand der Tötung/Schädigung von Individuen auch dann berührt sein, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Unbeachtlich ist allerdings ein Tötungsrisiko, das dem allgemeinen Lebensrisiko der Individuen dieser Art entspricht, wie auch der Umstand, dass sich kollisionsbedingte Tötungen nicht mit absoluter Gewissheit ausschließen lassen.

Zur fachlichen Beurteilung, ob das Tötungs- oder Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten nunmehr die Maßgaben des § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG. Demnach

³ Vorliegend werden unter dem Kollisionsrisiko nicht allein Schädigungen von Fledermäusen durch direkte Kollision mit den WEA, sondern auch Schädigungen durch Druckunterschiede im Nahbereich der sich drehenden Rotoren (sog. Barotrauma) zusammengefasst.



werden für die als kollisionsgefährdet gelisteten Brutvogelarten jeweils verschiedene Abstandsbereiche zwischen WEA und Brutplatz festgelegt, in denen sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko wie folgt beurteilt:

- Nahbereich: Es ist regelmäßig ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben.
- Zentraler Prüfbereich: Es ist regelmäßig ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben, es sei denn, dies wird durch eine Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden.
- Erweiterter Prüfbereich: Es ist regelmäßig kein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben, es sei denn, artspezifische Habitatnutzung oder funktionale Beziehungen führen zu einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Brutvögel im Bereich der geplanten WEA und es sind keine hinreichenden Minderungsmöglichkeiten gegeben.
- Liegt der Brutplatz außerhalb des erweiterten Prüfbereichs um die WEA, ist kein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben.

Gemäß Begründung zum Gesetzesentwurf ist die Auflistung der kollisionsgefährdeten Brutvögel abschließend; nicht umfasst sind jedoch Ansammlungen wie Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete oder Schlafplatzansammlungen. Zudem enthält Anlage 1 eine (gemäß Begründung nicht abschließende) Liste fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen, die zur Minde rung des Kollisionsrisikos unter die Signifikanzschwelle beitragen können.

Die BNatSchG-Novellierung im Rahmen des Sommerpaketes 2022 trifft lediglich Vorgaben zur Beurteilung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos für Brutvögel. Bezuglich des betriebsbedingten Kollisionsrisikos für Rastvögel und Fledermäuse finden weiterhin die Maßgaben des Artenschutzleitfadens Anwendung.

Im Hinblick auf das Kollisionsrisiko an den WEA-Rotoren enthält der Artenschutzleitfaden) eine Auflistung im Regelfall als kollisionsgefährdet einzustufender Vogelarten sowie artspezifische Prüfradien. Dabei stellt der Radius 1 das Untersuchungsgebiet für eine vertiefende Prüfung dar. Radius 2 ist als erweitertes Untersuchungsgebiet bei relevanten Hinweisen auf regelmäßig genutzte, essenzielle Nahrungshabitate und Flugkorridore definiert. Zu kollisionsgefährdeten Fledermausarten ist ebenfalls eine Auflistung enthalten.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse lässt sich nach gängiger Planungspraxis vermeiden, indem temporäre Abschaltungen der WEA zu Zeiten mit hoher Flugaktivität vorgenommen werden. Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen des immissions schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens umsetzbar⁴.

Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das artenschutzrechtliche Störungsverbot ist auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bezogen und umfasst somit quasi den gesamten Jahreszyklus. Dabei sind allerdings nur erhebliche Störungen untersagt, d. h. es muss störungs bedingt zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population kommen.

⁴ Vgl. Artenschutzleitfaden, Ziffer 7.3



Im Artenschutzleitfaden heißt es hierzu näher: „*Die Vergrämung, Verbreitung oder Verdrängung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen ist nicht populationsrelevant, so lange die Tiere ohne weiteres in für sie nutzbare störungssarme Räume ausweichen können (...). Stehen solche Ausweichräume nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen Sorge dafür getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und damit die Störung unter der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Für Rastvögel wird eine Störung außerhalb von bedeutenden Rastvogellebensräumen in der Regel nicht gegeben sein.*“ (S. 19)

Bezüglich der baubedingten Auswirkungen von WEA heißt es im Artenschutz-Leitfaden: „*Entsprechende Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch Bauzeitenbeschränkungen) oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen. Je nach Einzelfall kann die Vermeidung von Beeinträchtigungen auch im Rahmen einer Umweltbaubegleitung geleistet werden.*“ (S. 14).

Dabei weisen Brutvögel im Allgemeinen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungs- und Vertreibungswirkung von Windenergieanlagen auf. Gastvögel hingegen gelten als deutlich störempfindlicher. Fledermäuse zeigen insgesamt nur eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen. Bezüglich der betriebsbedingten Störwirkungen Brut- und Rastvögel finden die Maßgaben des Artenschutzleitfadens Anwendung.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG ist dieses artenschutzrechtliche Verbot dann nicht berührt, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gemäß den Ausführungen im Artenschutzleitfaden ist der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zudem restriktiv auszulegen, d.h. auf konkrete Strukturen wie Horstbäume, Brutmulden, Fledermausquartiere o.ä. beschränkt. Der Schutz bezieht sich auf die Phase aktueller Nutzung und bleibt nur bei regelmäßig wiedergenutzten Lebensstätten darüber hinaus bestehen. Die Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte ist nur bei direkter Substanzverletzung gegeben, nicht durch betriebsbedingte Störwirkungen von WEA (hierzu siehe vorstehender Abschnitt). Allerdings kann der Verbotstatbestand der Schädigung auch dann gegeben sein, wenn die Lebensstätte vollständig funktionslos wird, z.B. weil essenzielle Nahrungsgebiete gravierend beeinträchtigt werden.

1.2.2.3 Prüfung Verbotstatbestände

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der Brutvögel ist aufgrund der großen Bedeutung eine einzelgebietliche Einschätzung auf Basis der in den Datenblättern dargelegten Kenntnisse erfolgt. Die Ausführungen dazu finden sich im Anhang 1: Kollisionsrisiko Brutvögel einzelgebietliche Einschätzung des Umweltberichts.

Mit den verfügbaren Bestandsdaten und den von der UNB erhobenen Daten aus der, gemäß Artenschutzleitfaden (Nds. MBl. Nr. 7/2016), durchgeföhrten Übersichtskartierung liegen Punktdaten von Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten vor. Diese bilden die Datengrundlage zur Bewertung des Artenschutzes für die Gebietskulisse der Vorranggebiete



Windenergienutzung im Landkreis Diepholz. Hierbei wurden die Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvögel mit den entsprechenden Schutzbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG berücksichtigt.

Im Falle der Überschneidung eines Nahbereichs der nach Anlage 1 zum BNatSchG aufgeführten Arten mit dem Zuschnitt eines Vorranggebietes Windenergienutzung wurde zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange wie folgt vorgegangen:

Bei Vorranggebieten, die bislang weder planungsrechtlich gesichert, noch durch WEA bebaut sind, erfolgte eine Anpassung der Gebietsabgrenzung. Der Nahbereich wurde aus dem Zuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen.

Gleiches gilt für Vorranggebiete, die zwar planungsrechtlich gesichert sind, in denen aber noch keine WEA errichtet wurden und für die, über eine Voranfrage gem. § 9 Abs. 1a BlmSchG hinaus, noch keine Genehmigung vorliegt. Der Nahbereich wurde auch in diesen Fällen aus dem Zuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen.

Derzeit bestehende Windenergieanlagen können gemäß § 16b BlmSchG modernisiert (repowert) werden. Dies umfasst auch den vollständigen Austausch bestehender Anlagen, sofern der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. In diesem Radius findet naturschutzrechtlich ergänzend § 45c BNatSchG Anwendung, wonach die Auswirkungen der zu ersetzenen Bestandsanlagen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden müssen. Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist (§ 45c Abs. 2 BNatSchG). Standortalternativen außerhalb des Repowering-Bereichs (s.o.) sind gemäß § 45c Abs. 3 BNatSchG in der Regel nicht zumutbar. Auf Ebene der Raumordnung ist in diesen Bereichen somit davon auszugehen, dass einer Windkraftnutzung in der Regel keine artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen, auch wenn aktuelle Vorkommen schlaggefährdet und/oder störungsempfindlicher Vogelarten im Nahbereich bekannt sind.

Für Gebiete in denen bereits Bestandsanlagen gebaut und / oder genehmigt wurden, werden losgelöst der planungsrechtlichen Grundlagen die Zuschnitte der Vorranggebiete daher trotz einer Überschneidung mit dem Nahbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nicht verändert. Der Genehmigungstatbestand schließt ebenfalls Vorbescheide nach § 9 Abs. 1 BlmSchG mit ein. In den jeweiligen Gebietsblättern wird die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet.

Hinsichtlich der Kollisionsgefährdung von **Brutvögeln** ergibt sich zusammenfassend, dass für alle 47 Vorranggebiete Windenergienutzung grundsätzlich von einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen werden kann. Gegenüber dem Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie vom Dezember 2024 wurden im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung mehrere Vorranggebiete aufgrund einer Überschneidung mit dem Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG von Vorkommen kollisionsempfindlicher Brutvogelarten aus der Gebietskulisse des sachlichen Teilprogramms ausgenommen. Damit wird auf Ebene der Regionalplanung sichergestellt, dass es nicht zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kommt. Bei Vorkommen kollisionsempfindlicher Brutvogelarten, die einen größeren Abstand als den im BNatSchG definierten Nahbereich einhal-



ten, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden.

Allgemein können Tötungen in der Bauphase durch die Beachtung bauzeitlicher Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Gastvögel gelten hinsichtlich des Kollisionsrisikos aufgrund ihrer allgemein höheren Störungsempfindlichkeit als weniger empfindlich. Kenntnisse über bedeutende kollisionsgefährdete Gastvogelvorkommen (z.B. Möwen) liegen nicht vor. Eine besondere Konfliktlage hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Verbots ist nicht erkennbar, auf Ebene der Regionalplanung kann somit kein dauerhafter Hinderungsgrund für die Umsetzung der Planung erkannt werden.

Bezüglich der **Fledermäuse** kann das Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten nicht ausgeschlossen werden. Kollisionen mit Fledermäusen können durch temporäre Abschaltungen jedoch mit hinreichender Sicherheit vermieden werden⁵. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung auf der Genehmigungsebene ist somit als sehr unwahrscheinlich anzusehen. Tötungen von Fledermäusen im Zuge des Windparkbaus können durch bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Sonstige Tierarten, Pflanzen

Vorkommen sind allenfalls punktuell im Bereich von Stillgewässern, natürlichen Bachläufen oder geschützten Biotopen zu erwarten. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung bzw. Schädigung kann erforderlichenfalls auf der nachgeordneten Planungsebene durch ein angepasstes Anlagenlayout oder artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Betriebszeitliche Scheuchwirkungen gehen insbesondere von den Baukörpern von WEA und den drehenden Rotoren aus, zudem kann es bei Wartungsarbeiten zu Störungen durch Maschineneinsatz und Anwesenheit von Menschen kommen. Die Reichweite signifikanter Scheuchwirkungen ist abhängig von den artspezifischen Empfindlichkeiten. Sie liegt etwa zwischen 100 m (z. B. bei Kiebitz-Brutvorkommen) und ca. 500 m (z. B. bei rastenden Gänsen, Schwänen und Kranichen). Brutvögel weisen im Allgemeinen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungs- und Vertreibungswirkung von Windenergieanlagen auf. Gastvögel hingegen gelten als deutlich störempfindlicher. Fledermäuse zeigen insgesamt nur eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen.

Hinsichtlich der **Brutvögel** geht eine besondere Brutplatzdichte aus den ausgewerteten Daten nicht hervor. Für den in vielen Vorranggebieten Windenergienutzung vorkommenden Kiebitz werden in Steinborn et al. (2011)⁶ signifikante Verdrängungseffekte nur bis 100 m um Windenergieanlagen beschrieben. In der Untersuchung erfolgt eine Übersicht über weitere Studien, welche durchgängig das vergleichsweise geringe Meideverhalten des Kiebitzes bestätigen. Für den Großen Brachvogel können unter Berücksichtigung von Vorsorgeaspekten ebenfalls Meidedistanzen von 100 m angenommen werden. Es gibt Hinweise, dass die Wachtel von

⁵ BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIERMANN, I., REICH, M., SIMON, R. (HRSG.), 2015: Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen, Hannover.

⁶ STEINBORN, H., M. REICHENBACH & H. TIMMERMANN (2011): Windkraft – Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Arsu GmbH 2011



Scheuch- und Vertreibungswirkungen betroffen sein kann. Die Daten aus der Literatur dazu sind indifferent, unter Vorsorgeaspekten können Meidedistanzen von 200 m angenommen werden. Bezuglich der Waldschneepfe können auch Störungen über größere Entfernungen bis etwa 400 m nicht ausgeschlossen werden.

Angesichts der vergleichsweise geringen Meideabstände in Verbindung mit der Möglichkeit zur Schaffung/Aufwertung von geeigneten Bruthabiten in Form von Ausgleichsmaßnahmen, kann auf Ebene der Regionalplanung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es zum Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots kommt. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass auch in Vogelbrutgebieten mit einer landesweiten Bedeutung für die oben genannten Arten eine artenschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit hergestellt werden kann.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen avifaunistischer Wertigkeiten werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgelegt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna erkennbar, die nicht durch geeignete Maßnahmen auf der Zulassungsebene minimiert, ausgeglichen oder ersetzt werden könnten.

Bezuglich der **Gastvögel** können Auswirkungen durch Störungen nicht ausgeschlossen werden. Allerdings wurden besonders empfindliche Bereiche bereits auf der vorgelagerten konzeptionellen Ebene in die Flächenfindung mit einbezogen. Um die Natura-2000-Verträglichkeit sicher zu stellen, wurden im Rahmen des sachlichen Teilprogramms Windenergie Vorsorgeabstände definiert (zur Herleitung der Abstandsvorgaben siehe Kapitel 1.2.4). Durch den 1.200 m Abstand zu den EU-Vogelschutzgebieten V40 Diepholzer Moorniederung, V39 Dümmer und V74 Oppenweher Moor können mögliche Konflikte, insbesondere durch Störungen von Nahrungsflächen, verschärft werden. Beeinträchtigungen von Wechselbeziehungen werden außerdem dadurch gemindert, dass zwischen Windparks / Vorranggebieten Windenergienutzung, die im Nahrungsflächenbereich der relevanten Gast- und Rastvögel liegen, Mindestabstände von 2.000 m eingehalten werden.

Vorranggebiete Windenergienutzung, die innerhalb eines Gebietes mit internationaler, nationaler oder landesweiter Bedeutung für Rast- und Gastvögel aber nicht gleichzeitig im bedeutenden Nahrungsflächenbereich des Kranichs und der nordischen Wildgänse liegen, wurden einzelfallbezogen hinsichtlich ihrer Betroffenheit im Falle von Nahrungsflächenverlusten bewertet. Vorranggebiete Windenergienutzung, für die eine erhebliche Beeinträchtigung von Nahrungsflächen ausgeschlossen werden konnte, wurden als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen.

Potenziell verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten, die sich durch die Realisierung von WEA innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung ergeben können, stellen vor dem Hintergrund der Berücksichtigung von ausreichend großen Korridoren keinen grundsätzlichen Ausschlussgrund dar. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind vor diesem Hintergrund nach derzeitigem Stand ausgleich- bzw. kompensierbar, sodass keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Von den Vorranggebieten Windenergienutzung, die zumindest teilweise innerhalb eines für den Kranich bedeutenden Gastvogelnahrungsflächenraums liegen, handelt es sich nur bei Sul1 um eine Neuausweisung. Auf Ebene der Regionalplanung kann jedoch mit hinreichender



Sicherheit angenommen werden, dass eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit besteht und der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht gefährdet wird (vgl. Gebietsblatt).

Allgemein können Störungen in der Bauphase durch die Beachtung bauzeitlicher Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit wird auch hinsichtlich der **Fledermäuse** von einer Verträglichkeit ausgegangen. Sonstige Tierarten und Pflanzen sind hinsichtlich der Windenergie in der Regel nicht von Störungen betroffen.

Während der Errichtung von Windenergieanlagen ist temporär mit bauzeitlichen Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und den Einsatz von Baufahrzeugen zu rechnen. Ein dann temporäres Ausweichverhalten störempfindlicher Tierarten in die nähere Umgebung ist im Regelfall möglich. Zudem können flankierend Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vorgesehen werden. Erhebliche Störungen durch die Bauphase sind somit vermeidbar.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Hinblick auf eine direkte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten im Zuge der Baumaßnahmen kann das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes durch bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Zerstörungen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Anlagenplanung vermieden werden können, indem Gehölzstrukturen und Kleingewässer weitgehend geschont werden. Sollten Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vermieden werden können (z.B. Fledermausquartiere oder Bruthöhlen in Altbäumen), kann das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots im Rahmen von CEF-Maßnahmen auf der nachgeordneten Planungsebene vermieden werden.

Fazit

Auf Maßstabsebene der Regionalplanung wurde prognostisch geprüft, ob die Vorgaben des speziellen Artenschutzes der Realisierung der Vorranggebiete Windenergienutzung dauerhaft entgegenstehen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ergab sich, dass für die Vorranggebiete Windenergienutzung grundsätzlich von einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeit ausgegangen werden kann. Teilweise sind dazu auf der nachgeordneten Planungsebene Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

1.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete, die im näheren Umfeld der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen. Schutzgebiete mit größeren Abständen werden in den Datenblättern zu den einzelnen Vorranggebieten benannt.



Tab. 1: Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete im Umfeld der Vorranggebiete Windenergienutzung

	Landschaftsschutzgebiete	Naturschutzgebiete
Bar1	Der Großteil des Vorranggebietes liegt im LSG DH 00009 <i>Barnstorfer Huntetal</i> . Im Umkreis bis 500 m befindet sich sowohl das LSG DH 00032 <i>Bockstedter Moor</i> in östlicher Richtung, als auch das LSG DH 00070 <i>Huntetal</i> im Norden.	-
Bar2	Im Norden bestehen Überschneidungen des Vorranggebietes mit dem LSG DH 00032 <i>Bockstedter Moor</i> .	-
Syk2	Im Norden des Vorranggebietes ragt das LSG DH 00051 <i>Ristedter Ölrott</i> in das Vorranggebiet hinein.	-
BruSyk1	-	Nordwestlich und südwestlich des Vorranggebietes befindet sich das NSG HA 00199 <i>Wachendorfer/Gödestorfer Bruch</i> in teilweise weniger als 100 m Entfernung.
Sch1	An den nördlichen Teil des Vorranggebietes grenzt das LSG DH 00083 <i>Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen</i> . Im Osten des südlichen Teils des Vorranggebietes grenzt das LSG DH 00021 <i>Oberwald</i> .	In ca. 600 m Entfernung nordöstlich des Gebiets liegt das NSG HA 00001 <i>Pastorendiek</i> .
Sch2	Das LSG DH 00036 <i>Kleine Aue</i> befindet sich ab 270 m südöstlich und nordöstlich des Vorranggebietes.	200 m östlich des Vorranggebietes befindet sich das NSG HA 00209 <i>Geestmoor-Klosterbachthal und Schlattbeeke</i> .
Sul1	In einem Abstand von 75 m liegt das LSG DH 00044 <i>Sulinger Moor und Maasener Moor</i> östlich des Gebiets.	-
SulKir2	Nördlich des Vorranggebietes befindet sich in ca. 50 m Entfernung das LSG DH 00048 <i>Südliches Kuhbachtal, Bobrink und Groß Lesener Moor</i> .	-
SykWey1	Nordöstlich des Gebiets befindet sich das LSG VER 00053 <i>Heckenlandschaft bei Riede</i> in unter 75 m Entfernung.	-
Twi2	Im Norden des Vorranggebietes befindet sich das LSG DH 00064 <i>Dehmse</i> , das teilweise in das Gebiet hineinragt. Nordwestlich in etwa 75 m Entfernung des Vorranggebietes liegt das LSG OL 00060 <i>Dehmse</i> .	-
Twi4	Das LSG DH 00070 <i>Huntetal</i> grenzt im Westen an das Vorranggebiet, das LSG VEC 00074 <i>Mittlere Hunte</i> liegt westlich davon in ca. 370 m Entfernung.	-



TwiBas1	Östlich an das Vorranggebiet grenzt das LSG DH 00039 <i>Mühlenbach-Weidehorner Holz</i> an das Vorranggebiet.	Das NSG HA 00209 <i>Geestmoor-Klosterbachtal</i> befindet sich ab 200 m östlich des Vorranggebietes und das NSG HA 00193 <i>Garbeeke</i> nordöstlich davon.
Bas1	-	In ca. 100 m Entfernung westlich des Vorranggebietes liegt das NSG WE 00293 <i>Bassumer Friedeholz</i> . Südöstlich liegt das NSG HA 00232 <i>Kammolch-Biotop bei Bassum</i> ca. 250 m entfernt.
Wey1	Ab 70 m nördlich und östlich des Gebiets ist das LSG DH 00081 <i>Hache, Ochtum, Klosterbach/Varreler Bäke</i> zu verorten.	-
Wey3	Südöstlich des Vorranggebietes in ca. 200 m Entfernung befindet sich das LSG VER 00053 <i>Heckenlandschaft bei Riede</i> .	-
Die2	-	Etwa 900 m südlich des Vorranggebietes liegt das NSG HA 00220 <i>Aschener Moor/Heeder Moor</i>
Kir2	die LSG NI 00031 <i>Die Börde</i> und DH 00012 <i>Börde/ Hohes Moor</i> befinden sich ca. 80 m südwestlich des Vorranggebietes. Kürzlich wurde der überwiegende Teil des LSG Börde/ Hohes Moor als LSG DH 90/LSG-NI-73 <i>Kuppendorfer Börde</i> " neu ausgewiesen.	-
Lem1	Das LSG DH 00017 <i>Die Sette</i> befindet sich ca. 70 m südlich des Gebiets.	-
Sch3	Das LSG DH 00048 <i>Südliches Kuhbachtal, Bobrink und Groß Lessener Moor</i> liegt ca. 450 m östlich des Vorranggebietes.	-
Syk1	Das LSG DH 00056 <i>Friedeholz</i> grenzt teilweise im Süden an das Vorranggebiet.	Südlich der westlichen Teilfläche des Vorranggebietes befindet sich mit einem Abstand von ca. 200 m das NSG HA 00206 <i>Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt</i> .



Naturschutzgebiete (Einzelfallbetrachtung):

Zu allen Naturschutzgebieten wird ein Mindestabstand von 75 m eingehalten. Damit werden direkte Betroffenheiten ausgeschlossen und ein Hineinragen des Rotors in das Schutzgebiet ausgeschlossen. Vorsorglich werden jedoch auch Indirekte Wirkungen für Naturschutzgebiete bis zu einem Abstand von 250 m geprüft.

Die Vorranggebiete Sch2, TwiBas1, Bas1, BruSyk1 und Syk1 befinden sich in einem Abstand von weniger als 250 m zu Naturschutzgebieten (vgl. vorstehende Tabelle). Bei den Vorranggebieten Sch2, Bas1, BruSyk1 und Syk1 handelt es sich um bestehende Windparks. Daher wird davon ausgegangen, dass hier keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete zu erwarten sind. Bei dem Vorranggebiet Windenergienutzung TwiBas1 handelt es sich dagegen um eine Neuausweisung. Daher werden die Schutzziele des Naturschutzgebietes im Einzelfall geprüft, um negative Auswirkungen auszuschließen und eine Verträglichkeit mit der Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung sicherzustellen. Die Belange der Naturschutzgebiete werden außerdem in den Gebietsblättern (Teil B der Begründung) behandelt und die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet.

Einzelfallbetrachtung TwiBas1

Bei dem nahegelegenen Naturschutzgebiet handelt es sich um das „Geestmoor-Klosterbachtal“ (NSG HA 00209), das mindestens 200 m Abstand vom Vorranggebiet Windenergienutzung einhält.

Der Schutzzweck nach der Schutzgebietsverordnung sieht die Wiederherstellung und Entwicklung einer von Überschwemmungsdynamik geprägten Bachniederung mit dem naturnah strukturierten Klosterbach und seinen naturnahen bis natürlich verlaufenden Zuläufen vor. Es sollen insbesondere niedermoortypische Biotope komplexe, wassergeprägte Waldgesellschaften und artenreiches Grünland erhalten und entwickelt werden. Ansonsten dient das NSG dem Schutz und der Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.

Das Vorranggebiet Windenergie hat in Anbetracht des Abstandes von 200 m keine Auswirkungen auf die genannten Biotopstrukturen innerhalb des NSG-Gebietes als Lebensstätte für die daran gebundenen schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften. Ebenso wird die Landschaft innerhalb des NSGs nicht verändert. Somit bleibt der Schutzzweck des NSGs unbeeinträchtigt und die Verträglichkeit der Planung ist gegeben. Durch das Naturschutzgebiet wird das FFH-Gebiet 280 *Geestmoor und Klosterbachtal* naturschutzrechtlich gesichert. Bezuglich der Ziele von Natura 2000 im Naturschutzgebiet siehe Kapitel 1.2.4.

Landschaftsschutzgebiete

Teilweise ergeben sich Überschneidungen der Vorranggebiete Windenergienutzung mit Landschaftsschutzgebieten. Die in Anspruch genommenen Landschaftsschutzgebiete werden jedoch nicht vollständig überplant. Die in Anspruch genommenen Teilflächen unterliegen zudem deutlich überwiegend der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Diepholz sind vielfach zum Schutz von Waldfächern erlassen worden. Wälder werden von den Vorranggebieten nicht in Anspruch genommen, so dass wesentliche Bestandteile der Landschaftsschutzgebiete von der Planung nicht berührt werden.

Nach der Änderung des BNatSchG vom 20. Juli 2022 sind gemäß § 26 (3) Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zulässig, auch wenn die Erklärung der Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält.



Besonders empfindliche Teile von Landschaftsschutzgebieten, die von Gebieten, die gemäß Teilstudie des Landschaftsrahmenplans von 2014/15 die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen (KN-Gebiete) werden nicht von Vorranggebieten Windenergienutzung überlagert. Für die übrigen Bereiche ist basierend auf der Änderung des BNatSchG davon auszugehen, dass die Belange der Landschaftsschutzgebiete der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegenstehen. Die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung wird in den Gebietsblättern (Teil B der Begründung) hergeleitet.

Weitere naturschutzrechtlich geschützte Bereiche

Weitere naturschutzrechtlich geschützten Bereichen, wie Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen liege über 100 m entfernt. Damit ist ein Rotorüberstrich ausgeschlossen, so dass nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist. Biosphärenreservate und Nationalparke bestehen im Landkreis Diepholz nicht und grenzen auch nicht direkt an das Landkreisgebiet an.

Geschützte Biotope

Geschützte Biotope sind allenfalls kleinflächig betroffen und werden auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht flächenscharf bei der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt. Ihr Vorkommen steht einer Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten jedoch nicht entgegen, da durch eine entsprechende Standortwahl auf der Genehmigungsebene in jedem der in Tab. 2 aufgelisteten Fälle direkte Inanspruchnahmen und damit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden können, ohne dass Teile der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht umsetzungsfähig wären. In Fällen, in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die geschützten Biotope entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt.

Die im Umfeld der Vorranggebiete Windenergienutzung vorkommenden geschützten Biotope sind in der nachstehenden Liste dokumentiert. Die konkrete Lage der gesetzlich geschützten Biotope kann den Datenblättern im Umweltbericht entnommen werden. Weitere Ausführungen hierzu finden sich zudem in den Gebietsblättern (Teil B der Begründung). An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass das Kataster der geschützten Biotope des Landkreises Diepholz keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Tab. 2: Geschützte Biotope im Umfeld der Vorranggebiete Windenergienutzung

	Geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG)
Bar2	Es ist lediglich kleinflächig ein geschütztes Biotop innerhalb des Vorranggebietes verzeichnet (2.808 m ² entsprechend ca. 0,2 % der Fläche des Vorranggebietes). Dabei handelt es sich um einen kleinen Streifen im Bereich von Grünland im Süden des Vorranggebietes (GB-DH 3217/026-1). Gemäß Luftbild weist dieses einen sumpfigen Charakter auf. Außerdem sind zwei Waldparzellen (GB-DH 3217/28-1 & GB-DH 3217/27-1) als geschütztes Biotop verzeichnet, jedoch außerhalb der Fläche des Vorranggebietes. Zudem befindet sich ein kaum merklicher Teil des Biotops „GB-DH 3217/016-1“ in einem Abstand von ca. 75 m nordwestlich des Vorranggebietes. Hier handelt es sich um Gehölzstrukturen.
Bar5	Das geschützte Biotop GB-DH 3317/012-1 ragt im Süden sehr kleinflächig auf 44 m ² in das Vorranggebiet hinein. Gemäß Luftbild handelt es sich um Gehölzstrukturen.



Sch1	Es befinden sich zwei kleinflächige geschützte Biotope (GB-DH 3218/035-1 mit einer Fläche von 2.452 m ² und einem Anteil von ca. 0,2 % an der Gesamtfläche des Vorranggebietes, GB-DH 3218/015-1 mit einer Gesamtfläche von 1.459 m und einem Anteil von ca. 0,1 % an der Gesamtfläche des Vorranggebietes) innerhalb des Vorranggebietes (und ein weiteres (GB-DH 3319/005-1) zwischen dem nördlichen und südlichen Teil des Vorranggebietes. Gemäß Luftbild handelt es sich bei den geschützten Biotopen innerhalb des Gebiets um Stillgewässer, bei dem außerhalb um Gehölzbestand.
Sul1	Im Osten ragt ein geschütztes Biotop (GB-DH 3319/005-1) in das Vorranggebiet hinein (6.588 m ² entsprechend ca. 0,4 % der Fläche des Vorranggebietes). Gemäß Luftbild handelt es sich hier um einen moorigen Bereich mit Gehölzstrukturen.
Bas1	Westlich knapp außerhalb der östlichen Teilfläche des Vorranggebietes befindet sich ein geschütztes Biotop (GB-DH 3117/003-1). Gemäß Luftbild handelt es sich hier um Gehölzstrukturen und um eine kleine Grünlandfläche.
Bas2	Südöstlich des Vorranggebietes befindet sich in etwa 80 m Entfernung ein kleinflächiges geschütztes Biotop (GB-DH 3118/001-1). Gemäß Luftbild handelt es sich hier um einen Teich.
Die2	Es befinden sich zwei sehr kleinflächige geschützte Biotope nordwestlich des Gebiets (GB-DH-3315/005-1 und GB-DH 3315/005-2). Eines ragt zu einem kleinen Teil auf 56 m ² in das Vorranggebiet hinein. Gemäß Luftbild handelt es sich hier um Blänken.
KirSul1	Das geschützte Biotop GB-DH 3318/004-1 ragt im Norden in das Vorranggebiet hinein (4.041 m ² entsprechend ca. 2 % der Fläche des Vorranggebietes). Gemäß Luftbild handelt es sich um Gehölzstrukturen.
Syk1	Südlich knapp außerhalb des Vorranggebietes befindet sich ein geschütztes Biotop (22-1). Gemäß Luftbild handelt es sich dabei um Gehölzstrukturen.

1.2.4 Ziele von Natura 2000, Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit

Das kohärente Netz Natura 2000 umfasst die im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) gemeldeten Gebiete. Diese können sich auch räumlich überlagern.

Gemäß § 7 Abs. 6 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) über den besonderen Schutz von Natura 2000-Gebieten (FFH-Richtlinie und EU-Vogelschutzrichtlinie) zu berücksichtigen, sofern Beeinträchtigungen derartiger Schutzgebiete nicht von Vornherein ausgeschlossen werden können.

§ 34 Abs. 1 BNatSchG (i. V. m. Art. 6 der FFH-RL) sieht zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Natura 2000-Gebiete eine Überprüfung der Verträglichkeit auch für Pläne vor, die potenziell den günstigen Erhaltungszustand von Natura 2000-Gebieten beeinträchtigen können. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zu prüfen, inwieweit ein Natura 2000-Gebiet durch den Plan (allein oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen oder Projekten) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Ausdrücklich sind dabei auch Pläne und Projekte einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, die außerhalb eines Natura 2000-Gebietes liegen, sofern sie beeinträchtigende Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand des Gebietes haben können.

Insgesamt befinden sich im Landkreis Diepholz 23 Natura 2000-Gebiete, davon 19 FFH-Gebiete und vier EU-Vogelschutzgebiete. Darüber hinaus werden auch die Natura 2000-Gebiete



der angrenzenden Landkreise betrachtet, die in der unmittelbaren Umgebung zu den Vorranggebieten Windenergienutzung liegen. Eine unmittelbare Betroffenheit der Lebensräume, nach Anhang I FFH-RL innerhalb der Schutzgebiete durch Überbauung, wird durch die Wertung als Ausschlusskriterium von Vornherein vermieden.

Die zu den Vorranggebieten Windenergienutzung nächstgelegenen FFH- und EU-Vogelschutzgebiete sind der nachfolgenden Auflistung in Tab. 3 zu entnehmen.

Tab. 3: Natura 2000 Gebiete im weiteren Umfeld der Vorranggebiete Windenergienutzung.
Orange Hinterlegung = Abstand bis 1.200 m.

EU-Vogelschutzgebiete	FFH-Gebiete
Diepholzer Moorniederung V40 (DE3418-401)	Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt (DE2919-401)
Dümmer V39 (DE3415-401)	Bassumer Friedeholz (DE2919-401)
Kuppendorfer Börerde V 1 (DE3419-401)	Burckhartshöhe
Oppenweher Moor V74 (Nds.) (DE3416-302)	Diepholzer Moor
Oppenweher Moor (NRW) (DE3417-471)	Dümmer
Weseraue (DE2919-401)	Geestmoor und Klosterbachtal (DE 3118-331)
	Goldenstedter Moor
	Große Aue
	Hachetal
	Hägerdorn
	Hohes Moor bei Kirchdorf (DE 3319-331)
	Kammmolchbiotop bei Bassum (DE 3319-331)
	Kammmolchbiotop bei Syke
	Neustädter Moor
	Okeler Sandgrube (DE 3019-331)
	Oppenweher Moor
	Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden (DE 3218-332)
	Rathloser Gehäge
	Rehdener Geestmoor
	Renzeler Moor
	Swinelake bei Barenburg
	Steller Heide
	Stemweder Berg
	Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke (DE 2817-331)
	Wietingsmoor (DE 3217-331)

Die Vorranggebiete Windenergienutzung halten überwiegend einen Vorsorgeabstand von über 1.200 m zu Natura 2000-Gebieten ein. Dieser Abstand wird lediglich von einzelnen Vorranggebieten unterschritten. Im Anhang 2: Natura 2000 Gebiete – Gebietsprüfung des Umweltberichts werden die Schutzziele der oben genannten Natura 2000-Gebiete beschrieben und geprüft, ob der Erhaltungszustand gefährdet sein könnte. Für die vorkommenden FFH-



Lebensraumtypen werden von den typischen und für die Bewertung des Erhaltungszustands relevanten Vögeln und Fledermäusen die windenergiesensiblen Arten aufgeführt. Die Prüfung zur FFH-Verträglichkeit erfolgt dabei auf Grundlage der artspezifischen Prüfradien aus der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sowie des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens.

EU-Vogelschutzgebiete

Die "Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten" EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009) ist das Instrument der Europäischen Gemeinschaft, um die Vogelarten Europas in ihrer Gesamtheit als Teil der europäischen Artenvielfalt zu schützen. Ziel dieser Richtlinie ist, sämtliche in der Gemeinschaft heimischen wildlebenden Vogelarten in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten und Lebensräumen zu erhalten. Dazu werden nach Artikel 3 und 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie EU-Vogelschutzgebiete eingerichtet. Die Lage der EU-Vogelschutzgebiete in Relation zu den Vorranggebieten Windenergienutzung ist in Abb. 1 auf der folgenden Seite dargestellt.

Innerhalb des Landkreisgebietes liegen folgende vier EU-Vogelschutzgebiete: V40 Diepholzer Moorniederung (EU-Kennz.: DE3418-401), V39 Dümmer (EU-Kennz.: DE3415-401), V74 Oppenweher Moor (EU-Kennz.: DE3416-302) und V41 Kuppendorfer Börde (EU-Kennz.: DE3419-401).

In Nordrhein-Westfalen wird das Oppenweher Moor fortgesetzt (EU-Kennz.: DE3417471). Das V39 Dümmer setzt sich außerdem in den Landkreisen Osnabrück und Vechta fort. Größere Flächenanteile des V40 Diepholzer Moorniederung liegen außerdem im Landkreis Nienburg (Weser). In Bremen grenzt das EU-Vogelschutzgebiet Weseraue (EU-Kennz.: DE2919-401) an den Landkreis Diepholz an. Ausführliche Angaben zur FFH-Verträglichkeit für die genannten EU-Vogelschutzgebiete sind dem Anhang 2 des Umweltberichts zu entnehmen. Weitere EU-Vogelschutzgebiete liegen mindestens 5.000 m entfernt.

Um zu gewährleisten, dass es zu keiner Verschlechterung der Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete durch die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung kommt, wurde im Rahmen des Planungskonzepts die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von EU-Vogelschutzgebieten zuzüglich eines Radius von 75 m ausgeschlossen.

Die für den Landkreis Diepholz als wertbestimmend zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Gast- und Rastvögel sind gemäß den Schutzgebietsverordnungen und Standarddatenbögen Kranich, Sing- und Zwergschwan und nordische Wildgänse im EU-Vogelschutzgebiet V40 Diepholzer Moorniederung, nordische Wildgänse, Sing- und Zwergschwan im EU-Vogelschutzgebiet V39 Dümmer und der Kranich im EU-Vogelschutzgebiet V74 Oppenweher Moor.

Um erhebliche Beeinträchtigungen der für die EU-Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Gast- und Rastvögel einschließlich deren Lebensräume zu vermeiden, wurden in einem zweiten Schritt naturschutzfachlich gebotene Abstandsvorgaben definiert:

- 1.200 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten mit Vorkommen von Rast- und Gastvögeln, abgeleitet aus dem Prüfradius 1 für Kranich-Rast- und Schlafplätze aus dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden (Gem. RdErl. 24. 2. 2016, Planung und Genehmigung von Windenergie-anlagen an Land (Windenergieerlass))



- 2.000 m Abstand zwischen Windparks die im Nahrungsflächenbereich der relevanten Gast- und Rastvögel liegen, abgeleitet aus den in der Fachliteratur angegebenen Meidedistanzen größerer Gast- und Rastvogeltrupps (1.000 m)

Dies basiert darauf, dass ein Korridor zwischen Windkraftanlagen/Windparks die jeweilige Meidedistanz großer Kranichtrupps zu beiden Anlagen/Windparks einhalten muss, damit der Korridor gesichert nutzbar ist. Die Literatur gibt zur Meidedistanz unterschiedliche Angaben, insbesondere ist ein Unterschied in der Betrachtung kleiner und großer Trupps erkennbar.

Für größere Trupps geben mehrere Autoren Meidedistanzen um 1.000 m an, teilweise auch darüber. Der UNB liegen einige Quellen und Quellenverweise aus gutachterlichen Stellungnahmen vor, von denen jedoch nicht alle frei verfügbar sind (meist unveröffentlichte Ermittlungen). Folgende Werte sind hier benannt:

- Scheller (2014)⁷: bis 975 m
Möckel & Wiesner (2007)⁸: bis 1.000 m
Thies et al. (2002 u. 2003)⁹: bis 1.200 m
Müller (2003)¹⁰: bis 1.350 m

Zusätzlich setzt der niedersächsische Artenschutzleitfaden den Prüfradius 1 um Kranich-Rastplätze auf 1.200 m im Zusammenhang mit dem Störungsverbot fest. Für einen Korridor ist davon auszugehen, dass die Meidedistanz von ca. 1.000 m beidseitig zu berücksichtigen ist, entsprechend wurde der Vorsorgeabstand von 2.000 m zwischen Windenergieanlagen/Windparken auf Ebene der Natura 2000-Vorprüfung festgesetzt. Gleichzeitig wurde der Prüfradius von 1.200 m aus dem Artenschutzleitfaden als Abstand zu den betreffenden Schutzgebieten zum sicheren Ausschluss von erheblichen Störungen festgesetzt.

Gemäß Angaben der UNB zeigten vorliegende Unterlagen (bspw. Erfassungen auf Ebene von FNP-Aufstellungen) ergänzend weitere relevante Rastbereiche/Schlafplätze mit teils internationaler Bedeutung am Barnstorfer Moor auf. Hier liegen zum einen Wechselbeziehungen zwischen Schlafplätzen und südlich gelegenen Nahrungsflächen und Tagesruheräumen vor, zum anderen bestehen auch Wechselbeziehungen zum EU-VSG V40.

⁷ Scheller, W. (2014): Rastvogekartierung 2013/2014. 2 WEA Windpark Woltersdorf. Unveröff. Stellungnahme SALIX-Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung, Teterow im Auftrag ENERTRAG AG, Schenkenberg, 21 S.

⁸ Möckel, R. & T. Wiesner (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen Band 15, Sonderheft 1-136.

⁹ Thieß, R., J. Möller & J. Weigel (2002): Windkraftanlage Lagunen Lichterfelde. Ornithologische Begleituntersuchung. Endbericht Februar 2003. Unveröff. Gutachten des NABU Eberswalde im Auftr. Repower System AG Trampe: 12 S.
Thieß, R., N. Riediger & M. Götsche (2003): Untersuchung und Bewertung der Avifauna im Windpark Lichterfelde. Zwischenbericht für das Jahr 2003. Unveröff. Gutachten des NABU Eberswalde im Auftr. Repower System AG Trampe: 18 S.

¹⁰ Müller, S. (2003): Avifaunistisches Gutachten zum Windpark Neurüdnitz und Altwustrow.

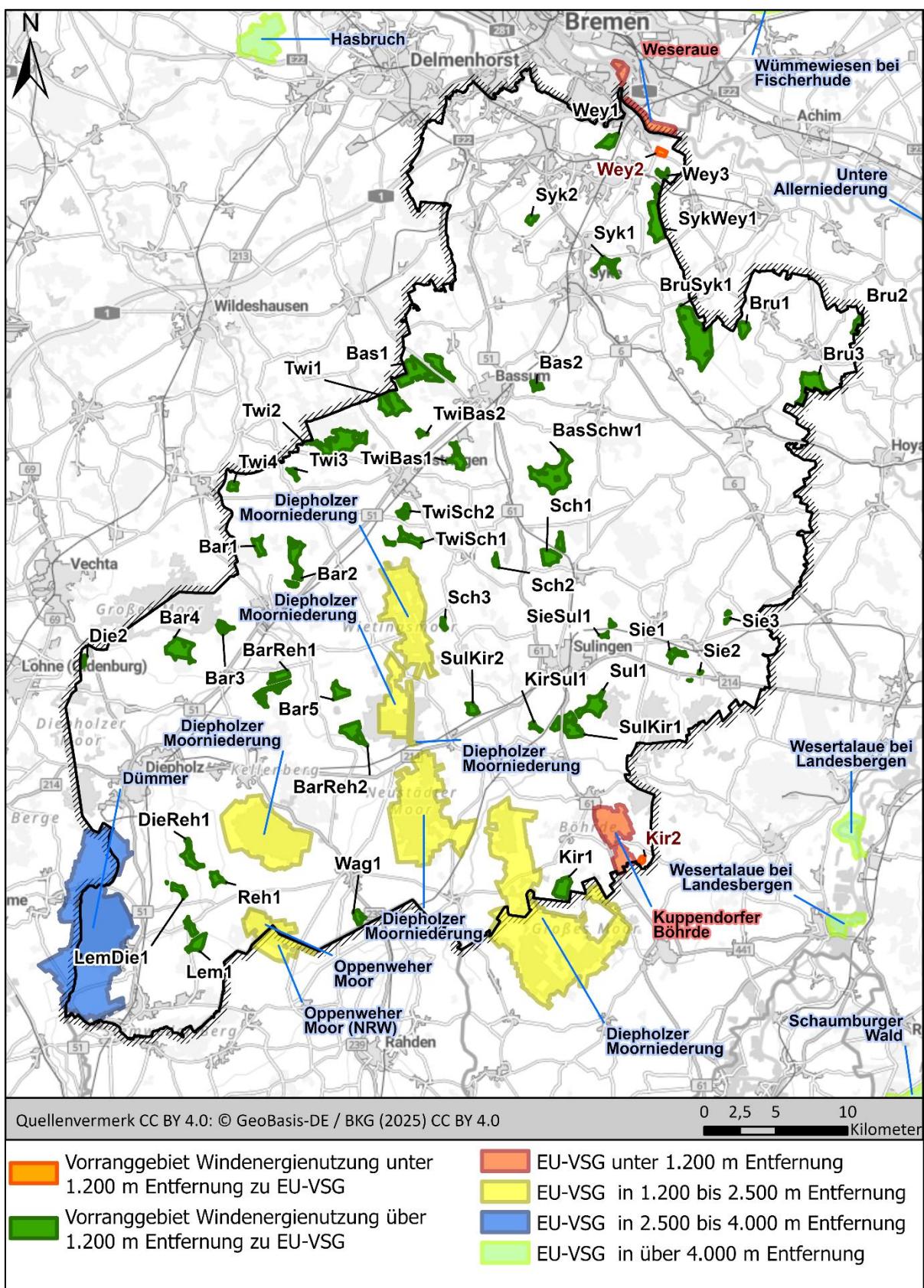


Abb. 1 Lage der EU-Vogelschutzgebiete in Relation zu den Vorranggebieten Windenergienutzung



Sämtliche Vorranggebiete Windenergienutzung halten die oben genannten Abstände zu den EU-Vogelschutzgebieten V40 Diepholzer Moorniederung, V39 Dümmen, V74 Oppenweher Moor ein. Dadurch wird sichergestellt, dass weiterhin Korridore für das Zuggeschehen, tägliche Pendelflüge zwischen Nahrungsflächen und Schlafplätzen sowie ausreichend große Tagesruheräume und Nahrungsflächen für den Kranich und weitere Rastvogelarten verbleiben und keine Störung der Schlafgewässer selbst eintritt.

Zum EU-Vogelschutzgebiet Weseraue wird mit 1.100 m Abstand nur ein geringfügig geringerer Abstand eingehalten, sodass auch hier aufgrund der großen Entfernung auf Ebene der Regionalplanung ebenfalls von einer Verträglichkeit mit den Zielen von Natura 2000 auszugehen ist.

Bezüglich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln wird von den Vorranggebieten Windenergienutzung jeweils mindestens der in Anlage 1 BNatSchG angegebene zentrale Prüfbereich zu den Zielarten der EU-Vogelschutzgebiete eingehalten. Damit kann im Regelfall ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Brutvorkommen innerhalb der EU-Vogelschutzgebiete ausgeschlossen werden.

Der Abstand des EU-Vogelschutzgebietes V42 Kuppendorfer Börde zum nächstgelegenen Vorranggebiet Windenergienutzung liegt bei 150 m. Bei dem betreffenden Vorranggebiet handelt es sich jedoch um eine Fläche, die als Sondergebiet Windenergie im Flächennutzungsplan festgesetzt ist und in der kürzlich eine Windenergieanlage errichtet und eine Voranfrage für eine weitere Windenergieanlage positiv beschieden wurde. Zudem handelt es sich bei den wertbestimmenden Arten des EU-Vogelschutzgebietes V42 Kuppendorfer Börde weder um windenergiesensible Gastvogelarten noch um schlaggefährdete Großvögel. Bezuglich der störungsempfindlichen Waldschnepfe als Zielart des VSG ist gegenüber der Bestandssituation nicht von einer Verschlechterung der Situation auszugehen. Die nächstgelegene Waldfläche innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V42 liegt in einer Entfernung von 690 m zum Vorranggebiet Kir2. Da der Störradius der Waldschnepfe gemäß Artenschutzeitfaden bei maximal 500 m liegt, besteht keine Betroffenheit. Somit kann vorliegend auch für dieses Vogelschutzgebiet eine Natura 2000-Verträglichkeit angenommen werden.

FFH-Gebiete

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) verfolgt das Ziel, die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten und den Fortbestand von Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Zur Umsetzung der Richtlinie ist ein vernetztes, staatenübergreifendes Schutzgebietssystem aufgebaut, in dem bestandsgefährdete, wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie natürliche und naturnahe Lebensräume langfristig gesichert, erhalten und ggf. entwickelt werden sollen. Diese Gebiete werden als FFH-Gebiete bezeichnet. Sie sind durch Naturschutzgebiete (NSG) und Landschaftsschutzgebiete (LSG) gesichert. Die Lage der FFH-Gebiete in Relation zu den Vorranggebieten Windenergienutzung ist Abb. 2 auf der folgenden Seite zu entnehmen.

Erhaltungsziele sind die in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geschützten FFH-Arten und Lebensraumtypen (LRT). Um erhebliche Beeinträchtigungen dieser Gebiete und ein beeinträchtigendes Hineinwirken von Windenergieanlagen zu vermeiden, wird die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von FFH-Gebieten zuzüglich eines 75 m Abstandes ausgeschlossen.



Bei den in den Schutzgebietsverordnungen der FFH-Gebiete im Landkreis Diepholz aufgeführten geschützten FFH-Arten handelt es sich nicht um windenergiesensible Arten, sodass der 75 m-Abstand zwischen den FFH-Gebieten und den Vorranggebieten Windenergienutzung im Regelfall als ausreichend erachtet wird, um eine FFH-Verträglichkeit sicher zu stellen. Gleiches gilt in Bezug auf die FFH-Lebensraumtypen, die ebenfalls als Erhaltungsziele in der Schutzgebietsverordnung aufgeführt sind und für die eine Beeinträchtigung bei einem Abstand von 75 m zwischen FFH-Gebiet und Vorranggebiet Windenergie grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Für FFH-Lebensraumtypen bewertungsrelevante Arten sind zur Beurteilung der Erhaltungszustände im Landkreis Diepholz in keinem Gebiet maßgeblich, sodass sich auch hieraus keine einzelfallbezogenen, größeren Abstandsvorgaben ergeben.

Mit dem 75 m-Abstand zwischen den FFH-Gebieten und den Vorranggebieten Windenergienutzung sollen erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete bereits auf Ebene der Regionalplanung im Vorfeld weitgehend ausgeschlossen werden.

Insgesamt liegen neun FFH-Gebiete in einem Abstand bis 1.200 m zu den Vorranggebieten Windenergienutzung. Die Detailprüfung dieser Gebiete (vgl. Anhang 2 des Umweltberichts) lässt keine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete durch die Vorranggebiete Windenergienutzung erkennen. Für die übrigen Vorranggebiete Windenergienutzung in über 1.200 m Entfernung zu einem FFH-Gebiet kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen werden. Eine Detailprüfung ist für sie nicht erforderlich.

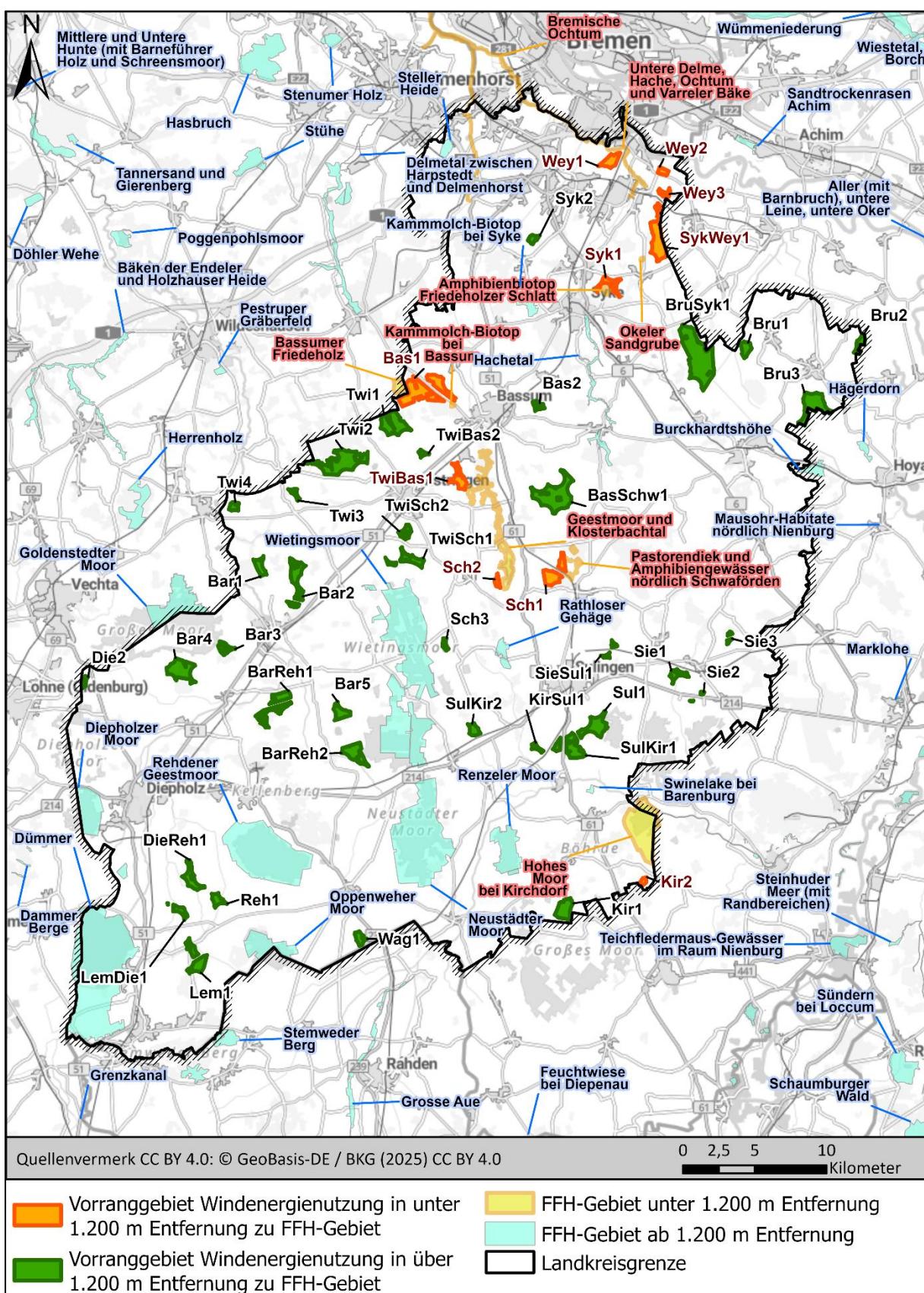


Abb. 2: Lage der FFH-Gebiete in Relation zu den Vorranggebieten Windenergienutzung



1.2.5 Ziele der Fachplanungen

Ziele des Landschaftsrahmenplans: KN- und KL-Gebiete:

Der Landkreis Diepholz hat 2014/15 im Rahmen einer Teilstudie des Landschaftsrahmenplans die Gebiete ermittelt und bewertet, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, aber nicht als solche ausgewiesen sind (KL-Gebiete). Außerdem wurden die Gebiete ermittelt und bewertet, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiete erfüllen, aber nicht als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind (KN-Gebiete). Die Gebiete sind im RROP 2016 als KN- und KL-Gebiete festgelegt.

In der folgenden Tabelle sind die KL- und KN-Gebiete im Nahbereich der Vorranggebiete Windenergienutzung aufgeführt. Die jeweiligen Entwicklungsziele der KN- und KL-Gebiete sind den Datenblättern zum Umweltbericht zu entnehmen.

KN-Gebiete

Die zu einem KN-Gebiet nächstgelegenen Vorranggebiete Windenergienutzung sind Bas1, Bar2 und Sul1, sodass diese im Folgenden hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die entsprechenden KN-Gebiete geprüft werden.

Als einziges sind für das im Bereich von Bas1 gelegene KN-Gebiet Bs-01 Entwicklungsziele für Fledermäuse und Vögel des Waldes formuliert. Da die Waldbereiche aus dem Vorranggebiet ausgenommen sind und hier bereits ein Windpark besteht, ergeben sich durch die Vorranggebietfestlegung keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen.

In Bar2 kommt es zu größeren Überschneidungen mit dem KN-Gebiet Ba-03. Ein vollständiger Verlust der naturschutzfachlichen Wertigkeiten im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung erfolgt nicht. Es entfallen lediglich kleine Flächenanteile, die durch die WEA und deren Zuwegungen überbaut werden. Der Verlust naturschutzfachlicher Wertigkeiten kann auf Genehmigungsebene durch wirksame Maßnahmen minimiert und kompensiert werden. Die übrigen Bereiche bleiben in ihren naturschutzfachlichen Wertigkeiten erhalten. Zudem ist die Fläche bereits in der 69. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Barnstorf dargestellt worden, zu einer weiteren Verschlechterung kommt es durch die Vorranggebietfestlegung daher nicht.

Bei dem Vorranggebiet Sul1 handelt es sich um eine Neuausweisung. Das Gebiet überlagert kleinflächig mit dem KN-Gebiet Su-07. Die östlichen Bereiche des KN-Gebiets sind gleichzeitig als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Die gleichzeitig als LSG und KN-Gebiet ausgewiesenen Flächen sind von der Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgeschlossen worden. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass außerhalb des Vorranggebietes Sul1 ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, um die Entwicklungsziele des KN-Gebiets zu berücksichtigen. Sie stehen einer Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen.

Außer in Bar2 und Sul1 kommt es nur zu relativ kleinen Überschneidungen von KN-Gebieten und Vorranggebieten Windenergienutzung oder zu einem Rotorüberstrich. Nähere Ausführungen sind den Gebietsblättern (Teil B der Begründung) zu entnehmen.

KL-Gebiete

In den KL-Gebieten werden die Entwicklungsziele zugunsten des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Windenergienutzung zurückgestellt. Überwiegend sind die KL-Gebiete nur anteilig betroffen, Waldbereiche sind zudem von der Planung ausgenommen, so dass davon



ausgegangen wird, dass die Zielsetzung auf den verbleibenden Flächenanteilen weiterverfolgt werden können. Nähere Ausführungen sind den Gebietsblättern (Teil B der Begründung) zu entnehmen.

Tab. 4: KN- und KL-Gebiete

	KN-Gebiete	KL-Gebiete
Bar2	Im Süden gibt es größere Überschneidungen mit dem KN-Gebiet Ba-03 <i>Aasbruch</i> . Im Nordwesten grenzt das KN-Gebiet Ba-02 <i>Bockstedter Moor</i> an das Vorranggebiet.	-
Bas1	Im Norden der westlichen Teilfläche des Vorranggebiets und westlich angrenzend an den östlichen Teil befindet sich das KN-Gebiet Bs-01 <i>Dünsener Bach</i> . Das KL-Gebiet BsTw-01 <i>Kattenriede</i> grenzt im Südwesten an das Vorranggebiet an.	
Bru1	Das KN-Gebiet BV-01 <i>Eiter bei Schwarme</i> befindet sich nordwestlich des Vorranggebiets.	Das Vorranggebiet wird von dem KL-Gebiet BV-01 <i>Schwarmer Bruch</i> in großen Teilen umgeben.
BruSyk1	-	Das Vorranggebiet liegt im Norden im KL-Gebiet SyBV-03 <i>Gödestorfer Bruch</i> . Im Osten liegt das Gebiet im KL-Gebiet BV-03 <i>Meliorationslandschaft Süstedter und Uenzener Bruch</i> . Im Südwesten befindet sich das Vorranggebiet im KL-Gebiet BV-04 <i>Bruchlandschaft Rethwiesen und Umgebung Uenzener Moor</i> .
Sul1	Im Osten ragt das KN-Gebiet Su-07 <i>Sulinger Moor</i> in das Vorranggebiet hinein.	-
SulKir1	-	Durch den Norden und Osten des Vorranggebiets zieht sich das KL-Gebiet SuKi-01 <i>Sulinger Bruch</i> .
SykWey1	-	Das Vorranggebiet liegt in den KL-Gebieten Wy-03 <i>Ahauser Heckenlandschaft und Rieder See</i> , Wy-04 <i>Sudweyher Bruch</i> und SyWy-01 <i>Okeler Bruch</i> .
Twi1	Durch das Vorranggebiet zieht sich das KN-Gebiet Tw-04 <i>Röhnenbeeke</i> .	Im Osten grenzt das KL-Gebiet BsTw-01 <i>Kattenriede</i> an das Vorranggebiet.
Twi2	Östlich des Vorranggebiets liegt das KN-Gebiet TW-02 <i>Ellernbäke</i> .	-
Twi3	Im Westen ragt das KN-Gebiet TwBa01 <i>Heiligenloher Beeke und Natenstedter Beeke</i> in das Vorranggebiet hinein.	-
Bas1	Im Norden der westlichen Teilfläche des Vorranggebiets und westlich angrenzend an den östlichen Teil befindet sich das KN-Gebiet Bs-01 <i>Dünsener Bach</i> .	Das KL-Gebiet BsTw-01 <i>Kattenriede</i> grenzt im Südwesten an das Vorranggebiet.
Wey1	-	Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des KL-Gebiets WySt-01 <i>Leester Marsch</i> .
Wey2	-	Nördlich des Vorranggebiets befindet sich das KL-Gebiet Wy-02 <i>Weseraue Dreye bis Weseraltarm Ahausen</i> .
Wey3	-	Das Vorranggebiet liegt innerhalb des KL-Gebiets Wy-03 <i>Ahauser Heckenlandschaft und Rieder See</i> .



Die2	-	Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des KL-Gebiets DH-01 <i>Brägeler Moor</i> .
Kir1	-	Nördlich des Vorranggebietes befindet sich in unmittelbarer Nähe das KL-Gebiet Ki-04 <i>Alte Stel-loh, Sandberge</i> .
Lem1	-	Im Südosten befindet sich das KL-Gebiet Lf-02 <i>Brockumer Fladder</i> innerhalb des Vorranggebietes. Im Südwesten liegt eine Teilfläche des Vorranggebietes innerhalb des KL-Gebiets Lf-01 <i>Ha-geweder und Marler Fladder</i> .
Sie1	-	Das Vorranggebiet liegt im Süden und im Osten der westlichen Teilfläche im KL-Gebiet Si-01 <i>Eschbach, Siede und Hingstbach</i> .
Sie3	-	Östlich des Vorranggebietes verläuft das KL-Gebiet Si-02 <i>Niederung Päpser Bach</i> , das in die nördliche Teilfläche hineinragt.

1.2.6 Umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Im RROP 2016 des Landkreises Diepholz und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen der Nachbarlandkreise sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu mehreren Umweltbelangen (z.B. Natur und Landschaft, Erholung, Landwirtschaft) festgelegt. Teilweise ergeben sich auch Ziele und Grundsätze aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP). Die Abgrenzungen werden jeweils themenbezogen in den Datenblättern dokumentiert. In den Gebietsblättern (Teil B der Begründung) wird die Vereinbarkeit der raumordnerischen Ziel- und Grundsatzfestlegungen mit der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie hergeleitet.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen beziehen sich gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG vor allem auf folgende Angaben:

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
- c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
- d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind

Zu a):

Näheres zur Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands bzw. den einzelnen Umweltschutzzügen gemäß § 8 Abs. 1 ROG (Basisszenario) wird in den Kapiteln 2.2 bis 2.8 ausgeführt. Weitere Bestandsdetails sind den Datenblättern zum Umweltbericht zu entnehmen zu entnehmen.



Im Hinblick auf die Umweltmerkmale der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete wird hier zur Vermeidung von Dopplungen auf Kap. 1.2.4¹¹ verwiesen.

Zu b):

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Realisierung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt jeweils für die Umweltschutzwerte im Zusammenhang mit der Be-standsaufnahme in den Kapiteln 2.1 bis 2.8. Das Basisszenario und die Auswirkungsprognose fokussieren jeweils auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale.

Die Prognose der von Bau und Betrieb der WEA zu erwartenden Auswirkungen wird von folgenden Wirkfaktoren bestimmt:

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Baustelleneinrichtungsflächen (Montage- und Lagerflächen, temporäre Zuwegung, temporäre Verrohrung, Lichtraumprofil): Auflast, temporäre Versiegelungen,
- Baubetrieb und Bauverkehr: Lärm-, Abgas-, Staubemissionen, Bewegungen, Boden-verdichtungen, Erschütterungen,
- Abfallerzeugung,
- Bodenablagerungen,
- Wasserhaltungsmaßnahmen für Oberflächenwasser und Schichtenwasser.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Fundamente, Erschließungseinrichtungen, Kranstellflächen, Kabeltrassen: Versiege-lungen,
- Baukörper der WEA,
- erforderlichenfalls Gewässerverrohrung.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Rotorlauf: Schallemissionen, Schattenwurf, Bewegung, Lichtemissionen,
- Unterhaltungsmaßnahmen: Verkehr durch Versorgungsfahrzeuge, Unterhaltungs- und Reparaturbetrieb,
- Abfallerzeugung, Schadstoffemissionen,
- Abschattungs- und Turbulenzeffekte.

Bei der Prognose der Nichtdurchführung der Planung wird davon ausgegangen, dass die nach dem Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) für den Landkreis Diepholz geltenden regionalen Teilflächenziele bis 2032 nicht erreicht werden.

Damit wären nach den Maßgaben des Windenergieflächendarfsgesetz (WindBG) Windenergieanlagen weiterhin im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben zu bewerten. Zudem könnten den Anlagen im Genehmigungsverfahren dann weder Ziele der Raumordnung noch Darstellungen in Flächennutzungsplänen entgegen gehalten werden,

¹¹ Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit



sodass WEA somit auch auf Flächen errichtet werden dürfen, die eigentlich anderen Nutzungen vorbehalten sind. Bei Verfehlern der Teilflächenziele können Raumordnungs- und Flächennutzungspläne die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Windenergieanlage somit nicht mehr verhindern („Super-Privilegierung“). Voraussichtlich wären dann auch WEA in Bereichen zu genehmigen, die ansonsten unter städtebaulichen Gesichtspunkten und nach den Abwägungsergebnissen der Städte und Gemeinden oder unter naturschutzfachlichen Aspekten von WEA freigehalten werden sollten.

Zu c):

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich etwaiger nachteiliger Auswirkungen der Vorranggebiete Windenergienutzung können mehrere Schutzwerte begünstigen und werden in Kapitel 2.9 zusammengefasst.

Zu d):

Zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten wird in Kap. 2.10 ausgeführt.

2.1 Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

2.1.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Abstand zu Wohnnutzungen

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich in mindestens 600 m Abstand zu den Vorranggebieten Windenergienutzung.

Empfindliche Einrichtungen

Es befinden sich keine empfindlichen Einrichtungen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung.

In ca. 750 m nordöstlich des Vorranggebietes TwiBas2 befindet sich das Altenpflegeheim *Haus Rosengarten*. Knapp 1 km südwestlich des Vorranggebietes Syk1 befindet sich das *DRK Seniorenheim am Friedeholz* und 900 m westlich das *DRK Seniorenheim Barrien*. Ca. 900 m nördlich der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes TwiBas1 befindet sich das Altenpflegeheim *Eichenhof*.

Weitere Einrichtungen

Im Bereich der südlichen Teilfläche des Vorranggebietes Bar2 liegt das *Barnstorfer Umwelt-Erlebnis-Zentrum (BUEZ)*. In der Einrichtung finden zahlreiche natur- und erlebnispädagogische Veranstaltungen und Ausstellungen statt. Außerdem ist hier ein Waldkindergarten etabliert. Nördlich des Vorranggebietes Syk1 befindet sich eine Golfanlage in ca. 300 m Entfernung.

Schall/Schattenwurf Vorbelastung:

Ein großer Teil der Vorranggebiete Windenergienutzung ist bereits mit Windenergieanlagen bestanden. Mit dem Betrieb von Windenergieanlagen sind Schallbelastungen und optische Beeinträchtigungen durch Schattenwurf verbunden, die somit eine Vorbelastung darstellen.

Naturparks

Im Landkreis Diepholz sind zwei Naturparke vorhanden: Der Naturpark Wildeshauser Geest und der Naturpark Dümmer.



Die Wildeshauser Geest umfasst 1.530 km² und weist eine überwiegend ebene bis leicht hügelige Landschaft auf. Hier sind neben artenreichen Mischwäldern mit Sanddünen, Wiesen und Weiden auch Heideflächen und Moore vorhanden. Bedingt durch die historische Landnutzung durchziehen in großen Teilen Wallhecken die Wiesen und Ackerflächen. Darüber hinaus prägen die Flussläufe und -auen der Hunte, Lethe, Delme, Klosterbach und Hache das Landschaftsbild.

Mittelpunkt des Naturparks Dümmer ist der Dümmer-See. Dieser grenzt an weiträumige Moorlandschaften an und wird von den Stemweder Bergen und den Dammer Bergen eingerahmt. Die vielfältige Landschaft bietet Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Die Hoch- und Niedermoore mit den Grünlandflächen in den Randbereichen bieten selten gewordenen Vogelarten, wie Weißstorch, Kiebitz, Großer Brachvogel oder Uferschnepfe ein wertvolles Brut-habitat.

2.1.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

In erster Linie sind mit dem Betrieb von Windenergieanlagen Schallbelastungen und optische Beeinträchtigungen verbunden. Es können auch Turbulenzen auftreten.

Von den Vorranggebieten Windenergienutzung werden mindestens 600 m Abstand zu Wohnnutzungen eingehalten. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB kann eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtsprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenz-anlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Damit kann eine optisch bedrängende Wirkung auf Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

Zusätzlich wurden 160 m Vorsorgeabstand berücksichtigt. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungs-schutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Aufgrund des Abstandes zu Wohnnutzungen wird auf Ebene der Regional-planung von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen. Auf der nachgeordneten Planungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzuläs-sigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.

Hinsichtlich der oben benannten empfindlichen Einrichtungen werden die bestehenden Ab-stände zu den Vorranggebieten Windenergienutzung als ausreichend bewertet, um negative Auswirkungen sicher ausschließen zu können.

Bezüglich von Erholungsnutzungen können die örtlichen Freizeitwege können weiter genutzt werden, stellenweise kann sich aber eine Einschränkung der Erholungsfunktion ergeben. Die partiellen Einschränkungen der Erholungsfunktionen wurden im Rahmen der Abwägung durch



den Landkreis aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Windenergie gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zurückgestellt.

2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Pflanzen, Biotoptypen

Bei den Vorranggebieten Windenergienutzung handelt sich vorwiegend um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Gemäß Landschaftsrahmenplan 2008 liegen vorwiegend Biotoptypen mit Grundbedeutung und mittlerer Bedeutung, in Einzelfällen auch kleinflächig mit hoher Bedeutung vor.

Hauptnutzungen gemäß ALKIS

Die Vorranggebiete sind zum größten Teil durch Acker (84 %) geprägt. Grünland bildet mit ca. 6 % den zweitgrößten Anteil. Wege machen ca. 1,8 % und Obst- und Nussplantagen ca. 1,6 % der Fläche aus. Die übrigen Biotoptypen (Straßenverkehrsbiotope, Fließgewässer, Brachland, Gehölze etc.) machen nur 1 % oder weniger der Vorranggebietsflächen aus.

Die Vorranggebiete, die am stärksten von Grünland geprägt sind, sind Sul1 (45 %), BarReh2 (33 %) und TwiBas1 (21 %). Die2 weist im Vergleich zu der geringen Flächengröße einen hohen Anteil an Grünland von 67 % auf.

Wald und Vorranggebiet Wald

Wald wird durch die Vorranggebiete Windenergienutzung nicht überplant. Innerhalb der Vorranggebiete liegen allenfalls Waldflächen, die auf Maßstabsebene der Regionalplanung zu vernachlässigen sind. Ein Rotorüberstrich ist jedoch in der Regel zulässig. Zu den Vorranggebieten Wald im LROP werden mindestens 75 m eingehalten, sodass hier kein Rotorüberstrich zugelassen wird.

Kompensationsflächen

Es befinden sich Kompensationsflächen in mehreren Vorranggebieten, zur konkreten Lage wird auf die Datenblätter im Umweltbericht verwiesen, dabei erhebt die Darstellung der Kompensationsflächen keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da nicht alle Flächen im digitalen Kataster geführt werden. Größere zusammenhängende Kompensationsflächen, die die Ausnutzbarkeit der Vorranggebiete Windenergienutzung einschränken könnten sind nicht bekannt. Die Kompensationsflächen sind im Zuge der konkreten Anlagenplanung zu berücksichtigen.

Fauna

Brutvögel

Bezüglich der Artengruppe der Brutvögel wurden die Flächennutzungspläne und weitere Daten aus Genehmigungsverfahren der Kommunen ausgewertet. Außerdem wurde für mehrere Vorranggebiete Windenergienutzung eine Übersichtskartierung durch die Untere Naturschutzbörde des Landkreises durchgeführt. Teilweise sind auch weitere Daten aus den Stellungnahmen zum Scoping und zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie vom Dezember 2024 eingeflossen (vgl. Kapitel 1.2.2). Die Bestandsangaben sind den Datenblättern im Anhang des Umweltberichts zu entnehmen.



Nach den zu den Vorranggebieten Windenergienutzung und deren Umgebung vorliegenden Faunadaten, sind als kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG Wiesenweihe, Rohrweihe Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbusard, Wanderfalke, Weißstorch, Fischadler, Seeadler und Uhu zu berücksichtigen. Seeadler, Fischadler, Wanderfalke und Uhu wurden dabei nur selten nachgewiesen.

Als störempfindliche Brutvogelarten gemäß niedersächsischem Leitfaden sind im Umfeld der Vorranggebiete Windenergienutzung Kiebitz, Großer Brachvogel und Waldschnepfe beachtlich, insbesondere der Kiebitz kam dabei in vielen Vorranggebieten Windenergienutzung vor. Eine besondere Brutplatzdichte geht aber aus den ausgewerteten Daten für keine der Arten hervor. Das gilt auch für die Wachtel für die eine gewisse Störempfindlichkeit angenommen werden kann.

Eine Auswertung der avifaunistisch wertvollen Bereich des NLWKN ergab hinsichtlich der Brutvögel keine direkten Überlagerungen. Die Vorranggebiete Die2 (nationale Bedeutung in 270 m Abstand) und Kir2 (150 m Entfernung zum EU-Vogelschutzgebiet) liegen demnach in räumlicher Nähe zu avifaunistisch wertvollen Bereichen.

Gastvögel

Systematische Untersuchungen zu Gastvögeln sind nicht ausgewertet worden. Gesonderte Übersichtskartierungen zu Gastvögeln werden im Artenschutzleitfaden (Nds. MBI. Nr. 7/2016) bezogen auf die Regionalplanungsebene nicht gefordert. Grundsätzlich ist im Bereich der Diepholzer Moorniederung mit bedeutenden Vorkommen störungsempfindlicher Gastvogelarten, insbesondere Kranichen, Schwänen und Nordischen Wildgänsen zu rechnen.

Die Auswertung der avifaunistisch wertvollen Bereiche des NLWKN ergab hinsichtlich der landesweiten, nationalen und internationalen Bedeutungen nur für BarReh2 eine kleinflächige Überschneidung (ca. 6.000 m²) mit einem avifaunistisch wertvollen Bereich (Donstorfer Moor) mit landesweiter Bedeutung. Aus einer Datenauswertung zu Rastvogellebensräumen im Rahmen der 69. Flächennutzungsplanänderung „Windenergieanlagen IV“ der Samtgemeinde Barnstorf wurden die Gastvogellebensräume anhand aktueller Daten bewertet. Im Ergebnis wurde für das Vorranggebiet Bar4 eine teilweise Überlagerung mit einem avifaunistisch wertvollen Bereich mit nationaler Bedeutung für Rast- und Gastvögel festgestellt. Im Rahmen der Neubewertung wurde außerdem die oben bereits angeführte kleinflächige Überschneidung von 6.000 m² im Bereich von BarReh2 als Gastvogellebensraum mit internationaler Bedeutung als Schlafplatz aktualisiert.

Aufgrund der ausgewerteten Daten zu Kranichnahrungsflächen ist gemäß Angaben der UNB insbesondere für die Vorranggebiete Windenergienutzung Bar4, Bar5, BarReh1, BarReh2, Kir1, Sch3, Sul1, SulKir2, TwiSch1, TwiSch2 und Wag1 und deren Umgebung eine Eigenschaft als Gastvogelnahrungsflächenraum bekannt. Die Vorranggebiete Windenergienutzung Bar4, Sul1 weisen dabei nur einen untergeordneten Bezug zu den EU-Vogelschutzgebiete V40 Diepholzer Moorniederung, V39 Dümmer und V74 Oppenweher Moor auf.

Fledermäuse

Systematische Daten zu Fledermäusen sind nicht ausgewertet worden, gesonderte Kartierungen auf Ebene der Regionalplanung sind gemäß Artenschutzleitfaden auch nicht erforderlich. Grundsätzlich ist in allen Vorranggebieten mit dem Auftreten windenergiesensibler Fledermausarten wie Zwergfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Rauhautfledermaus zu rechnen.



Sonstige Arten

Auf Basis der vorgefundenen naturräumlichen Ausstattung in den Vorranggebieten Windenergienutzung, die überwiegend der intensiven Acker- oder Grünlandnutzung unterliegen sind überwiegend keine besonderen Bedeutungen für sonstige Tierarten zu erwarten. Allerdings können beispielsweise im Bereich von Kleingewässern und Bachläufen auch erhöhte Bedeutung beispielsweise für Amphibien, Fische und Insekten ergeben. Grundsätzlich können auch die angrenzenden Waldrandbereiche eine erhöhte Bedeutung für sonstige Tierarten aufweisen.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Pflanzen, Biotoptypen

Durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung können neue Windenergianlagen mit den zugehörigen Erschließungseinrichtungen entstehen. Auf den künftig versiegelten Flächen erfolgt ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen. Die Beeinträchtigung dieses Schutzzutes ist als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten. Im Zuge eines Repowerings kann sich aufgrund größerer Dimensionierungen der neuen Anlagen das Ausmaß der entsprechenden Auswirkungen erhöhen.

In erster Linie sind in den Vorranggebieten Windenergienutzung Betroffenheiten von Äckern und intensiv genutzten Grünländern zu erwarten. Gegebenenfalls können entlang bestehender Wege auch Saumstrukturen betroffen sein. Gehölze (Einzelbäume, Heckenstrukturen usw.) sowie Gewässerstrukturen werden jedoch voraussichtlich im Zuge des Baus von Erschließungseinrichtungen nur in einem geringen Ausmaß von der Planung betroffen sein. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotoptypen und der sich daraus ergebende Kompensationsbedarf sind auf der Genehmigungsebene anhand der konkreten Windparkkonfiguration zu ermitteln. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können höherwertige Bereiche unter Vermeidungsaspekten im Rahmen der Detailplanung berücksichtigt werden. Die erheblichen Beeinträchtigungen können auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Eingriffsregelung durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bewältigt werden.

Waldflächen werden nicht direkt in Anspruch genommen, allerdings können durch den zulässigen Rotorüberstrich gegebenenfalls Waldrandfunktionen betroffen sein. Besondere Waldrandfunktionen können auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Anlagenplatzierung berücksichtigt werden. Für die allenfalls kleinflächigen Inanspruchnahmen von Wald besteht die Möglichkeit eine Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung wird für die Vorranggebiete Wald gemäß Landesraumordnungsprogramm aufgrund der allgemein hohen Bedeutung dieser Wälder für Natur und Landschaft sichergestellt, dass der Rotor die Waldflächen nicht überragt.

Auf Maßstabsebene der Regionalplanung ergeben sich bezüglich der Biotoptypen und Waldfunktionen keine Hinweise, darauf dass Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergienutzung nicht umsetzbar wären.

Fauna

Als grundsätzliche Wirkfaktoren von WEA in Bezug auf Brut- und Gastvögel sind jeweils unmittelbare Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkungen sowie die Kollisionsgefährdung in den Blick zu nehmen. Eine detaillierte Prognose zum Kollisionsrisiko der vorkommenden



Brutvogelarten erfolgt in Kapitel 1.2.2. im Zusammenspiel mit dem Anhang 1 des Umweltberichts.

Brutvögel

Bezüglich potenzieller Habitatverluste sind konkrete Auswirkungen erst mit Kenntnis der Anlagenstandorte auf nachgeordneter Planungsebene abschließend zu prognostizieren. Auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes zeichnen sich potenzielle Habitatverluste für Kiebitz, Großen Brachvogel, Waldschneepfe und Wachtel ab, die jedoch auf der nachgeordneten Planungsebene ausgeglichen werden können.

Im Rahmen der Detailbetrachtung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit ergab sich hinsichtlich der Kollisionsgefährdung, dass für einzelne Vorranggebiete Windenergienutzung ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann, auch wenn der Nahbereich der festgestellten kollisionsempfindlichen Brutvogelvorkommen überwiegend nicht betroffen ist. Aus diesem Grund werden für die betroffenen Brutvogelarten auf der nachgeordneten Planungsebene gegebenenfalls Vermeidungsmaßnahmen zum Brutvogelschutz notwendig. Grundsätzlich kann aber angenommen werden, dass die erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvögeln vermieden oder ausgeglichen werden können. Auf Maßstabsebene der Regionalplanung wird somit davon ausgegangen, dass in allen Vorranggebieten Windenergienutzung Windenergieanlagen errichtet werden können.

Gastvögel

Auf der nachfolgenden Planungsebene können insbesondere in den Vorranggebieten Windenergienutzung, bei denen es sich um Neuplanungen oder bedeutende Erweiterungen handelt, erhebliche störungsbedingte Auswirkungen auf Gastvögel nicht ausgeschlossen werden. Daraus ergibt sich erforderlichenfalls die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Störungen. Im Rahmen des Planungskonzeptes wurden Abstandsvorgaben entwickelt mit denen mögliche Auswirkungen auf Gastvögel bereits im Vorfeld vermieden werden können. Mögliche verbleibende Störwirkungen können auf der nachgeordneten Planungsebene durch eine angepasste Anlagenplatzierung oder Ausgleichsmaßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden. Es kann somit in allen Vorranggebieten Windenergienutzung von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit ausgegangen werden.

Fledermäuse

Eine Kollisionsgefährdung kann ohne weitere Untersuchungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. In der Regel können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch temporäre Abschaltungen sicher vermieden werden. Fledermäuse gelten in der Regel nicht als störempfindlich. Im Zuge von Gehölzbeseitigungen können ggf. auch Fledermausquartiere betroffen sein, hierdurch können erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen können im Rahmen der Eingriffsregelung bewältigt werden, sodass grundsätzlich von einer Umsetzbarkeit von Windenergieanlagen in allen Vorranggebieten Windenergienutzung ausgegangen werden kann.

Sonstige Arten

Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Tierarten sind auf der nachgeordneten Planungsebene allenfalls kleinräumig zu erwarten und können entweder durch die Anlagenkonfiguration vermieden oder im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.



2.3 Fläche und Boden

Böden erfüllen im Naturhaushalt natürliche Funktionen. Sie stellen Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen dar. Böden sind Bestandteile des Naturhaushaltes, insbesondere mit ihren Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Weiterhin dienen sie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund ihrer Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutze des Grundwassers. Weiterhin können Böden Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte aufweisen. Außerdem erfüllen Böden Nutzfunktionen z. B. als land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, als Rohstofflagerstätte und als Fläche für Siedlung und Erholung.

2.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Bei den Böden der Vorranggebiete Windenergienutzung handelt es sich gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz vorrangig um Böden mit allgemeiner Funktionsfähigkeit und beeinträchtigter/gefährdeter Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt.

Die Vorranggebiete Windenergienutzung umfassen insgesamt eine Fläche von 4.683 ha, die derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt werden, deutlich seltener ist die Grünlandnutzung. Es sind überwiegend Böden der Lehm- und Sandlössgebiete, fluviatile und glazifluviatile Ablagerungen sowie Talsandniederungen vorhanden, daneben kommen Moorböden und Auenablagerungen vor.

In den Datenblättern zum Umweltbericht sind örtlich Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, naturgeschichtlicher Bedeutung, kulturgeschichtlicher Bedeutung, Erosionsgefährdung und kohlenstoffreiche Böden dokumentiert. Die Daten sind überwiegend dem NIBIS-Kartenserver des LBEG entnommen.

Bodentypen (Anteil über 10 %)

Die Böden, die mehr als 10 % innerhalb eines Vorranggebietes ausmachen, sind in den Datenblättern zum Umweltbericht dargestellt. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Gleye, Pseudogleye, Podsole, Vegen, Braunerden und Parabraunerden, Erdhochmoor und Erdniedermoor sowie Übergangs- und Mischtypen aus diesen Bodentypen.

Schutzwürdige Böden

Es gibt Vorranggebiete Windenergienutzung in denen schutzwürdige Böden in unterschiedlichen Anteilen vorhanden sind. Dabei handelt es sich entweder um Böden mit (äußerst) hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und Böden mit kulturgeschichtlicher (Plaggenesch, Heidepodsole) oder naturgeschichtlicher Bedeutung (wiedervernässte/mächtige Moorböden, Podsole mit vorhandener Ortsteinschicht, Böden aus Mudde ohne Torfaulage, Böden alter Waldstandorte) sowie seltene Böden (podsolierter Regosol, Pelosol-Pseudogley).

Empfindlichkeiten, Gefährdungen

Die Böden in den Vorranggebieten Windenergienutzung weisen unterschiedliche Empfindlichkeiten im Hinblick auf eine Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung auf. Eine weitere Gefährdung besteht durch Erosion. Die Ursache dafür können Wasser- oder Winderosion sein. Zudem kommen im Vorranggebiet Wey1 und im 500 m Radius um das Vorranggebiet Wey2 sulfatsaure Böden vor.



Altlasten

Im Nordosten des Vorranggebietes Bas1, im Norden von Bru2, im Bereich des Vorranggebietes Sch1 sowie in den Vorranggebieten KirSul1 und Twi1 befinden sich Altablagerungen.

Kohlenstoffreiche Böden

In mehreren Vorranggebieten Windenergienutzung stehen kohlenstoffreiche Böden an. Dabei handelt es sich um Hoch- oder Niedermoorböden sowie ihre Kulturformen (z. B. Sanddeckkulatur) und Übergangsböden (z. B. Moorgley).

2.3.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die dauerhaften Verluste von Böden aufgrund von Versiegelungen (z. B. Fundamente, Erschließungswege) sind in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen und zu kompensieren. In Relation zur Größe der Vorranggebiete Windenergienutzung sind hiervon nur geringe Flächenanteile betroffen.

Im Rahmen des sachlichen Teilprogramms Windenergie werden keine konkreten WEA-Standorte festgelegt. Daher werden erst auf nachgeordneter Planungsebene Aussagen dazu getroffen, in welchem Umfang Neuversiegelungen entstehen und welcher Kompensationsbedarf entsteht. Gegebenenfalls können Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit oder schutzwürdige Böden sowie kohlenstoffreiche Böden betroffen sein. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens können auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Eingriffsregelung durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bewältigt werden. Die Schutzwürdigkeit kann hier durch erhöhte Kompensationsfaktoren berücksichtigt werden.

Die Empfindlichkeiten und Gefährdungen sowie die bekannten Altlasten können im Genehmigungsverfahren z. B. durch eine bodenkundliche Baubegleitung berücksichtigt werden und stehen einer Verwirklichung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen.

2.4 Wasser

2.4.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Bei den Vorranggebieten Windenergienutzung handelt es sich gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz vorwiegend um Bereiche mit allgemeiner und beeinträchtigter/gefährdeter Funktionsfähigkeit, örtlich auch besonderer Funktionsfähigkeit des Wassers im Naturhaushalt.

In den Datenblättern zum Umweltbericht sind örtlich Fließgewässer der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), stehende Gewässer, Verordnungsgewässer, Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und Wasserschutzgebiete (WSG) dokumentiert.

Oberflächengewässer

In den meisten Vorranggebieten Windenergienutzung oder im direkten Umfeld bis 250 m sind kleinere Oberflächengewässer in Form von Still- oder Fließgewässern vorhanden. Neben Seen und Gräben handelt es sich dabei auch um Verordnungsgewässer. Nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) werden die oberirdischen Gewässer in drei Kategorien eingeteilt:

- Gewässer erster Ordnung (I): Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft



- Gewässer zweiter Ordnung (II): Gewässer mit überörtlicher Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes
- Gewässer dritter Ordnung: Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind

Die Verordnungsgewässer unterliegen einer Unterhaltungspflicht.

Teilweise sind die Verordnungsgewässer auch als Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie ausgewiesen. Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie sind alle Oberflächengewässer und das Grundwasser, die unter die EU-Vorgaben zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung fallen. Ziel ist es, diese Gewässer bis spätestens 2027 in einen *guten ökologischen und chemischen Zustand* zu überführen. Dazu gehören Flüsse, Seen, Übergangs- und Küstengewässer sowie Grundwasserreservoir.

Sporadisch liegen auch temporäre Stillgewässer eiszeitlicher Entstehung (Schlatts) innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung.

Grundwasser

Der chemische Zustand der Grundwasserkörper gemäß den Daten zur Wasserrahmenrichtlinie wird für die Vorranggebiete Windenergienutzung überwiegend als schlecht angegeben. Der mengenmäßige Zustand hingegen wird als gut bewertet.

Wasserschutzgebiete

Die Vorranggebiete Syk1 und Syk2 überschneiden sich mit Wasserschutzgebieten. Die westliche Teilfläche des Vorranggebietes Syk1 überlagert teilweise mit der Schutzone IIIB des Wasserschutzgebietes Risted. Das Vorranggebiet Syk2 grenzt im Osten an die Schutzone II ebenjenes Trinkwasserschutzgebietes und liegt innerhalb der Schutzone IIIA.

Grundwasserstand

Die Grundwasserstände sind in den Datenblättern grob skizziert. In der Regel korrespondieren sie mit den vorgefundenen Bodentypen.

Überschwemmungsgebiete/ Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Die Vorranggebiete LemDie1 und Wag2 liegen teilweise innerhalb von Überschwemmungsgebieten. Mehrere Vorranggebiete im Nordosten des Landkreisgebiets liegen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG).

Hochwasserschutz/Deich?

2.4.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Hinsichtlich der Oberflächengewässer können negative Auswirkungen insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen durch den Bau der Erschließungseinrichtungen auftreten. Die Inanspruchnahmen sind in der Regel räumlich eng begrenzt und können auf Ebene der Genehmigungsplanung durch eine Berücksichtigung im Zuge des Anlagenlayouts berücksichtigt werden. Auf Ebene der Regionalplanung kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion der Oberflächengewässer überwiegend erhalten werden kann. Dies ist auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Naturschutzfachliche Wertigkeiten können im Rahmen der Eingriffsregelung bewältigt werden.



Bezüglich des Grundwassers ist aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahmen nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen zumal der anfallende Niederschlag in der Regel auf den wasserdurchlässig befestigten Erschließungsflächen oder den angrenzenden Flächen versickern kann. Auch eine wesentliche Veränderung des Abflusses ist daher nicht zu erwarten. Stoffeinträge in das Grundwasser sind im Regelfall durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen ebenfalls nicht zu erwarten. Je nach Grundwasserstand können Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig werden, diese sind jedoch bauzeitlich begrenzt.

Bezüglich der Wasserschutzgebiete werden die Schutzzonen I und II nicht in Anspruch genommen, in den Schutzzonen IIIA und IIIB können auf der nachgeordneten Planungsebene erforderlichenfalls Maßnahmen zum Trinkwasserschutz umgesetzt werden.

Bei den Überlagerungen mit den Überschwemmungsgebieten handelt es sich um relativ kleinflächige Überlagerungen in denen bereits Windenergieanlagen genehmigt wurden. Insgesamt geht mit der Errichtung von Windenergieanlagen nur in relativ geringem Ausmaß Retentionsraum verloren. Bei Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten handelt es sich um Flächen, bei denen nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden können. Eine besondere Gefährdung im Zusammenhang mit Windenergieanlagen ist nicht erkennbar.

2.5 Luft und Klima

2.5.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Die Vorranggebiete Windenergienutzung beziehen sich örtlich auf ausreichend große Offenlandbereiche (hier Acker, Grünland), die gemäß Landschaftsrahmen des Landkreises Diepholz als Flächen mit Kaltluftproduktion im Zusammenhang mit thermischen Luftaustauschprozessen eine besondere Klimafunktion erfüllen können.

In den Datenblättern zum Umweltbericht sind die kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz hervorgehoben.

Luftbelastungen

Allgemein ist durch die Lage im landwirtschaftlichen Raum mit dem nutzungsbedingten Auftreten von Stäuben und Gerüchen zu rechnen. In den Datenblättern sind weitere mögliche Quellen von Luftbelastungen wie Klärwerke, Tierhaltungsanlagen und Biogasanlagen dokumentiert. Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt.

Angaben Klima

Die Vorranggebiete Windenergienutzung liegen in der klimaökologischen Region des Geest- und Bördebereichs. Die klimatologischen Eigenschaften zeichnen sich u. a. durch mäßig warme Sommer, verhältnismäßig milde Winter, einen hohen Luftaustausch, geringe Temperaturschwankungen und eine hohe Luftfeuchtigkeit aus. Die Region ist überwiegend von südwestlichen Winden geprägt.¹²

¹² Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz



2.5.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Das Kleinklima wird allenfalls in einem geringen Umfang verändert. Dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Waldflächen werden nicht überplant. Es werden zusätzliche Flächenpotenziale zur Errichtung moderner Windenergieanlagen ausgewiesen, mit entsprechend positiven Auswirkungen auf das Klima.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Luftqualität können ebenfalls ausgeschlossen werden, da mit dem Betrieb von WEA keine Schadstoffemissionen einhergehen.

2.6 Landschaft

2.6.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Landschaftsbild gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz

Die Vorranggebiete Windenergienutzung befinden sich in den Regionen „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und im Norden des Landkreises „Weser-Aller-Flachland“. Die Natürlichen Haupteinheiten sind „Rahden-Diepenauer Geest“, „Diepholzer Moorniederung“, „Cloppenburger Geest“, „Syker Geest“, „Wesermarschen“, „Verdener Wesertal“ und „Thedinghäuser Vorgeest“. Die naturräumlichen Einheiten sind in den Datenblättern zum Umweltbericht aufgeführt. Die Vorranggebiete sind überwiegend durch Ackernutzung sowie Grünlandnutzung geprägt. Wälder unterschiedlicher Größen sind im gesamten Naturraum eingeschüttet zu finden.

In den Datenblättern sind Bereiche mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild kartographisch dargestellt.

Vorbelastungen

In mehreren Vorranggebieten Windenergienutzung ist das Landschaftsbild bereits durch Windenergieanlagen vorbelastet. Als Vorbelastungen sind bauliche Anlagen wie z. B. Freileitungen, Biogas- sowie Tierhaltungsanlagen und ähnliche zu werten. Eine Abschätzung der bestehenden Vorbelastungen durch bestehende Windparks / Windenergieanlagen kann Abb. 3 auf Seite 43 entnommen werden. Aus der Abbildung lässt sich erkennen, dass der Landkreis Diepholz bereits überwiegend durch genehmigte/errichtete Windenergieanlagen vorbelastet ist.

Zerschneidung

Mehrere Vorranggebiete Windenergienutzung werden durch lineare Bauwerke wie Straßen oder Freileitungen zerschnitten.

2.6.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Baukörper von WEA wirken sich aufgrund ihrer landschaftsuntypischen Höhe sowie der Drehbewegung der Rotoren störend auf das Landschaftsbild aus. Sie beeinträchtigen die landschaftliche Eigenart und Naturnähe. In der näheren Umgebung der WEA können auch ihre Lärmemissionen das Landschaftserleben beeinträchtigen.

Die Intensität der im Landschaftsbild verursachten Beeinträchtigungen hängt einerseits von den Eigenschaften des Windparks ab, beispielsweise Höhe und Anzahl der WEA, Bauausführung, Farbgebung, Anzahl der Rotorblätter oder Aufstellungsgeometrie der WEA, andererseits spielen auch landschaftsimmmanente Eigenschaften für die Intensität der Beeinträchtigungen eine wesentliche Rolle. Maßgeblich sind hierbei folgende Kriterien:



- **Entfernung zum Windpark:** Mit zunehmender Entfernung nimmt die Intensität der negativen Wirkung eines störenden Objektes ab. Dieser Effekt ist darauf zurückzuführen, dass der Anteil, den beispielsweise eine Windenergieanlage im Blickfeld eines Betrachters ausfüllt, mit zunehmender Entfernung immer kleiner wird. Die Dominanz der Beeinträchtigung nimmt ab, der störende Effekt wird durch andere nicht störende Landschaftsbestandteile abgemildert, die zusätzlich in das Blickfeld treten.

Nach Breuer¹³ ist mindestens ein Radius der 15-fachen WEA-Höhe als erheblich beeinträchtigter Raum einzustellen. Unter der Annahme der Referenzanlage (220 m) erstreckt sich der im Regelfall erheblich beeinträchtigte Raum somit auf einen Radius von rund 3,3 km. Je nach der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes (s. folgende zwei Kriterien) sind teilweise auch in größerer Entfernung erhebliche Beeinträchtigungen zu prognostizieren. Bei WEA geringerer Gesamthöhe reduziert sich die Reichweite optischer Auswirkungen hingegen.

- **Transparenz der Landschaft:** Nicht von jedem Standort aus sind störende Objekte sichtbar und somit als Beeinträchtigung in der Landschaft wahrnehmbar. Als sichtverschattende Elemente wirken insbesondere bebaute Bereiche sowie flächige Gehölzbestände, teils auch das Relief. Je höher der Anteil solcher sichtverschattenden Elemente in einem Landschaftsausschnitt ist, desto geringer ist die Transparenz der Landschaft und desto geringer ist die Intensität der Beeinträchtigung.

Die Breite der sichtverschatteten Zone ist umso größer, je höher das sichtverschattende Element - und je größer die Entfernung zwischen Windpark und sichtverschattendem Element ist. Hierdurch wird der im vorigen Punkt beschriebene Effekt verstärkt, dass mit zunehmender Entfernung die Eingriffsintensität abnimmt.

- **Wertigkeit des Landschaftsbildes:** Je höher die Bedeutung des Landschaftsbildes eingeschätzt wird, desto stärker wirken sich neu hinzukommende störende Objekte nachteilig aus.

Mit der Umsetzung der Vorranggebiete Windenergienutzung sind somit weiträumige Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Eine konkrete Bemessung der Betroffenheiten auf Basis der Landschaftsbildbewertungen sowie der konkreten Anlagenplanung erfolgt in den Genehmigungsverfahren. Kompensationsmaßnahmen oder Ersatzgeldzahlung für die erheblichen Beeinträchtigungen werden auf der nachgeordneten Planungsebene unter Berücksichtigung der Vorbelastung festgelegt.

Aus Abb. 3 geht hervor, dass im gesamten Landkreis Diepholz keine von Windenergieplanungen unbeeinträchtigten großräumigen Landschaften mehr vorkommen. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Radien um eine Maximalbetrachtung bei Verwirklichung der Referenzanlagen in den bestehenden Sondergebieten für die Windenergie handelt. Im Realbestand sind viele Windenergieanlagen noch kleiner und weisen daher keine Reichweite von 3.300 m auf. Die Beeinträchtigungen decken dennoch bereits einen Großteil der Landkreisfläche ab. Somit kommt es durch die neu geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung nur in eingeschränktem Maße zu zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird bei der Ersatzgeldberechnung berücksichtigt.

¹³ Breuer, W. (2001) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 33, (8), S. 237-245.

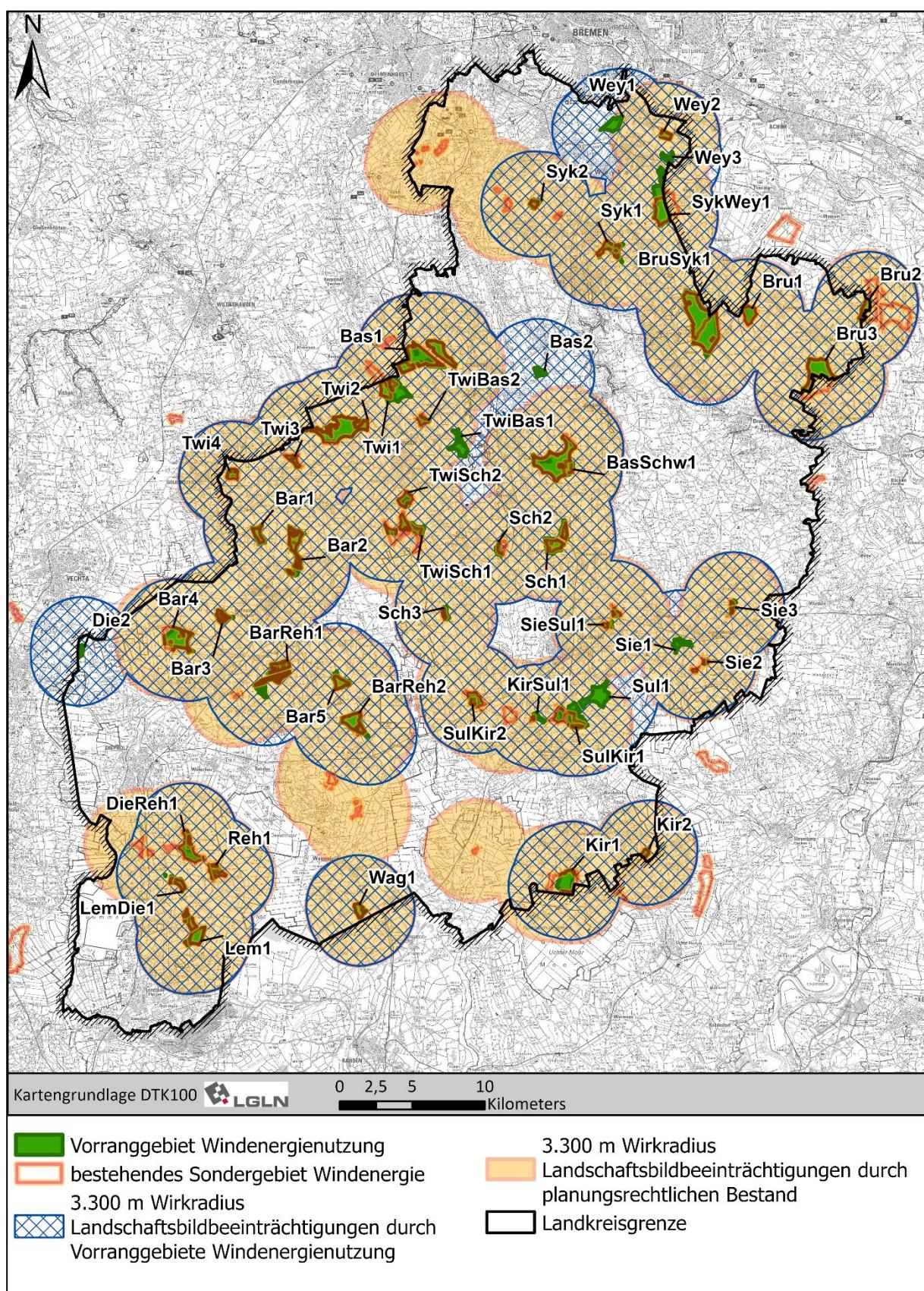


Abb. 3: Überschlägige Abschätzung der Auswirkungen von WEA auf das Landschaftsbild



2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

2.7.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Kulturgüter

Baudenkmäler

Das Vorranggebiet Windenergienutzung Bru1 befindet sich innerhalb einer Gruppe baulicher Anlagen. Es handelt sich um die „Kanalbauwerke der Melioration“, welche ein historisches Entwässerungssystem darstellen. Die westliche Grenze von BruSyk1 verläuft entlang eines historischen Meliorationskanals, der im südlichen Teil in das Vorranggebiet hineinragt. Am Ende des Kanals befindet sich ein ehemaliges Schleusenwärterhaus, das als Einzeldenkmal ausgewiesen ist.

Weitere Baudenkmäler befinden sich in Entfernungen von mindestens 450 m zu den Vorranggebieten Windenergienutzung. Es handelt sich in erster Linie um Scheunen, Fachwerkhäuser und Hofstellen. Die Baudenkmäler sind in den Datenblättern zum Umweltbericht dokumentiert.

Archäologische Denkmäler

In den Vorranggebieten Windenergienutzung befinden sich teilweise Bodendenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Daher ist es möglich, dass bei den Erdarbeiten weitere bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Sachgüter

Als Sachgüter sind die land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Erschließungswege und Entwässerungseinrichtungen zu nennen. Ebenfalls als solche sind die in den Vorranggebieten bestehenden Windenergieanlagen anzusehen. Angrenzend zu einzelnen Vorranggebieten befinden sich Tierhaltungs- und Biogasanlagen, ein Klärwerk und weitere Gewerbebetriebe. Straßen und Bahntrassen sowie Hochspannungsleitungen liegen nicht innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung. Mehrere Vorranggebiete liegen im Umfeld von Modellflugplätzen oder sonstigen kleineren Flugfeldern. Zu den Flugplätzen in Bremen und Diepholz werden große Abstände eingehalten. Das gilt auch für seismologische Stationen zu denen mindesten 3 km Abstand eingehalten werden. Teilweise liegen die Vorranggebiete Windenergienutzung auch im Bereich militärischer Belange wie Hubschraubertiefflugkorridoren oder Interessengebieten von Radaranlagen.

Zur konkreten Abständen der genannten Sachgüter siehe Datenblätter im Anhang des Umweltberichts.

2.7.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Kulturgüter

Baudenkmäler

Die beiden Vorranggebiete Bru1 und BruSyk1 sind bereits durch Windenergieanlagen verwirklicht. Insofern kann hier von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit der Vorranggebiete Windenergienutzung mit den Belangen des Denkmalschutzes ausgegangen werden.

Aufgrund der großen Abstände von über 450 m zu sonstigen Baudenkmälern wird auf der Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen, dass Belange des Denkmalschutzes der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegenstehen.



Archäologische Denkmäler

Bei Beachtung der denkmalschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, die auf der Genehmigungsebene vorgesehen werden, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die archäologischen Denkmäler anzunehmen.

Sachgüter

Durch Bau und Erschließung von Windenergieanlagen werden vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Nachteilige Auswirkungen sind sowohl durch den Flächenverlust als auch durch die Zerschneidung der Nutzflächen möglich. Der deutlich überwiegende Teil der Vorranggebiete Windenergienutzung kann aber weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Weitere Verluste landwirtschaftlicher Flächen könnten sich im Rahmen von Compensationsmaßnahmen ergeben. Die randlich außerhalb der Vorranggebiete liegenden Anlagen wie Tierhaltungsanlagen, Biogasanlagen und das Klärwerk werden nicht direkt betroffen. Eventuelle nachbarschaftsrechtliche Anforderungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt. Auch bezüglich der weiteren Sachgüter wird davon ausgegangen, dass ausreichende Abstände eingehalten werden bzw. die Belange vereinbar sind. Diesbezüglich erfolgt eine ausführliche Auseinandersetzung in den Gebietsblättern zur Begründung.

Darüber hinaus sind in vielen Vorranggebieten Windenergienutzung bzw. in deren unmittelbarer Umgebung bereits Windenergieanlagen vorhanden. Hier können im Falle eines Zubaus wechselseitige Beeinflussungen durch Wind-Abschattungen oder Turbulenzen entstehen. Entsprechende Wechselwirkungen können im Rahmen Genehmigung berücksichtigt werden.

Positiv wirkt sich die optimierte Nutzung der Ressource Wind für die Energiegewinnung aus.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

2.8.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z. B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tierlebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.8.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führt beispielsweise die Versiegelung von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwassererneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort.

Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.



2.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

2.9.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Insgesamt trägt die Nutzung der erneuerbaren Ressource Wind für die Energiegewinnung dazu bei, die mit der Nutzung fossiler Energieträger verbundenen nachteiligen Umweltwirkungen zu minimieren. So stellt die Nutzung der Windenergie einen wichtigen Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele dar.

Konkrete Maßnahmen im sachlichen Teilprogramm Windenergie

Grundsätzlich wurde im Rahmen der Flächenfindung, der Festlegung und Erweiterung bestehender Windparkstandorte eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Dadurch kann die Zahl neuer Standorte reduziert werden.

Im Rahmen des Planungskonzepts wurde aufgrund der besonderen Verantwortung gegenüber den avifaunistisch bedeutsamen EU-Vogelschutzgebieten V40 Diepholzer, V39 Dümmer und V74 Oppenweher Moor ein Mindestabstand von 1.200 m berücksichtigt. Außerdem wird im Umfeld der drei oben genannten EU-Vogelschutzgebiete und des Barnstorfer Moores ein Abstand von 2.000 m zwischen zusammenhängenden Windparks berücksichtigt, um Wechselbeziehungen mit bedeutenden Nahrungsflächen aufrecht erhalten zu können.

FFH-Gebiete, Wald und Landschaftsschutzgebiete, die gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen (KN-Gebiete), werden ebenfalls nicht durch Vorranggebiete Windenergienutzung überplant. Damit werden insbesondere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften und teilweise Böden vermieden.

Hinsichtlich des Schutguts Wasser wurden bei der Festlegung der Vorranggebietskulisse bei Neuausweisungen Überschwemmungsgebiete berücksichtigt. Ansonsten können die wasserrechtlichen Belange auf der nachgeordneten Planungsebene abgearbeitet werden. Bezuglich des Landschaftsbildes erfolgte die Flächenfindung unter besonderer Berücksichtigung von Bestandswindparks, um die Zahl von neuen Windparkstandorten gering zu halten.

Bezuglich des Schutgutes Mensch wurde der Abstand zu Wohngebäuden aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m.



Zu Infrastruktureinrichtungen werden Vorsorgeabstände eingehalten.

Bei Konkretisierung der Planung auf nachfolgender Ebene im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind weitere Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Erfordernis und Umsetzbarkeit zu prüfen. Hierzu zählen beispielsweise folgende Maßnahmen:

Vermeidungsmaßnahmen für Arten und Lebensgemeinschaften

- Vermeidung einer Inanspruchnahme von Gehölzen, um bedeutsame Biotopstrukturen zu sichern und um die Bäume in ihrer Funktion z. B. als Vogelbrutplatz oder Fledermausquartier zu erhalten.
- Vermeidung einer Inanspruchnahme von Gewässern zur Sicherung bedeutsamer Biotopstrukturen.
- Bauzeitenregelung bzw. baubiologische Begleitung während der Bauphase zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen.
- Bezuglich des festgestellten Spektrums kollisionsempfindlicher Brutvogelarten (hier insbesondere für die Arten Wiesenweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wespennbussard, Weißstorch, Fischadler, Uhu, Wanderfalke und ggf. Seeadler) können geeignete Maßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos Anlage 1 zum BNatSchG entnommen werden. Mögliche Maßnahmen sind je nach Art: Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting), Antikollisionssysteme, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich und phänologiebedingte Abschaltungen.
- Weitere Vermeidungsansätze können sich aus den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen zu den Brutvögeln und Fledermäusen ergeben. Bei einer Betroffenheit von störempfindlichen Vogelarten sind auch Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang zur Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population möglich.¹⁴

Vermeidungsmaßnahmen für Boden und Grundwasser

- Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch Nutzung vorhandener Wege.
- Wassergebundene Befestigung der Erschließungseinrichtungen.
- Rückbau temporärer Flächen¹⁵.
- Empfindliche oder besonders schutzwürdige Bereiche sollten nach Möglichkeit von einer Bebauung ausgenommen werden.
- Sofern es im Rahmen der Errichtung der WEA zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich zu informieren.

¹⁴ Gemäß MU Erlass vom 24.02. 2016 werden die durch Meidungsverhalten empfindlicher Vogelarten begründeten Betroffenheiten nicht mehr dem Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sondern dem Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zugeordnet. Insofern sind die Maßnahmen nicht mehr den CEF-Maßnahmen zuzuordnen, sondern sie dienen der Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population zur Vermeidung des Verbotstatbestands gemäß Nr. 2.

¹⁵ Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minimierung lassen sich z.B. GeoBerichte 28, *Bodenschutz beim Bauen Ein Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen* (LBEG 2019) entnehmen.



- Hinsichtlich der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens sollten v.a. die DIN-Normen DIN 19639 *Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben*, DIN 18915 *Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten* sowie DIN 19731 *Verwertung von Bodenmaterial* Anwendung finden.
- Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, ist eine Abstimmung mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises erforderlich.
- Bodenauflockerung (z.B. Pflügen, Eggen) von im Zuge von Baumaßnahmen verdichten Flächen, die nach Beendigung der Baumaßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden.
- Minimierung des Risikos von Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch konstruktive Maßnahmen und bauzeitliche Maßnahmen. Hinweise können beispielsweise dem Merkblatt 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ des Bayrischen Landesamtes für Umwelt entnommen werden.

Vermeidungsmaßnahmen für das Landschaftsbild und den Menschen

- Angepasste optische Gestaltung der WEA.
- Prüfung der verträglichen WEA-Höhe und -Anzahl.
- ggf. schallreduzierter Betrieb zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelastungen.
- ggf. temporäre Abschaltung der WEA zur Vermeidung unzumutbarer Belastungen durch Schattenwurf.
- Minimierung der Auswirkungen der WEA-Kennzeichnung durch Sichtweitenregulierung, bedarfsgerechte Befeuerung o. ä.

Vermeidungsmaßnahmen für Sachgüter

- Einhaltung ausreichender Abstände zu den Gewässern.
- Begrenzung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf das erforderliche Maß.

2.9.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1-2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Pflanzen/Biototypen, Fauna, Boden und Landschaftsbild. Auch bezüglich der Oberflächen- gewässer können sich auf der nachgeordneten Planungsebene in einzelnen Vorranggebieten Windenergienutzung gegebenenfalls erhebliche Beeinträchtigungen ergeben.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens lassen sich durch Aufwertung der Bodenfunktionen, z. B. durch Gehölzpflanzungen oder durch Nutzungsextensivierungen ausgleichen. Dies kann gleichzeitig auch gegebenenfalls betroffene wertgebende Biototypen begünstigen. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen sollte die entsprechende Funktion der verlorengegangenen Biotoptstrukturen wiederhergestellt werden. Von der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung sind, wie bereits dargelegt, überwiegend Ackerflächen betroffen. Zum Ausgleich der diesbezüglichen Beeinträchtigungen werden in der Regel Ackerflächen in Extensivgrün-



land umgewandelt bzw. Intensivgrünländer extensiviert. Grünländer, Saumstrukturen, Ruderalfächen, Feldhecken und Grabenstrukturen sind kaum durch die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung betroffen. Aber auch für sie können im Bedarfsfall geeignete Ausgleichsmaßnahmen auf der Genehmigungsebene vorgesehen werden.

Für die nicht ausgleich- oder ersetzbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Genehmigungsebene die Berechnung einer Ersatzzahlung.

Die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung können abschließend im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abgehandelt werden und stehen der Realisierung von WEA innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung somit nicht entgegen.

2.9.3 Fazit zur Eingriffsregelung

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft stehen einer Realisierung von WEA in den Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, da sie im Zuge der Abarbeitung der Eingriffsregelung auf der nachgelagerten Planungs-/Genehmigungsebene vermieden und ausgeglichen werden können. Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen sind für die Vorranggebiete Windenergienutzung nicht ersichtlich.

2.10 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Nullvariante wurde schon durch Beurteilung bei Nichtdurchführung der Planung erfasst (siehe Kap. 2).

Weitere Varianten wurden im Rahmen der Flächenauswahl geprüft. Hier wurden hinsichtlich Wohnnutzungen verschiedene Abstände untersucht. Außerdem wurde geprüft, ob im Bereich der bestehenden Windparks die zugrundeliegenden Abstände zu Wohnnutzungen übernommen werden sollen. Im Ergebnis hat sich der Landkreis Diepholz im Sinne der Gleichbehandlung für einen einheitlichen Abstand zu Wohnnutzungen (600 m) entschieden. Außerdem wurden weitere Kenntnisse zu naturschutzfachlichen Wertigkeiten bei der Festlegung von Abständen / bei der Flächenauswahl berücksichtigt.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten Zur Erstellung des Umweltberichts wurden folgende Unterlagen ausgewertet. Im Oktober 2024 wurde ein Scopingverfahren zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung durchgeführt.

- Landschaftsrahmenplan (2008) des Landkreises Diepholz.
- Regionales Raumordnungsprogramm (2016) des Landkreises Diepholz.
- Informationen aus den Landschaftsrahmenplänen und Raumordnungsplänen der angrenzenden Landkreisen Oldenburg, Verden, Nienburg/Weser, Osnabrück und Vechta bzw. den Bundesländern Bremen und Nordrhein-Westfalen.
- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Stand).
- Geoweb des Landkreises Diepholz.



- Flächennutzungspläne zur Windenergienutzung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Diepholz.
- Langjährige Daten zur Erfassung von Wiesenweihen im Landkreis Diepholz.
- Weitere allgemein zugängliche Literatur und Informationssysteme Daten des NIBIS-Karten-servers (LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie), der Umweltkarten Niedersachsen (Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) und des LGN (Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen).
- Zu den innerhalb der Datenblätter angegebenen Inhalten finden sich die jeweiligen Quellen am Ende der Unterlage Datenblätter zum Umweltbericht für alle Vorranggebiete Windenergienutzung.

Übersichtskartierung gem. den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergierlass 2016 durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz. Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen ergaben sich nicht¹⁶. Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung wurden überwiegend vorhandene Daten verwendet. Für die Vorranggebiete Windenergienutzung für die keine ausreichende Datenlage zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit vorlagen, wurden Übersichtskartierungen gemäß Artenschutzleitfaden (Nds. MBl. Nr. 7/2016) durchgeführt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Da durch die planerischen Festlegungen im Teilprogramm Windenergie keine unmittelbaren Umweltauswirkungen, insbesondere keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen, sind auf regionalplanerischer Ebene keine Maßnahmen zur Überwachung erforderlich. Bei der Realisierung von Windenergieanlagen bedarf es eines Zulassungsverfahrens. In diesem Rahmen sind die nachteiligen Umweltauswirkungen vertiefend zu prüfen, Maßnahmen zur Minimierung und zur sonstigen Konfliktbewältigung zu treffen und die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung nachteiliger Umweltauswirkungen zu spezifizieren.

Im Rahmen der weiteren Planungs- und Zulassungsverfahren wird der Landkreis Diepholz zuständigkeitshalber entweder als Träger öffentlicher Belange oder als verfahrensführende Behörde unter Berücksichtigung der konkreten Rahmenbedingungen der jeweiligen Planung oder Maßnahme auf die Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen hinwirken.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Inhalt und wichtigste Ziele des sachlichen Teilprogramms Windenergie:

Gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Windenergieländerbedarfsgesetzes (WindBG) sind bis zum 31.12.2032 2,20 % der Fläche des Landkreises Diepholz für die Windenergie an Land sicherzustellen.

¹⁶ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.



Im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz werden 47 Vorranggebiete Windenergienutzung mit einer Gesamtgröße von 4.683 ha im Landkreisgebiet festgelegt. Grundsätzlich gilt das Rotor-Out-Prinzip, das heißt für alle Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Diepholz gilt, dass die Rotorblätter über die Vorranggebietsabgrenzung hinausragen dürfen. Über die Vorranggebiete Windenergienutzung hinaus können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Standorte für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, da mit der Planung keine Ausschlusswirkung erzielt werden soll.

Im Kapitel Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung setzt sich der Landkreis Diepholz mit den wichtigsten, für die Planung relevanten Zielen des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, auseinander. Dabei wird das in der Gesetzgebung verankerte Ziel der Förderung von regenerativen Energien sowie die dort ebenfalls formulierten Anforderungen zum Schutz der Natur und des Menschen berücksichtigt.

Im Kapitel Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP) erfolgt eine überschlägige Beurteilung, ob der Planung grundsätzliche artenschutzrechtliche Probleme entgegenstehen können. Dabei ist die Verletzung/Tötung von Tieren, die erhebliche Störung von Tieren sowie die Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere verboten. Die Verbote gelten nur für bestimmte Tierarten, die insbesondere sämtliche einheimischen Vogel- und Fledermausarten umfassen. Die Regionalplanung unterliegt nicht unmittelbar den Verboten des Artenschutzes, da durch die Festlegungen selbst noch keine direkte Beeinträchtigung geschützter Arten hervorgerufen wird, sondern erst bei ihrer Verwirklichung/Umsetzung. Es muss jedoch bereits auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden können, dass die Realisierung von WEA in den Vorranggebieten Windenergienutzung aufgrund der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht möglich wäre.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ergab sich hinsichtlich der Kollisionsgefährdung von Brutvögeln, dass für die Vorranggebiete Windenergienutzung grundsätzlich von einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen werden kann. Teilweise sind auf der nachgeordneten Planungsebene Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. So können Tötungen von Fledermäusen im Bedarfsfall durch temporäre Abschaltungen von Windenergieanlagen vermieden werden. Auch Störwirkungen auf Brut- und Gastvogel lassen sich auf der nachgeordneten Planungsebene durch geeignete Maßnahmen vermeiden und ausgleichen. Besonders konflikträchtige Bereiche wurden bereits im Vorfeld der Flächenausweisung berücksichtigt.

Im Kapitel Ziele von Natura 2000 erfolgt eine Auseinandersetzung mit Europäischen Schutzgebieten. FFH-Gebiete sind europäische Schutzgebiete, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen wurden und dem Schutz von Pflanzen (Flora), Tieren (Fauna) und Habitaten (Lebensraumtypen) dienen. Diese sind Bestandteil des Natura 2000-Netzwerkes. Ein weiterer Bestandteil sind Europäische Vogelschutzgebiete, die dem Schutz der Vogelwelt dienen.

Eine Beeinträchtigung der Schutzziele von Natura 2000-Gebieten durch die vorliegende Planung kann aufgrund der Abstände zu den Vorranggebieten Windenergienutzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.



Im Kapitel Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt eine Bestandbeschreibung, untergliedert nach den einzelnen im Folgenden genannten Schutzgütern. Im Anschluss erfolgt eine Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.

Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

In erster Linie sind mit dem Betrieb von Windenergieanlagen Schallbelastungen und optische Beeinträchtigungen verbunden. Es können auch Turbulenzen auftreten. Aufgrund der großen Abstände zu Wohnnutzungen wird von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen. Auf der nachgeordneten Planungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Die örtlichen Freizeitwege können weiter genutzt werden, stellenweise kann sich aber eine Einschränkung der Erholungsfunktion ergeben, die aber zugunsten der Windenergienutzung zurückgestellt werden.

Pflanzen, Biotoptypen

Bei den Vorranggebieten Windenergienutzung handelt sich vorwiegend um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Gemäß Landschaftsrahmenplan 2008 liegen vorwiegend Biotoptypen mit Grundbedeutung und mittlerer Bedeutung, in Einzelfällen und kleinflächig mit hoher Bedeutung vor. Gemäß Auswertung der Datenblätter zum Umweltbericht wird ca. 84 % der Fläche der Vorranggebiete Windenergienutzung als Acker genutzt. Den zweitgrößten Anteil nimmt mit ca. 6 % Grünland ein. Gehölzstrukturen – in der Regel Hecken und Feldgehölze – machen nur einen Anteil von rund 1 % der Gesamtfläche aus. Wald wird durch die Vorranggebiete Wind nicht überplant. Ein Rotorüberstrich ist jedoch in der Regel zulässig.

Tierwelt

Nach den zu den Vorranggebieten Windenergienutzung und deren Umgebung vorliegenden Faunadaten sind als kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Wiesenweihe, Rohrweihe Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Fischadler, Seeadler, Wanderfalke und Uhu zu berücksichtigen. Die Brutvorkommen dieser Arten liegen dabei außerhalb des im BNatSchG definierten Nahbereichs in dem im Regelfall von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist. Gegenüber dem Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie vom Dezember 2024 wurden mehrere Abgrenzungen der Vorranggebiete Windenergienutzung angepasst, um eine Betroffenheit des Nahbereichs auszuschließen.

Im Rahmen der prognostischen Prüfung ergab sich, dass unter der Voraussetzung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen keine Zweifel an der Umsetzbarkeit der Vorranggebiete Windenergienutzung bestehen

Für Gastvögel können vor allem Störungen relevant werden. Durch die Berücksichtigung des 1.200 m Abstandes zu EU-Vogelschutzgebieten und der umgebenden Nahrungsflächen werden besonders konflikträchtige Standorte bereits frühzeitig von einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgeschlossen. Auf Ebene der Regionalplanung wird vor diesem Hintergrund davon ausgegangen, dass sich auf der Umsetzungsebene eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit hinsichtlich des Verbotstatbestandes der Störung herstellen lässt.

Für Fledermäuse sind Störungen im Gegensatz zur Kollisionsgefährdung deutlich weniger relevant. Kollisionen lassen sich hinreichend sicher durch temporäre Abschaltungen vermeiden.



Fläche und Boden

Bei den Böden der Vorranggebiete Windenergienutzung handelt es sich gemäß Landschaftsrahmenplan vorrangig um Böden mit allgemeiner Funktionsfähigkeit und beeinträchtigter/gefährdeter Funktionsfähigkeit. In den Datenblättern zum Umweltbericht sind örtlich Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, naturgeschichtlicher Bedeutung, kulturgeschichtlicher Bedeutung, Erosionsgefährdung und kohlenstoffreiche Böden dokumentiert.

Bei dem Bau von Windenergieanlagen ergeben sich negative Auswirkungen auf Böden vor allem durch die direkte Flächeninanspruchnahme in Form von Erschließungseinrichtungen und Fundamenten. In Relation zur Größe der Vorranggebiete Windenergienutzung sind hier von nur geringe Flächenanteile betroffen.

Wasser

Bei den Vorranggebieten Windenergienutzung handelt es sich gemäß Landschaftsrahmenplan vorwiegend um Bereiche mit allgemeiner und beeinträchtigter/gefährdeter Funktionsfähigkeit, örtlich auch mit besonderer Funktionsfähigkeit des Wassers im Naturhaushalt.

In den Datenblättern zum Umweltbericht sind örtlich Fließgewässer der Wasserrahmenrichtlinie, stehende Gewässer, Verordnungsgewässer, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete dokumentiert. Größere Gewässer sind nicht Bestandteil der Vorranggebiete Windenergienutzung. Außerdem werden Angaben zum Grundwasser gemacht.

Hinsichtlich der Oberflächengewässer können negative Auswirkungen, insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen durch den Bau der Erschließungseinrichtungen, auftreten. Die Inanspruchnahmen sind in der Regel räumlich eng begrenzt und können auf Ebene der Genehmigungsplanung durch eine Berücksichtigung im Zuge des Anlagenlayouts berücksichtigt werden.

Bezüglich des Grundwassers ist aufgrund des geringen Versiegelungsgrades nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen, da der anfallende Niederschlag in der Regel auf den angrenzenden Flächen versickern kann. Auch eine wesentliche Veränderung des Abflusses ist daher nicht zu erwarten. Stoffeinträge in das Grundwasser sind im Regelfall durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen ebenfalls nicht zu erwarten.

Luft und Klima

Die Vorranggebiete Windenergienutzung beziehen sich örtlich auf ausreichend große Offenlandbereiche (hier Acker, Grünland), die gemäß Landschaftsrahmen als Flächen mit Kaltluftproduktion im Zusammenhang mit thermischen Luftaustauschprozessen eine besondere Klimafunktion erfüllen können.

Grundsätzlich dient die Nutzung der Windenergie den Zielen des Klimaschutzes. In den Datenblättern zum Umweltbericht sind die kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz hervorgehoben. Derartige Böden kommen in mehreren Vorranggebieten Windenergienutzung vor. Aufgrund der jeweils nur kleinflächigen Betroffenheiten und angesichts der Bedeutung der Windenergienutzung für das Klima wird diesbezüglich von einer Geringfügigkeit ausgegangen.



Landschaft

Die Bestandsanalyse zeigt, dass kaum noch durch Windenergieanlagen unbeeinträchtigte Räume im Landkreis Diepholz vorkommen. Bereiche mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild sind in den Datenblättern zum Umweltbericht dokumentiert. Im Regelfall geht man davon aus, dass erheblich Auswirkungen auf das Landschaftsbild bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe (hier $15 * 220 \text{ m} = 3.300 \text{ m}$) eintreten. Durch die Neuausweisung und Erweiterung von bestehenden Windparks werden zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgelöst. Das BNatSchG sieht einen Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vor, der auf den nachgelagerten Planungsebenen zu leisten ist.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Bezüglich der Kulturgüter sind die denkmalschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu beachten, erhebliche Beeinträchtigungen sind unter deren Berücksichtigung nicht anzunehmen. Unter den Sachgütern werden insbesondere landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen, die damit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Allerdings handelt es sich voraussichtlich um begrenzte Flächenanteile. Der Haupt-Flächenanteil innerhalb der Vorranggebiete wird auch weiterhin für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Wechselwirkungen

Eine über die allgemeinen Wechselwirkungen zwischen Boden, Wasser, Tiere/Pflanzenwelt und Klima hinausgehende Bedeutung ist im Zusammenhang mit der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht hervorzuheben.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie wurden in einem ersten Schritt Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien wurden entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden.

In dem Kapitel 2.9 werden weitere mögliche Maßnahmen zur Vermeidung skizziert, die vor allem auf der Umsetzungsebene relevant werden. Eine vollständige Vermeidung von Eingriffen ist mit den Zielen der Planung jedoch nicht vereinbar.



Außerdem werden die Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen dargelegt. Diese Anforderungen ergeben sich aus erheblichen Beeinträchtigungen, die nicht vermieden werden können. Darüber hinaus sind die mit der Windenergienutzung einhergehenden unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen auf nachgeordneter Planungsebene nach den Maßgaben der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zuzuführen. Die Umweltprüfung ergab keine Hinweise darauf, dass die 47 Vorranggebiete Windenergienutzung bei Beachtung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können.

Im Kapitel Anderweitige Planungsmöglichkeiten werden die im Vorfeld der Standortfindung berücksichtigten Kriterien angesprochen. Eine weitere geprüfte Variante wäre es, die Flächenziele vollständig über die Flächennutzungspläne der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zu erreichen. Diese Möglichkeit ist für den Landkreis Diepholz für das 2032 Ziel nicht sicher erkennbar bzw. es wird zur Vermeidung der „Superprivilegierung“ drauf verzichtet.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergel, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., Simon, R. (HRSG.), 2015: Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen, Hannover

Breuer, W (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Natur-schutz und Landschaftsplanung. Heft 33 (8). S. 237 – 245.

BUND Diepholzer Moorniederung: Brutvorkommen Wiesenweihe 2017 bis 2022 (informell)

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS® Kartenserver, abrufbar unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> [letzter Zugriff: November 2024].

Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan.

Möckel, R. & T. Wiesner (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen Band 15, Sonderheft 1-136.

Müller, S. (2003): Avifaunistisches Gutachten zum Windpark Neurüdnitz und Altwustrow.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2020): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2020.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021): Ökologische Vernetzung Niedersachsen – Niedersächsisches Landschaftsprogramm. Endfassung Oktober 2021.

Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Umweltkarten Niedersachsen, abrufbar unter: <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> [letzter Zugriff: November 2024].



NLT – Niedersächsischer Landkreistag (2014): Naturschutz und Windenergie – Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen.

Reichenbach, M., K. Handke und F. Sinning (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. In: Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Band 7 (2004).

Sprötge, M., Sellmann, E. & M. Reichenbach (2018): Windkraft Vögel Artenschutz – Ein Beitrag zu den rechtlichen und fachlichen Anforderungen in der Genehmigungspraxis. Books on Demand, Norderstedt.

Steinborn, H., M. Reichenbach und H. Timmermann (2011): Windkraft – Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Arsu GmbH 2011.

Thieß, R., J. Möller & J. Weigel (2002): Windkraftanlage Lagunen Lichterfelde. Ornithologische Begleituntersuchung. Endbericht Februar 2003. Unveröff. Gutachten des NABU Eberswalde im Auftr. Repower System AG Trampe: 12 S.

Thieß, R., N. Riediger & M. Götsche (2003): Untersuchung und Bewertung der Avifauna im Windpark Lichterfelde. Zwischenbericht für das Jahr 2003. Unveröff. Gutachten des NABU Eberswalde im Auftr. Repower System AG Trampe: 18 S.

Raumordnungsprogramme und Landschaftsrahmenpläne der umliegenden Gebietskörperschaften.

Weitere Quellen sind den Gebietssteckblättern zu entnehmen.



Anhang 1: Kollisionsrisiko Brutvögel einzelgebietliche Einschätzung

Bar1

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als geringfügig angesehen. Die Gesamtfläche vergrößert sich gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand leicht, es kommt fast in alle Richtungen zu einer kleinen Erweiterung. Bislang wurden keine WEA innerhalb des Vorranggebietes errichtet. Für vier Anlagen wurde die Voranfrage gem. § 9 (1) BImSchG genehmigt.

Hinweise auf Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

Bar2

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als geringfügig angesehen. Das geplante Vorranggebiet wurde 2023 im Rahmen der 69. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Barnstorf als Sondergebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen (Planungskonzept Rotor-Out). Die Gesamtfläche vergrößert sich gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand leicht, es kommt fast in alle Richtungen zu einer kleinen Erweiterung.

Das Vorranggebiet ist bereits überwiegend durch die Errichtung/Genehmigung von Windenergianlagen umgesetzt. Insbesondere im Norden sind teilweise jedoch noch keine Windenergianlagen verwirklicht. Zwar wurden in den Untersuchungen zum Flächennutzungsplan keine kollisionsgefährdeten Arten nachgewiesen, 2022 wurde jedoch im Rahmen eines immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein Brutvorkommen des Baumfalken unmittelbar östlich des Vorranggebietes Windenergienutzung festgestellt. Die Daten waren der Samtgemeinde Barnstorf zum Zeitpunkt des Flächennutzungsplanverfahrens noch nicht bekannt, da sie im immissionsschutzrechtlichen Antragsverfahren für die Errichtung von WEA ermittelt wurden und die Daten der Samtgemeinde nicht zur Verfügung gestellt wurden. Aufgrund unterschiedlicher Abstände zu Wohnnutzungen kommt es im Nahbereich um den festgestellten Brutplatz zu einer Vergrößerung des Vorranggebietes gegenüber der Sondergebiedsdarstellung um 60 m. Innerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG des Brutvorkommens wurden bereits drei WEA errichtet. Davon liegen zwei WEA innerhalb der Flächennutzungsplandarstellung und des Vorranggebietes, in etwa 290 und 350 m Entfernung zum Brutvorkommen des Baumfalken. Eine weitere WEA liegt außerhalb des Sondergebietes in ca. 90 m Entfernung zum Brutplatz. Die WEA wurde vor der Ausweisung als Sondergebiet Windenergienutzung im Rahmen der 69. Flächennutzungsplanänderung genehmigt.



Auf Basis der bestehenden Anlagenkonfiguration und der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander ist nicht damit zu rechnen, dass weitere WEA innerhalb des Nahbereichs des Baumfalkenbrutplatzes errichtet werden können. Zwar steht ein Repowering nicht unmittelbar an, aber derzeit bestehende Windenergieanlagen können gemäß § 16b BImSchG modernisiert (repowert) werden. Dies umfasst auch den vollständigen Austausch bestehender Anlagen, sofern der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. In diesem Radius findet naturschutzrechtlich ergänzend § 45c BNatSchG Anwendung, wonach die Auswirkungen der zu ersetzenen Bestandsanlagen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden müssen. Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist (§ 45c Abs. 2 BNatSchG). Standortalternativen außerhalb des Repowering-Bereichs (s.o.) sind gemäß § 45c Abs. 3 BNatSchG in der Regel nicht zumutbar. Somit kann plausibel angenommen werden, dass es durch die Festlegung des Vorranggebietes gegenüber der Bestandssituation nicht zu einer Verschlechterung hinsichtlich des Kollisionsrisikos für den Baumfalken kommt. Auf Ebene der Raumordnung können somit keine Gründe erkannt werden, die die Umsetzung der Planung dauerhaft verhindern können. Der Zuschnitt des Vorranggebietes wurde daher trotz einer Überschneidung mit dem Nahbereich des Brutvorkommens nicht verändert.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

Bar3

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen werden gegenüber der planungsrechtlichen Bestandssituation hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als geringfügig angesehen. Die Gesamtfläche vergrößert sich gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand leicht, im Süden und Osten ergeben sich leichte Flächenzuwächse.

Das Vorranggebiet ist noch nicht durch die Errichtung/Genehmigung von Windenergieanlagen umgesetzt.

Hinweise auf Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.



Bar4

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten nach der Herausnahme der westlichen Flächenanteile (siehe unten) aus dem Vorranggebiet Windenergienutzung als geringfügig angesehen. Gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand leicht, im Süden und Osten ergeben sich leichte Flächenzuwächse, im Westen erfolgt dagegen eine Flächenreduzierung. Das Vorranggebiet ist noch nicht durch die Errichtung/Genehmigung von Windenergieanlagen umgesetzt.

Aus den ausgewerteten Daten zur Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine eindeutigen Hinweise auf relevante kollisionsgefährdete Arten.

Gemäß den langjährigen Erfassungsdaten zu Wiesenweihenvorkommen im Landkreis Diepholz konnte von 2020 bis 2024 jeweils ein Brutvorkommen der Wiesenweihe im unmittelbaren Randbereich des zum Entwurfsstand des sachlichen Teilprogramms Windenergie (Dezember 2024) geplanten Vorranggebietes bzw. innerhalb des Nahbereichs gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG bis 500 m Abstand festgestellt werden. Das Vorranggebiet ist 2023 im Rahmen der 69. Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen worden (Planungskonzept Rotor-Out). Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurden die langjährigen Wiesenweihendaten ausgewertet, mit dem Ergebnis, dass der Schwerpunkt der Wiesenweihenvorkommen weiter westlich liegt.

Die Samtgemeinde hat zum Schutz der Gast- und Rastvögel einen 2.000 m-Korridor zwischen Windparks freigehalten, was gleichzeitig dazu führte, dass auch die Schwerpunkt vorkommen der Wiesenweihe nicht mehr im Sondergebiet für die Windenergienutzung der 69. Flächennutzungsplanänderung liegt. Es verbleiben jedoch vier Bruten, deren Nahbereiche sich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung und dem Sondergebiet im Flächennutzungsplan überschneiden.

Zwar ist das Gebiet bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen worden, Windenergieanlagen sind jedoch bislang nicht verwirklicht worden. Da die Wiesenweihe in diesem Bereich sehr regelmäßig vorkommt, wird auf Ebene der Regionalplanung gegenüber dem Entwurf 2024 der Nahbereich der festgestellten Wiesenweihenvorkommen vorsorglich aus der Vorranggebietsabgrenzung herausgenommen. Damit verbleiben keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Hindernisse, die die Umsetzung der Planung dauerhaft gefährden könnten. Davon unberührt bleibt Möglichkeit der Errichtung von WEA auf Grundlage des auf Flächennutzungsplanebene ausgewiesenen Sondergebietes.

Die Wiesenweihe ist gemäß Anlage 1 BNatSchG außerhalb des Nahbereichs nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m von der Geländeoberfläche entfernt ist. Im Fall der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Referenzanlage ist die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt, sodass für Brutvorkommen außerhalb des Nahbereichs nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist.



Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

Bar5

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als moderat angesehen. Die Gesamtfläche ist gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand leicht vergrößert.

Im Rahmen der langjährigen Wiesenweihenuntersuchungen im Landkreis Diepholz wurden in den letzten Jahren keine Vorkommen der Wiesenweihe im Nahbereich festgestellt. Bei einem Auftreten der Wiesenweihe in einzelnen Jahren kann das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung durch ein Monitoring und weitere geeignete Maßnahmen vermieden werden, wie es bereits an anderen Stellen im Landkreis erfolgreich umgesetzt wird. Die Art ist gemäß Anlage 1 BNatSchG außerhalb des Nahbereichs nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m von der Geländeoberfläche entfernt ist. Im Fall der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Referenzanlage ist die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt, sodass für Brutvorkommen außerhalb des Nahbereichs nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

BarReh1

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als moderat angesehen. Die Gesamtfläche ist gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand leicht vergrößert. Bisher ist nur der östliche Teil des Vorranggebietes durch die Genehmigung/Errichtung von Windenergieanlagen verwirklicht. Die Ausdehnung nach Süden wird für den Bereich im Samtgemeindegebiet von Rehden teilweise deutlich größer. Zwar wurden hier Rahmen der Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Barnstorf teilweise Daten erhoben, der Bereich ist aber nicht vollständig abgedeckt. Nach dem vorgefundenen Habitatpotenzial können die Ergebnisse der Untersuchungen jedoch als ausreichend repräsentativ angesehen werden.

Der Nahbereich festgestellter kollisionsempfindlicher Vogelarten (hier Uhu in 1.200 m Entfernung) ist nach Kenntnisstand nicht betroffen. Die Art ist gemäß Anlage 1 BNatSchG außerhalb



des Nahbereichs (500 m) nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m von der Geländeoberfläche entfernt ist. Im Fall der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Referenzanlage ist die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt, sodass für Brutvorkommen außerhalb des Nahbereichs nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

BarReh2

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als moderat angesehen. Die Gesamtfläche ist gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand leicht vergrößert. Die Ausdehnung nach Süden wird etwas größer. Windenergieanlagen wurden innerhalb des Vorranggebietes noch nicht verwirklicht, allerdings bestehen südlich schon WEA.

Der Nahbereich kollisionsempfindlicher Vogelarten ist nach Kenntnisstand nicht betroffen, die beiden festgestellten Rohrweihenvorkommen liegen in Entfernung von über 800 m und damit in ausreichender Entfernung. Für die Rohrweihe liegt zudem gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG lediglich dann eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung vor, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m über der Geländeoberfläche liegt. Dieser Abstand zwischen Rotorunterkante und Geländeoberfläche wird durch die Referenzanlage eingehalten, sodass für Brutvorkommen außerhalb des Nahbereichs nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

Bas1

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als moderat angesehen. Die Gesamtfläche entspricht überwiegend dem planungsrechtlichen Bestand. Die jüngste Ausdehnung im Westen wird durch faunistische Daten abgesichert. Das Vorranggebiet ist bis auf die westliche Erweiterungsfläche bereits vollständig durch die Errichtung/Genehmigung von Windenergieanlagen umgesetzt.



Im Jahr 2018 gab es eine Brut des Wespenbussards, sodass es zum Schutz der Tiere zu Abschaltungen von Bestandsanlagen kam. Seither gab es jedoch keine erneuten Brutvorkommen in diesem Bereich, sodass keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen, die der Realisierung von weiteren WEA innerhalb des Vorranggebietes Bas1 dauerhaft entgegenstehen könnten.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

Bas2

Der Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung ist im Vorentwurf der 34. Flächennutzungsplanänderung des FNP 2000 + der Stadt Bassum als Sonstiges Sondergebiet Windenergie Röllinghausen dargestellt. Bisher wurde das Verfahren nicht fortgeführt. Die Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hat stattgefunden. Im Rahmen des Vorentwurfs der Stadt Bassum wurden keine faunistischen Erfassungen berücksichtigt. Im Gebiet wurden noch keine Windenergieanlagen errichtet.

Es liegen Hinweise vor, wonach es im Jahr 2024 einen Brutverdacht des Rotmilans nordöstlich des Vorranggebietes Windenergienutzung gegeben haben soll. Der Nahbereich des Rotmilan-Brutverdachtsstandortes reicht somit in das geplante Vorranggebiet hinein. Im Zuge der Übersichtskartierung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten zum Teilprogramm Windenergie konnte im Jahr 2025 kein Brutnachweis des Rotmilans erbracht werden. Der Horst nordöstlich des Vorranggebietes war nicht besetzt.

Auf Ebene der Regionalplanung kann aufgrund des Horststandortes und des Rotmilan-Brutverdachts jedoch nicht sicher prognostiziert werden, dass innerhalb des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG eine Genehmigung von Windenergieanlagen unter artenschutzrechtlichen Aspekten zulässig ist. Die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung wurde daher gegenüber dem Entwurfsstand aus Dezember 2024 angepasst und der Nahbereich um den Horststandort aus dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen. Außerhalb des Nahbereichs können auf der nachgeordneten Genehmigungsebene erforderlichenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen umgesetzt werden.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.



BasSchw1

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als geringfügig angesehen. Innerhalb des Vorranggebietes BasSchw1 ist ein Windpark, mit Anlagen unterschiedlicher Laufzeit, vorhanden. Zudem haben die Samtgemeinde Schwaförden (38. Flächennutzungsplanänderung, 2021) und die Stadt Bassum (12. Flächennutzungsplanänderung, 2018) hier Sondergebiete für die Windenergie ausgewiesen. Diese decken, bis auf die südöstlichen Anlagen, alle Bestandsanlagen ab. Die Samtgemeinde Schwaförden und die Stadt Bassum haben im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanungen mit Rotor-In geplant und andere Abstandsregelungen zu Grunde gelegt als der Landkreis Diepholz in seinem Planungskonzept zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung. Die Gebietsabgrenzung des Vorranggebietes BasSchw1 geht daher über die kommunalen Sondergebietsgrenzen hinaus.

Gemäß den langjährigen Wiesenweihenuntersuchungen im Landkreis Diepholz ist im Nahbereich des bestehenden Windparks, auf Seite der Samtgemeinde Schwaförden, ein Einzelvorkommen der Wiesenweihe aus 2020 bekannt. Gegenüber der Sondergebietsdarstellung rückt das geplante Vorranggebiet BasSchw1 näher an dieses Vorkommen heran. Obwohl ein Brutplatz der Wiesenweihe hier zuletzt im Jahr 2020 nachgewiesen wurde, wird der Nahbereich gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG im erneuten Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie daher vorsorglich aus der Abgrenzung des Vorranggebietes BasSchw1 herausgenommen. Die Art ist gemäß Anlage 1 BNatSchG außerhalb des Nahbereichs nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m von der Geländeoberfläche entfernt ist. Im Fall der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Referenzanlage ist die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt, sodass für Brutvorkommen außerhalb des Nahbereichs nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist.

Brutvorkommen des Rotmilans wurden in den letzten Jahren weder innerhalb noch in einem Abstand von 500 m um das geplante Vorranggebiet BasSchw1 nachgewiesen. Die auf Genehmigungsebene zum Schutz potenzieller Rotmilan-Vorkommen für die einzelnen WEA festgelegten Abschaltzeiten sind dem Landkreis Diepholz bekannt. Die Ergebnisse des begleitenden Monitorings liegen vor. Das bisher durchgeführte Monitoring lässt keine Hinweise auf Brutvorkommen des Rotmilans, weder innerhalb des Vorranggebietes noch in einem 500 m Abstand um das Gebiet herum, erkennen. Außerhalb des Nahbereichs können auf der nachgeordneten Genehmigungsebene erforderlichenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen umgesetzt werden.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.



Bru1

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als geringfügig angesehen. Die Gesamtfläche entspricht in etwa dem planungsrechtlichen Bestand. Das Vorranggebiet ist bereits vollständig durch die Errichtung/Genehmigung von Windenergieanlagen umgesetzt.

Zwar lag eines der bekannten Rohrweihenvorkommen innerhalb des Nahbereichs, gemäß Anlage 1 BNatSchG ist diese Art aber auch im Nahbereich nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m über der Geländeoberfläche liegt. Dieser Abstand zwischen Rotorunterkante und Geländeoberfläche wird durch die Referenzanlage eingehalten, sodass für Brutvorkommen außerhalb des Nahbereichs nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

Bru2

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als geringfügig angesehen. Die Gesamtfläche entspricht in etwa dem planungsrechtlichen Bestand.

Der Nahbereich bekannter kollisionsempfindlicher Vogelarten (hier: Weißstorch ab 2.000 m Entfernung, Rotmilan ab 600 m Entfernung, Schwarzmilan ab 600 m Entfernung und Baumfalke ab 600 m Entfernung) ist nicht betroffen. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen. Außerhalb des Nahbereichs können auf der nachgeordneten Genehmigungsebene erforderlichenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen umgesetzt werden.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

Bru3

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Ge-



benheiten als geringfügig angesehen. Die Gesamtfläche entspricht in etwa dem planungsrechtlichen Bestand. Im Rahmen der 102. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen von 2022 ist hier ein Sondergebiet ausgewiesen worden (Planungskonzept Rotor-In). Das Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan im Umfeld des Windparks war zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt. Aufgrund des im Gemeindekonzept verfolgten Rotor-In-Ansatzes kommt es mit der Vorranggebietsausweisung zu einer Vergrößerung der Fläche um 75 m in die westliche Richtung. Im Osten und Süden grenzen die Sondergebietsdarstellungen des Windparks Hoyerhagen im Landkreis Nienburg/Weser (Flächennutzungsplanverfahren von 2022) direkt an das Gebiet an.

Insbesondere an der südöstlichen Grenze des Vorranggebietes muss aufgrund der ausgewerteten Daten von einem regelmäßig genutzten Wechselhorst des Rotmilans und des Schwarzmilans ausgegangen werden. Damit ist der Nahbereich dieser beiden Arten betroffen.

Innerhalb des Nahbereichs des Rotmilan-Brutplatzes befindet sich auf Seiten des Landkreises Diepholz eine kürzlich genehmigte Windenergieanlage. Ihre Entfernung zum Brutplatz beträgt etwa 175 m. Im Windpark Hoyerhagen wurden insgesamt vier Windenergieanlagen im Nahbereich um den Rotmilan-Brutplatz errichtet. Zum Zeitpunkt der jeweiligen Genehmigungen war der Rotmilanhorst bekannt. Auf Basis der bestehenden Anlagenkonfiguration und der erforderlichen Abstände der Windenergieanlage ist nicht damit zu rechnen, dass weitere WEA innerhalb des Nahbereichs der Art errichtet werden können. Offensichtlich war in den jüngsten Genehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit gegeben, so dass vorliegend keine vernünftigen Zweifel an der Umsetzbarkeit des Vorranggebietes bestehen. Zu einem möglichen Revierstandort des Rotmilan weiter nördlich liegen keine weiteren Informationen vor. Gemäß Angabe der UNB wurden in den aktuell laufenden Antragsverfahren bisher keine artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe erkannt. Zudem sind auch hier bereits WEA verwirklicht, sodass auch für den möglichen Revierstandort kein artenschutzrechtlicher Konflikt absehbar ist.

Bezüglich der mitgeteilten Brutvorkommen des Baumfalken und des Weißstorchs ist der Nahbereich nicht betroffen. Außerhalb des Nahbereichs können auf der nachgeordneten Genehmigungsebene erforderlichenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen umgesetzt werden.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

BruSyk1

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als geringfügig angesehen. Die Gesamtfläche entspricht in etwa dem planungsrecht-



lichen Bestand. Im Gebiet von Bruchhausen-Vilsen ist das Vorranggebiet bereits fast vollständig durch die Errichtung/Genehmigung von Windenergieanlagen verwirklicht. Im Stadtgebiet von Syke sind aktuell acht Windenergieanlagen genehmigt.

Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung im Samtgemeindegebiet von Bruchhausen-Vilsen wurden 2022 jeweils ein Brutvorkommen von Baumfalke und Schwarzmilan festgestellt. Trotz der Vorkommen wurden hier WEA errichtet, sodass in den jüngsten Genehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit nachgewiesen worden sein muss. Auf Basis der bestehenden Anlagenkonfiguration kann die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen innerhalb des Nahbereichs der Brutvorkommen von Baumfalke und Schwarzmilan ausgeschlossen werden, sodass es durch die Vorranggebietesfestlegung gegenüber der Bestandssituation nicht zu einer Verschlechterung hinsichtlich des Kollisionsrisikos für den Baumfalken und den Schwarzmilan kommt.

Aufgrund eines Brutvorkommens des Rotmilans im Bereich des Wachendorfer/Gödestorfer Bruchs (Stadt Syke) im Jahr 2022 wurde das Vorranggebiet BruSyk1 gegenüber der Entwurfssatzung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aus Dezember 2024 verkleinert. Der Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG um das Brutvorkommen reicht kleinflächig in das bisher geplante Vorranggebiet Windenergienutzung hinein. Mit der Festlegung des Vorranggebietes würde sich der Einwirkbereich von Windenergieanlagen, insbesondere aufgrund der Möglichkeit von Rotor-Out, in den Nahbereich hinein gegenüber der Bestandssituation vergrößern. Die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung wurde daher an dieser Stelle angepasst und der Nahbereich um das Brutvorkommen des Rotmilans aus dem Flächenzuschnitt herausgenommen. Es verbleiben somit keine weiteren Hinweise auf artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Realisierung von WEA innerhalb des verbleibenden Vorranggebietes Windenergienutzung dauerhaft entgegenstehen könnten. Außerhalb des Nahbereichs können auf der nachgeordneten Genehmigungsebene erforderlichenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen umgesetzt werden.

Der Nahbereich weiterer feststellter kollisionsempfindlicher Vogelarten (hier Rotmilan ab 1.000 m Entfernung und Rohrweihe ab 1.500 m) ist nicht betroffen. Da die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung fast ausschließlich das bestehende Planrecht abbildet und hinsichtlich der beiden innerhalb des Vorranggebietes liegenden Vorkommen bereits auf der Genehmigungsebene eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit hergestellt werden konnte, sind auf Ebene der Regionalplanung keine Hindernisse zu erkennen, die der Planung dauerhaft entgegenstehen, zumal außerhalb des Nahbereichs wirksame Vermeidungsmaßnahmen möglich sind.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.



Die2

Die Fläche ist nicht im Rahmen einer kommunalen Planung umgesetzt. Es wurden aber kürzlich zwei Windenergieanlagen errichtet. Hinweise auf Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen gemäß der dazu ausgewerteten faunistischen Untersuchungen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und der weiteren Umgebung nicht vor.

Lediglich aus den Daten zu den langjährigen Wiesenweihenerfassungen gehen Vorkommen ab 800 m Entfernung hervor. Die Art ist gemäß Anlage 1 BNatSchG außerhalb des Nahbereichs (400 m) nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m von der Geländeoberfläche entfernt ist. Im Fall der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Referenzanlage ist die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt, sodass aufgrund dessen und aufgrund des Abstandes ein Kollisionsrisiko für die Art sicher ausgeschlossen werden kann.

Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

DieReh1

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als geringfügig angesehen. Das Vorranggebiet ist bereits fast vollständig durch die Errichtung/Genehmigung von Windenergieanlagen umgesetzt.

Hinweise auf Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Bei Vorkommen kollisionsempfindlicher Brutvogelarten, die einen größeren Abstand als den im BNatSchG definierten Nahbereich einhalten, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Das gilt auch für die potenziellen Vorkommen des Fischadlers, für den bislang kein Brutnachweis im Nahbereich des Vorranggebietes erfolgte. Für Vorkommen des Fischadlers im weiteren Prüfbereich wurden auf der Genehmigungsebene für die Bestandsanlagen Abschaltzeiten und ein Monitoring beauftragt.

Aufgrund der bereits bestehenden und genehmigten WEA im Vorranggebiet wird auf Ebene der Regionalplanung hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit ausgegangen.

Kir1

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen werden gegenüber der planungsrechtlichen Bestandssituation hinsichtlich der grundsätzlichen



faunistischen Gegebenheiten als geringfügig angesehen. Grundsätzlich kommt es zu einer deutlichen Verkleinerung des Vorranggebietes gegenüber dem Bestandswindpark.

Aus den ausgewerteten Daten geht lediglich ein mögliches Vorkommen des Rotmilans in etwa 1.500 m Entfernung, also deutlich über den Nahbereich (500 m) hinaus, hervor. Außerhalb des Nahbereichs können auf der nachgeordneten Genehmigungsebene erforderlichenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen umgesetzt werden.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

Kir2

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen werden gegenüber der planungsrechtlichen Bestandssituation hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als geringfügig angesehen. Die Gesamtfläche verringert sich gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand kaum, allerdings wird das Gebiet insgesamt um etwa 75 m in nordöstliche Richtung verschoben. Bisher ist eine Windenergieanlage innerhalb des Vorranggebietes verwirklicht.

Bezüglich des Uhus südwestlich des Vorranggebietes im Bereich eines Militärgeländes ist ein Brutvorkommen innerhalb des Nahbereichs nicht auszuschließen, auch wenn ein konkreter Brutplatz nicht ermittelt werden konnte. Grundsätzlich weist der Uhu gemäß mehrerer Untersuchungen im Flachland nur ein geringes Kollisionsrisiko auf.

Da die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung in Richtung Militärgelände in geringem Ausmaß hinter dem bestehenden Planrecht zurückbleibt, der Tatsache, dass ein konkreter Horst nicht festgestellt werden konnte und angesichts der relativ geringen Empfindlichkeit der Art im Flachland wird auf Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen, dass eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit hergestellt werden kann, zumal bereits eine Windenergieanlage im Vorranggebiet Windenergienutzung errichtet worden ist. Außerdem wurde vor Kurzem eine Voranfrage für eine Windenergieanlage im äußersten Südwesten des Vorranggebietes nach § 9 (1) BImSchG positiv beschieden. Die Art ist gemäß Anlage 1 BNatSchG außerhalb des Nahbereichs nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m von der Geländeoberfläche entfernt ist. Im Fall der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Referenzanlage ist die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt, sodass für Brutvorkommen außerhalb des Nahbereichs nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist.

Bezüglich eines möglichen Vorkommens des Schwarzmilans ist der Nahbereich nicht betroffen. Das vermutete Vorkommen liegt in etwa 1.000 m Entfernung, sodass von einer Lage im



erweiterten Prüfbereich gemäß Anlage 1 BNatSchG auszugehen ist. Für Vorkommen im erweiterten Prüfbereich ist im Regelfall kein erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen bzw. es können artenschutzrechtliche Maßnahmen durchgeführt werden.

In etwa 1.000 m Abstand und damit innerhalb des erweiterten Prüfbereichs ist ein Brutvorkommen der Wiesenweihe bekannt, der Nahbereich ist nicht betroffen. Die Art ist gemäß Anlage 1 BNatSchG außerhalb des Nahbereichs nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m von der Geländeoberfläche entfernt ist. Im Fall der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Referenzanlage ist die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt, sodass für Brutvorkommen außerhalb des Nahbereichs nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

KirSu1

Es handelt sich um einen bestehenden Windpark. Das Vorranggebiet ist bereits vollständig durch die Errichtung/Genehmigung von Windenergieanlagen umgesetzt. Für das Vorranggebiet Windenergienutzung lagen keine aktuellen avifaunistischen Daten vor. Es wurde daher zum erneuten Entwurf 2025 des sachlichen Teilprogramms Windenergie für das Vorranggebiet Windenergienutzung eine Übersichtskartierung gem. den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016, durchgeführt. Entsprechend wurden im Vorranggebiet KirSu1 die Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von Mitte März bis Mitte Juli 2025 in insgesamt vier Durchgängen kartiert. Im Ergebnis konnten keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG festgestellt werden.

Bei Vorkommen kollisionsempfindlicher Brutvogelarten, die einen größeren Abstand als den im BNatSchG definierten Nahbereich einhalten, besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf der nachgeordneten Planungsebene durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG) zu vermeiden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln somit von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

Lem1

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen werden gegenüber der planungsrechtlichen Bestandssituation hinsichtlich der grundsätzlichen



faunistischen Gegebenheiten als geringfügig angesehen. Die Gesamtfläche entspricht überwiegend dem planungsrechtlichen Bestand. Die Altanlagen werden aktuell im Rahmen eines Repowerings ersetzt. Insgesamt sind jüngst innerhalb des Vorranggebietes Lem1 und daran angrenzend 12 neue WEA genehmigt worden.

Gemäß den langjährigen Erfassungsdaten zu Wiesenweihenvorkommen im Landkreis Diepholz wurde im Jahr 2023 ein Brutvorkommen der Wiesenweihe in etwa 230 m Entfernung zum Vorranggebiet Windenergienutzung nachgewiesen. Die bestehenden Anlagen befinden sich in einer Entfernung von etwa 135 m und 390 m zum Brutvorkommen der Wiesenweihe und liegen somit innerhalb des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG. Die Altanlagen werden aktuell im Rahmen eines Repowerings ersetzt. Insgesamt sind jüngst innerhalb des Vorranggebietes Lem1 und daran angrenzend 12 neue WEA genehmigt worden. Da mit der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung Lem1 keine Flächenvergrößerung gegenüber der Bestands situation verbunden ist, kann somit sicher angenommen werden, dass das Vorranggebiet Lem1 artenschutzrechtlich umsetzbar ist.

Im Rahmen der 20. Flächennutzungsplanänderung des Alten Amts Lemförde wurden 2022 Brutvogeluntersuchungen durchgeführt. Hinsichtlich Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG ergab sich ein Brutvorkommen des Baumfalken ca. 370 m nordwestlich der südlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergienutzung im Bereich einer Hochspannungsleitung.

Zusätzlich ergab sich ein Rotmilanhorst etwa 1.700 m westlich und ein Vorkommen der Rohrweihe etwa 1.600 m nordwestlich des Vorranggebietes. Der Nahbereich der festgestellten kollisionsempfindlichen Vogelarten ist somit nicht betroffen. In der weiteren Umgebung des Vorranggebietes ist außerdem ein Fischadlerhorst bekannt und es gibt Hinweise auf eine weitere Brut. Das Vorranggebiet Windenergienutzung liegt jedoch auch außerhalb des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG des Fischadlers.

Das Brutvorkommen des Baumfalken lag innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Dies kann aufgrund der unklaren Lage auch für den Fischadler nicht ausgeschlossen werden. Falls sich im Rahmen der Detailplanung auf der nachgeordneten Planungsebene Hinweise auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ergeben, kann dieses wirksam durch Maßnahmen vermieden werden.

Die Vorkommen von Rotmilan und Rohrweihe liegen in Entfernungen über 1.000 m und damit jeweils außerhalb des zentralen Prüfbereichs der beiden Arten. Im Regelfall ist daher kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.



LemDie1

Im Gemeindegebiet des alten Amtes Lemförde entspricht das Vorranggebiet Windenergienutzung weitgehend dem planungsrechtlichen Bestand, im Westen ist das Vorranggebiet geringfügig kleiner. Die relativ geringen Flächenanteile in der Stadt Diepholz sind zwar nicht planungsrechtlich abgesichert, hier wurden aber bereits Windenergieanlagen genehmigt. Dagegen sind im Gebiet des alten Amtes Lemförde noch keine Windenergieanlagen verwirklicht worden.

Bezüglich des festgestellten Rohrweihenvorkommens innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung ist die Art auch im Nahbereich gemäß Anlage 1 BNatSchG nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m von der Geländeoberfläche entfernt ist. Diese Voraussetzung ist bei der zu Grunde gelegten Referenzanlage gegeben, sodass das Rohrweihen-Vorkommen einer Realisierung von WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegensteht.

Das festgestellte Vorkommen des Rotmilans liegt mit 2.700 m deutlich außerhalb des zentralen Prüfbereichs dieser Art, sodass kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben ist.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

Reh1

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten nach der Anpassung der Vorranggebietsabgrenzung zum 1. Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie von Dezember 2024 als geringfügig angesehen. Das Vorranggebiet ist bereits vollständig durch die Errichtung/Genehmigung von Windenergieanlagen umgesetzt.

Für das Vorranggebiet Windenergienutzung Reh1 lagen keine aktuellen avifaunistischen Daten vor. Um das Gebiet dennoch hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen Belangen rechtssicher abwägen zu können, wurde eine Übersichtskartierung gem. den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016, durchgeführt. Entsprechend wurden im Vorranggebiet Reh1 die Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von Mitte März bis Mitte Juli 2025 in insgesamt vier Durchgängen kartiert. Im Ergebnis wurde ein Brutpaar der Wiesenweihe nordöstlich des Vorranggebietes Reh1 festgestellt.



Das im Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie vom Dezember 2024 festgelegte Vorranggebiet rückt gegenüber der Sondergebietsdarstellung in der Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Rehden an das Brutvorkommen heran und überschneidet sich mit dem Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG der Art. Auf Ebene der Regionalplanung können artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Realisierung von WEA dauerhaft entgegenstehen könnten, hier nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung wurde daher angepasst und der Nahbereich um das Brutvorkommen der Wiesenweihe aus dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen.

Die Art ist gemäß Anlage 1 BNatSchG außerhalb des Nahbereichs nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m von der Geländeoberfläche entfernt ist. Im Fall der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Referenzanlage ist die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt, sodass das Wiesenweihen-Vorkommen einer Realisierung von WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegensteht.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

Sch1

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als moderat angesehen. Der grundsätzliche Flächenzuschnitt des Vorranggebietes Windenergienutzung entspricht dem planungsrechtlichen Bestand, geht aber teilweise bis 150 m darüber hinaus. Zu einem großen Teil sind die Flächen bereits durch die Errichtung von Windenergieanlagen verwirklicht.

Hinweise auf Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. In der weiteren Umgebung ist ein Brutvorkommen der Wiesenweihe bekannt, der Nahbereich ist jedoch nicht betroffen. Die Art ist gemäß Anlage 1 BNatSchG außerhalb des Nahbereichs nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m von der Geländeoberfläche entfernt ist. Im Fall der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Referenzanlage ist die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt, sodass für Brutvorkommen außerhalb des Nahbereichs nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1



zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

Sch2

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als moderat angesehen. Das Vorranggebiet ist im Rahmen der 38. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Schwaförden im Jahr 2021 teilweise als Sondergebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen worden (Planungskonzept Rotor-In). Das Vorranggebiet ist ca. ein Drittel kleiner als das im FNP dargestellte Sondergebiet. Es rückt von den östlich gelegenen Waldflächen ab und verschiebt sich gegenüber der Sondergebietsdarstellung ca. 150 m nach Westen. Das Vorranggebiet ist zu einem großen Teil bereits durch die Errichtung von Windenergieanlagen verwirklicht.

Gemäß den langjährigen Erfassungsdaten zu Wiesenweihenvorkommen im Landkreis Diepholz konnte im Jahr 2024 ein Brutvorkommen der Wiesenweihe in etwa 270 m Entfernung zum Vorranggebiet nachgewiesen werden. Das grundsätzliche Vorkommen der Wiesenweihe im weiteren Umfeld des Windparks wurde im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung durch mehrere dokumentierte Vorkommen außerhalb des Nahbereichs gemäß BNatSchG bestätigt.

Der Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG liegt vollständig außerhalb der bestehenden Sondergebietsdarstellung. Aufgrund geringerer Abstände zu Wohnnutzungen und unter Berücksichtigung des Rotor-in-Prinzips des kommunalen Konzeptes kommt es zu einer Vergrößerung des Vorranggebietes gegenüber der Sondergebietsdarstellung um bis zu 220 m. Das Vorranggebiet rückt somit gegenüber der Sondergebietsdarstellung an das Brutvorkommen der Wiesenweihe heran und überschneidet sich kleinflächig mit dem Nahbereich. Innerhalb des Nahbereichs sind bisher keine Windenergieanlagen genehmigt worden, eine Bestandsanlage liegt knapp außerhalb des Nahbereichs.

Aufgrund der Ausdehnung des Vorranggebietes in Richtung Wiesenweihenvorkommen und dem Fehlen von Bestandsanlagen können artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Realisierung von WEA dauerhaft entgegenstehen könnten auf Ebene der Regionalplanung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung wurde daher gegenüber dem Entwurf aus Dezember 2024 angepasst und der Nahbereich um das Brutvorkommen der Wiesenweihe aus dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen.

Die Art ist gemäß Anlage 1 BNatSchG außerhalb des Nahbereichs nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m von der Geländeoberfläche entfernt ist. Im Fall der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Referenzanlage ist die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt, sodass für Brutvorkommen außerhalb des Nahbereichs nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist.



Ein 2021 festgestelltes Vorkommen des Baumfalken befand sich 2020 etwa 315 m entfernt vom südlichen Rand des Vorranggebietes. Hier ist jedoch bereits eine ältere Windenregieanlage vorhanden für die in absehbarer Zeit ein Repowering ansteht. Derzeit bestehende Windenergieanlagen können gemäß § 16b BlmSchG modernisiert (repowert) werden. Dies umfasst auch den vollständigen Austausch bestehender Anlagen, sofern der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. In diesem Radius findet naturschutzrechtlich ergänzend § 45c BNatSchG Anwendung, wonach die Auswirkungen der zu ersetzenen Bestandsanlagen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden müssen. Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist (§ 45c Abs. 2 BNatSchG). Standortalternativen außerhalb des Repowering-Bereichs (s.o.) sind gemäß § 45c Abs. 3 BNatSchG in der Regel nicht zumutbar. Auf dieser Basis kann plausibel angenommen werden, dass es gegenüber der Bestandssituation nicht zu einer Verschlechterung hinsichtlich des Kollisionsrisikos für den Baumfalken kommt.

Damit bestehen bezüglich des Baumfalken keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Hinderisse, die der Realisierung von WEA innerhalb des verbleibenden Vorranggebietes Windenergienutzung dauerhaft entgegenstehen könnten. Der Zuschnitt des Vorranggebietes wird daher an dieser Stelle trotz einer Überschneidung mit dem Nahbereich des Brutvorkommens nicht verändert.

Bezüglich des Wespenbussard ab 250 m südöstlich des Vorranggebietes ist ein konkretes Brutvorkommen nicht lokalisiert worden, eine Überschneidung mit dem Nahbereich kann daher zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, aber analog zu den Ausführungen zum Baumfalken ist auch für den Wespenbussard eine Verschlechterung gegenüber der Bestands situation nicht anzunehmen, zumal das Vorranggebiet insgesamt weiter von den östlichen Waldflächen abrückt.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

Sch3

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als moderat angesehen. Die Abgrenzung des Vorranggebietes dehnt sich gegenüber der Sondergebietsdarstellung nach Norden und Osten um ca. 150 m aus. Bisher ist nur eine Windenergieanlage innerhalb des Vorranggebietes verwirklicht, dafür bestehen südwestlich weitere Windenergieanlagen.



Im Umfeld des Vorranggebietes Windenergienutzung wurden über mehrere Jahre Wiesenweihevorkommen mit unterschiedlicher Lokalisierung nachgewiesen. Den ausgewerteten Daten zufolge sind jedoch im relevanten Zeitraum keine Überschneidungen mit dem Nahbereich der Wiesenweihe gemäß nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG zu verzeichnen.

Die Art ist gemäß Anlage 1 BNatSchG außerhalb des Nahbereichs nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m von der Geländeoberfläche entfernt ist. Im Fall der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Referenzanlage ist die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt, sodass für Brutvorkommen außerhalb des Nahbereichs nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

Sie1

Es handelt sich um eine Neuplanung. Für das Vorranggebiet Windenergienutzung lagen keine aktuellen avifaunistischen Daten vor. Es wurde daher zum erneuten Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für das Vorranggebiet Windenergienutzung eine Übersichtskartierung gem. den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016, durchgeführt.

Im Ergebnis wurde ein Vorkommen des Baumfalken am südwestlichen Rand des zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie vom Dezember 2014 geplanten Vorranggebietes festgestellt. Eine Vereinbarkeit mit der Errichtung von WEA lässt sich auf Ebene der Regionalplanung nicht sicher ableiten, sodass der Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aus dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen wurde. Außerhalb des Nahbereichs können auf der nachgeordneten Genehmigungsebene erforderlichenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen umgesetzt werden.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

Sie2

Die Sondergebietsdarstellung im Flächennutzungsplan geht über die Vorranggebietsabgrenzung hinaus. Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der planungsrechtlichen Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als geringfügig angesehen. Knapp außerhalb des Vorranggebietes und in der näheren Umgebung sind zehn Bestandsanlagen errichtet.



Für das Vorranggebiet Windenergienutzung lagen keine aktuellen avifaunistischen Daten vor. Es wurde daher zum erneuten Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für das Vorranggebiet Windenergienutzung eine Übersichtskartierung gem. den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzeitfadens zum Windenergieerlass 2016, durchgeführt. Im Ergebnis konnten keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG innerhalb des Vorranggebiets einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung festgestellt werden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

Sie3

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als moderat angesehen. Das Vorranggebiet rückt gegenüber der Sondergebietsdarstellung im Flächennutzungsplan weiter nach Osten bis an die dort liegenden Waldbestände heran. Das Vorranggebiet ist teilweise bereits durch die Errichtung von Windenergieanlagen verwirklicht.

Für das Vorranggebiet Windenergienutzung lagen keine aktuellen avifaunistischen Daten vor. Es wurde daher zum erneuten Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für das Vorranggebiet Windenergienutzung eine Übersichtskartierung gem. den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzeitfadens zum Windenergieerlass 2016, durchgeführt. Im Ergebnis konnten keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG innerhalb des Vorranggebiets einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung festgestellt werden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

SieSul1

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als geringfügig angesehen. Innerhalb des Vorranggebietes sind zwei Bestandsanlagen errichtet. Acht weitere Anlagen sind knapp außerhalb und in der näheren Umgebung vorhanden.

Für das Vorranggebiet Windenergienutzung lagen keine aktuellen avifaunistischen Daten vor. Es wurde daher zum erneuten Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für das Vorranggebiet Windenergienutzung eine Übersichtskartierung gem. den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzeitfadens zum Windenergieerlass 2016, durchgeführt. Im Ergebnis konnten keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG innerhalb des Vorranggebiets einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung festgestellt werden. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.



Sul1

Es handelt sich um eine Fläche, die bisher nicht planungsrechtlich abgesichert ist, Windenergieanlagen wurden noch nicht errichtet.

Für das Vorranggebiet Windenergienutzung liegen überwiegend Ergebnisse aus einer Übersichtskartierung im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen von 2019 vor. Insbesondere für die östlich gelegenen Bereiche lagen jedoch keine aktuellen avifaunistischen Daten vor. Daher wurde für das Vorranggebiet eine Übersichtskartierung gem. den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016, durchgeführt. Im Ergebnis konnten weder in den Untersuchungen von 2019 noch im Rahmen der Übersichtskartierung in 2025 Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG festgestellt werden.

Ein Weißstorchhorst befindet sich nordöstlich des Vorranggebietes Sul1. Der Nahbereich des Weißstorchs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG überlagert jedoch nicht mit dem Vorranggebiet Sul1. Im Falle eines Vorkommens im weiteren Prüfbereich kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch Maßnahmen wirksam vermieden werden, sodass keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen, die die Umsetzung der Planung dauerhaft gefährden könnten.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

SulKir1

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten relevant angesehen. Im Nordosten kommt es zu deutlichen Flächenzunahmen, dagegen wird die Fläche des Vorranggebietes im Westen gegenüber der Sondergebietsdarstellung im Flächennutzungsplan geringer. Das Vorranggebiet ist teilweise bereits durch die Errichtung Windenergieanlagen umgesetzt.

Für das Vorranggebiet Windenergienutzung liegen überwiegend Ergebnisse aus einer Übersichtskartierung im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen von 2019 vor. Insbesondere für die südlich gelegenen Bereiche lagen jedoch keine aktuellen avifaunistischen Daten vor. Daher wurde für das Vorranggebiet eine Übersichtskartierung gem. den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016, durchgeführt. Im Ergebnis konnten weder in den Untersuchungen von 2019 noch im Rahmen der Übersichtskartierung in 2025 Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG festgestellt werden.



Ein Weißstorchhorst befindet sich südöstlich des Vorranggebietes SulKir1. Der Nahbereich des Weißstorchs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG überlagert jedoch nicht mit dem Vorranggebiet SulKir1, sodass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko erforderlichenfalls durch Maßnahmen wirksam vermieden werden kann und somit keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen, die die Umsetzung der Planung dauerhaft gefährden könnten.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

SulKir2

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als geringfügig angesehen. Die Gesamtfläche verringert sich gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand. Das Vorranggebiet ist bereits fast vollständig durch die Errichtung/Genehmigung von Windenergieanlagen umgesetzt.

Hinweise auf Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

Syk1

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als moderat angesehen. Die Gesamtfläche entspricht in etwa dem planungsrechtlichen Bestand, allerdings vergrößert sich das Vorranggebiet in Richtung Osten.

Südöstlich des Vorranggebietes Windenergienutzung Syk1 ist ein Brutvorkommen des Uhus bekannt. Der Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG reicht minimal in das Vorranggebiet hinein. Die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung wurde daher angepasst und der kleinflächige Überschneidungsbereich von weniger als 0,1 ha aus dem Flächenzuschnitt herausgenommen. Außerhalb des Nahbereichs können auf der nachgeordneten Genehmigungsebene erforderlichenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen umgesetzt werden.

Hinweise auf Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor, sodass keine artenschutzrechtlichen Hindernisse bestehen, die der Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung dauerhaft entgegenstehen könnten.



Syk2

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als moderat angesehen. Die Gesamtfläche erhöht sich gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand. Das Vorranggebiet vergrößert sich insbesondere nach Nordosten (um maximal 250 m). Windenergieanlagen sind hier bisher noch nicht verwirklicht worden.

Hinweise auf Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

SykWey1

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als bedeutend angesehen. Das Vorranggebiet entspricht in Syke im Wesentlichen der planungsrechtlichen Situation. Im Bereich von Weyhe handelt es sich um eine Neuausweisung. Windenergieanlagen sind hier nicht vorhanden. In Syke ist das Vorranggebiet bereits teilweise durch Windenergieanlagen verwirklicht.

Für das geplante Vorranggebiet bzw. seine Umgebung sind mehrere Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvögel dokumentiert. Ein im Jahr 2021 dokumentiertes Vorkommen des Rotmilans wurde in einer Entfernung von 500 m festgestellt. Zwei weitere Vorkommen des Rotmilans wurden im Jahr 2023 in einer Entfernung von ca. 250 m und 430 m zur Grenze des Vorranggebietes (Abgrenzung gemäß Entwurf sachliches Teilprogramm Windenergie vom Dezember 2024) festgestellt. Das geplante Vorranggebiet ist im Gebiet der Stadt Syke im Rahmen der 30. Flächennutzungsplanänderung im Jahr 2023 als Sondergebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen worden (Planungskonzept Rotor-In). Der 2021 dokumentierte Rotmilanhorst wurde dabei berücksichtigt, indem der Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aus der Sondergebiedsdarstellung herausgenommen wurde. Aufgrund der unterschiedlichen Planungskonzepte auf regionaler und kommunaler Ebene (unterschiedliche Wohnabstände, Rotor-In-/Rotor-Out-Prinzip) rückt das geplante Vorranggebiet gegenüber der Flächennutzungsplandarstellung der Stadt Syke an die Brutvorkommen des Rotmilans heran. Für den Bereich des Vorranggebietes im Gebiet der Gemeinde Weyhe liegt keine Flächennutzungsplandarstellung als Sondergebiet vor.

Innerhalb des Nahbereichs der festgestellten Brutvorkommen des Rotmilans befinden sich aktuell keine Windenergieanlagen, allerdings wurden im Gebiet der Stadt Syke kürzlich mehrere WEA knapp außerhalb des Nahbereichs genehmigt und eine Voranfrage nach § 9 (1) BlmSchG wurde innerhalb des Nahbereichs positiv beschieden. In Richtung Weyhe sind bisher noch keine WEA errichtet bzw. genehmigt worden.

Aufgrund der Ausdehnung des Vorranggebietes in Richtung der Rotmilanvorkommen gegenüber der Sondergebiedsdarstellung und dem Fehlen von Bestandsanlagen im Nahbereich lässt



sich eine Vereinbarkeit basierend auf der Abgrenzung von 2024 mit der Errichtung von WEA auf Ebene der Regionalplanung nicht sicher ableiten. Bei der Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung wurde der Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG von Brutvorkommen des Rotmilans daher aus der Abgrenzung ausgenommen, so dass 500 m Abstand eingehalten werden und sich für die Art auf Ebene der Regionalplanung eine Vereinbarkeit mit der Errichtung von WEA ableiten lässt. Relevant war hier in erster Linie ein Brutvorkommen im Bereich der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Syke und der Gemeinde Weyhe. Außerhalb des Nahbereichs können auf der nachgeordneten Genehmigungs ebene erforderlichenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen umgesetzt werden.

Auf dem Gebiet der Samtgemeinde Thedinghausen wurde etwa 100 m östlich des Vorranggebietes Windenergienutzung SykWey1 ein Vorkommen des Baumfalken festgestellt. Ein zusätzliches Kollisionsrisiko für den Baumfalken entsteht durch die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung jedoch nicht. Dies lässt sich damit begründen, dass jüngst zwei WEA innerhalb des Nahbereichs des Baumfalken-Brutvorkommens genehmigt wurden und auf dem Gebiet der Samtgemeinde Thedinghausen bereits Bestandsanlagen vorhanden sind. Basierend auf den erforderlichen Abständen der WEA untereinander kann somit keine weitere Windenergieanlage innerhalb des Nahbereichs errichtet werden. Ein Repowering der jüngst genehmigten Anlagen ist aktuell nicht absehbar und über die Geltungsdauer des Teilprogramms auch nicht zu erwarten. Auf Ebene der Raumordnung können somit keine Gründe erkannt werden, die die Umsetzung der Planung dauerhaft verhindern können. Der Zuschnitt des Vorranggebietes wird daher an dieser Stelle trotz einer Überschneidung mit dem Nahbereich des Brutvorkommens des Baumfalken nicht verändert.

Weiterhin sind im Vorranggebiet Windenergienutzung und angrenzend auf dem Gebiet des Landkreises Verden Brutvorkommen der Rohrweihe bekannt. Die Rohrweihe ist auch im Nahbereich gemäß Anlage 1 BNatSchG nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m von der Geländeoberfläche entfernt ist. Diese Voraussetzung ist bei der zu Grunde gelegten Referenzanlage gegeben, sodass das Rohrweihen-Vorkommen einer Realisierung von WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegensteht.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

Twi1

Das Gebiet ist teilweise über die 27. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Twistringen als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Die restlichen Bereiche sollen im Zuge einer weiteren Flächennutzungsplanung umgesetzt werden. Windenergieanlagen wurden im Vorranggebiet noch nicht verwirklicht. Es wurden aber bereits Anlagen genehmigt.



Die avifaunistischen Untersuchungen aus den letzten Jahren ergaben Brutverdachte des Wespenbussards im Bereich der östlich und westlich des Vorranggebietes Twi1 liegenden Waldflächen. Für den Wespenbussard wurde kein konkreter Standort festgestellt, sondern nur ein flächiges Areal ab 80 m Entfernung vom Vorranggebiet Windenergienutzung abgegrenzt. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass bezüglich des östlichen Brutvorkommens der Nahbereich betroffen sein kann. In den jüngsten Untersuchungen aus den Jahren 2022 und 2023 haben sich die Brutverdachte des Wespenbussards in den Waldbereichen jedoch nicht bestätigt. Im Rahmen der Untersuchungen wurde der Wespenbussard nur als Nahrungsgast eingestuft. Sollte auf der Genehmigungsebene ein Wespenbussard-Vorkommen im Nahbereich sicher nachgewiesen werden, kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Einzelvorkommen durch ein angepasstes Anlagenlayout in Verbindung mit den in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannten Schutzmaßnahmen vermieden werden. Der Wespenbussard steht der Realisierbarkeit von WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung somit nicht entgegen.

Ein Brutvorkommen der Rohrweihe wurde in ca. 200 m Entfernung zum Vorranggebiet Windenergienutzung festgestellt. Die Rohrweihe ist jedoch auch im Nahbereich gemäß Anlage 1 BNatSchG nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m von der Geländeoberfläche entfernt ist. Diese Voraussetzung ist bei der zu Grunde gelegten Referenzanlage gegeben. Es wird somit davon ausgegangen, dass das Vorkommen der Rohrweihe der Windenergienutzung im Vorranggebiet Twi1 nicht entgegensteht.

Weitere Brutnachweise von kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

Twi2

Im Rahmen der 28. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Twistringen wurde im Bereich des Vorranggebietes Twi2 ein Sondergebiet Windenergienutzung dargestellt. Die Abgrenzungen sind weitgehend identisch. Bislang wurden noch keine Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes errichtet. Es wurden aber bereits 17 WEA innerhalb und zwei WEA südlich, außerhalb des Vorranggebietes, genehmigt.

Es liegen Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG vor.

Ein Rohrweihen-Brutplatz liegt unmittelbar angrenzend an das Vorranggebiet Twi2. Für die Rohrweihe liegt jedoch gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG auch im Nahbereich von WEA lediglich dann eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung vor, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als



50 m über der Geländeoberfläche liegt. Dieser Abstand zwischen Rotorunterkante und Geländeoberfläche wird durch die Referenzanlage eingehalten, sodass für Brutvorkommen außerhalb des Nahbereichs nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist.

Dagegen gilt die innerhalb des Vorranggebietes einmalig festgestellte Wiesenweihe gemäß Anlage 1 BNatSchG im Nahbereich auch bei einem großen Abstand von Rotorunterkante zu Geländeoberkante als kollisionsgefährdet. Das Vorranggebiet ist im Rahmen der 28. Flächenutzungsplanänderung der Stadt Twistringen 2024 im betroffenen Bereich nahezu deckungsgleich als Sondergebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen worden. (Planungskonzept Rotor-In). Das Wiesenweihenvorkommen wurde im Rahmen der Aufstellung berücksichtigt. In unmittelbarer Nähe zum festgestellten Wiesenweihenvorkommen wurde 2025 eine Bestandsanlage genehmigt. Zum Zeitpunkt der Genehmigung war der Brutstandort bekannt. Auf Basis der bestehenden Anlagenkonfiguration und der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander ist nicht damit zu rechnen, dass weitere WEA innerhalb des Nahbereichs errichtet werden können. Offensichtlich war in den jüngsten Genehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit gegeben, so dass vorliegend keine vernünftigen Zweifel an der Umsetzbarkeit des Vorranggebietes bestehen.

Ein Vorkommen des Rotmilans lag mit 500 m Entfernung knapp außerhalb des Nahbereichs und damit im zentralen Prüfbereich. Durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Genehmigungsplanung kann erforderlichenfalls ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko des Brutvorkommens wirksam minimiert werden

Weitere Brutnachweise von kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

Twi3

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als geringfügig angesehen. Die Gesamtfläche verringert sich gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand. Das Vorranggebiet ist bereits zu einem großen Teil durch die Errichtung/Genehmigung von Windenergieanlagen umgesetzt.

Im Rahmen der langjährigen Erfassungen zu Wiesenweihenvorkommen im Landkreis Diepholz konnte 2023 ein Brutvorkommen der Wiesenweihe knapp außerhalb des Vorranggebietes Twi3 nachgewiesen werden. Weitere Vorkommen sind weiter östlich bekannt. Innerhalb und knapp außerhalb des Vorranggebietes sind bereits Bestandsanlagen vorhanden. Im Rahmen ihrer Genehmigung wurden Maßnahmen zum Wiesenweihenschutz beauftragt. Auf Basis der bestehenden Anlagenkonfiguration und der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander ist nicht damit zu rechnen, dass weitere WEA innerhalb des Nahbereichs der Wiesenweihe errichtet werden können.



Zwar steht ein Repowering nicht unmittelbar an, langfristig muss jedoch mit dieser Möglichkeit gerechnet werden. Derzeit bestehende Windenergieanlagen können gemäß § 16b BImSchG modernisiert (repowert) werden. Dies umfasst auch den vollständigen Austausch bestehender Anlagen, sofern der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. In diesem Radius findet naturschutzrechtlich ergänzend § 45c BNatSchG Anwendung, wonach die Auswirkungen der zu ersetzenen Bestandsanlagen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden müssen. Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist (§ 45c Abs. 2 BNatSchG). Standortalternativen außerhalb des Repowering-Bereichs (s.o.) sind gemäß § 45c Abs. 3 BNatSchG in der Regel nicht zumutbar. Im Falle eines Repowerings würde die Zahl der Windenergieanlagen aufgrund der größeren Anlagendimensionen vermutlich abnehmen, außerdem weisen die Rotoren moderner WEA in der Regel einen großen Abstand zur Geländeoberkante auf. Auf dieser Basis kann plausibel angenommen werden, dass es nicht zu einer Verschlechterung hinsichtlich des Kollisionsrisikos für die Wiesenweihe kommt. Auf Ebene der Raumordnung können somit keine Gründe erkannt werden, die der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung dauerhaft verhindern können.

Weitere Brutnachweise von kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

Twi4

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als geringfügig angesehen. Die Gesamtfläche verringert sich gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand. Das Vorranggebiet ist bereits fast vollständig durch die Errichtung/Genehmigung von Windenergieanlagen umgesetzt.

Bezüglich der Wiesenweihenvorkommen werden im Rahmen der Bestandsanlagen bereits Monitoringmaßnahmen in Verbindung mit temporären Abschaltungen zum Schutz beauftragt. Brutvorkommen der Wiesenweihe im Nahbereich gemäß BNatSchG sind aus den letzten Jahren jedoch nicht bekannt. Die Art ist gemäß Anlage 1 BNatSchG außerhalb des Nahbereichs nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m von der Geländeoberfläche entfernt ist. Im Fall der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Referenzanlage ist die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt, sodass für Brutvorkommen außerhalb des Nahbereichs nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist.

Nachweise weiterer kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5



BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

TwiBas1

Es handelt sich um eine Neuplanung. Der Bereich, welcher im Stadtgebiet von Bassum liegt, befindet sich derzeit im Bauleitplanverfahren für die 33. Flächennutzungsplanänderung mit dem Ziel der Ausweisung als Sondergebiet für die Windenergienutzung. Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens wurde ein avifaunistisches Gutachten ausgewertet. Für den Bereich des Vorranggebietes, der im Stadtgebiet von Twistringen liegt, liegen zwar keine Daten aus einer eigenen Untersuchung vor, der Nahbereich relevanter Arten wird jedoch durch die Untersuchungen aus Bassum abgedeckt.

Im Rahmen der jüngsten Kartierungen wurden Brutvorkommen des Baumfalken nördlich und südwestlich des Vorranggebietes TwiBas1 festgestellt. Das Vorranggebiet (gemäß Entwurfskulisse des sachlichen Teilprogramms Windenergie vom Dezember 2024) überlagert den Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG der beiden Baumfalken-Brutvorkommen. Auf Ebene der Regionalplanung konnten artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Realisierung von WEA dauerhaft entgegenstehen können, nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung TwiBas1 wurde daher angepasst und der Nahbereich um die Brutvorkommen des Baumfalken aus dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes Windenergienutzung herausgenommen. Außerdem des Nahbereichs können auf der nachgeordneten Genehmigungsebene erforderlichenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen umgesetzt werden.

In den Untersuchungen wurde außerdem ein Rohrweihen-Brutplatz 350 m westlich des Vorranggebietes festgestellt. Damit ergibt sich zwar eine Überschneidung mit dem Nahbereich dieser Art. Für die Rohrweihe liegt jedoch gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG auch im Nahbereich von WEA lediglich dann eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung vor, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m über der Geländeoberfläche liegt. Dieser Abstand zwischen Rotorunterkante und Geländeoberfläche wird durch die Referenzanlage eingehalten. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist daher nicht anzunehmen.

Es wurden zwei Brutvorkommen des Weißstorchs festgestellt, davon lag einer knapp 1.000 m südlich des Vorranggebietes und ein weiterer über 1.500 m nördlich. Etwa 1.400 m östlich des Vorranggebietes wurde östlich des AWG-Geländes ein Brutrevier des Uhus ermittelt. Außerdem ergab sich ein Brutvorkommen des Wanderfalken etwa 1.500 nördlich des Vorranggebietes. Die Vorkommen dieser Arten lagen jeweils im erweiterten Prüfbereich, für den im Regelfall kein erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen ist bzw. artenschutzrechtliche Maßnahmen durchgeführt werden können.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1



zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

TwiBas2

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als geringfügig angesehen. Das im Rahmen der 8. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Twistringen dargestellte Sondergebiet für Wind ist größer als das Vorranggebiet Windenergienutzung. Im Stadtgebiet Bassum ist das Vorranggebiet zwar nicht als Sondergebiet ausgewiesen, weiter östlich sind aber bereits zwei Windenergieanlagen verwirklicht. Innerhalb des Vorranggebietes wurden bisher keine WEA errichtet. Unmittelbar angrenzend befinden sich acht Bestandsanlagen.

Aus den langjährigen Wiesenweihenerfassungen im Landkreis Diepholz ist ein 2023 festgestelltes Vorkommen der Wiesenweihe in etwa 550 m Entfernung bekannt. Damit liegt das Vorkommen der Wiesenweihe außerhalb des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG. Außerhalb des Nahbereichs ist für die Wiesenweihe lediglich dann eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung anzunehmen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m über der Geländeoberfläche liegt. Dieser Abstand zwischen Rotorunterkante und Geländeoberfläche wird durch die Referenzanlage eingehalten. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist daher nicht anzunehmen.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

TwiSch1

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als geringfügig angesehen. Die Gesamtfläche verringert sich gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand aufgrund des angesetzten Abstandes von 1.200 m zum EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung deutlich. Lediglich im Samtgemeindegebiet von Schwaförden dehnt sich das Vorranggebiet gegenüber der planungsrechtlichen Situation nach Norden und Osten um etwa 150 m aus. Das Vorranggebiet ist bereits zu einem großen Teil durch die Errichtung/Genehmigung von Windenergieanlagen umgesetzt.

Ein Vorkommen der Wiesenweihe lag nördlich des Vorranggebietes. Der Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG reicht minimal in das bisherige östliche Teilgebiet (gemäß Entwurfskulisse zum sachlichen Teilprogramm Windenergie vom Dezember 2024) hinein. Der Überscheidungsbereich wurde aus der Abgrenzung des Vorranggebietes



herausgenommen. Außerhalb des Nahbereichs ist für die Wiesenweihe lediglich dann eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung anzunehmen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m über der Geländeoberfläche liegt. Dieser Abstand zwischen Rotorunterkante und Geländeoberfläche wird durch die Referenzanlage eingehalten. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist daher nicht anzunehmen.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

TwiSch2

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als geringfügig angesehen. Die Gesamtfläche verringert sich gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand. Im Samtgemeindegebiet von Schwaförden ist das Vorranggebiet zwar nicht als Sondergebiet ausgewiesen, weiter südlich ist jedoch bereits eine Windenergieanlage verwirklicht. Das Vorranggebiet ist bereits vollständig durch die Errichtung/Genehmigung von Windenergieanlagen umgesetzt.

Ein Brutvorkommen der Wiesenweihe lag etwa 350 m südwestlich des Vorranggebietes Windenergienutzung. Ihr Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG reicht kleinflächig in das Vorranggebiet Windenergienutzung hinein. Aufgrund der Bestandsanlagen kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht zu einer Verschlechterung hinsichtlich des Kollisionsrisikos für die Wiesenweihe gegenüber der Bestandssituation kommt.

Es befinden sich drei Bestandsanlagen in einer Entfernung bis 550 m zum Brutvorkommen der Wiesenweihe. Es handelt sich um ältere Windenergieanlagen für die bereits ein Repowering beantragt wurde. Derzeit bestehende Windenergieanlagen können gemäß § 16b BImSchG modernisiert (repowert) werden. Dies umfasst auch den vollständigen Austausch bestehender Anlagen, sofern der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. In diesem Radius findet naturschutzrechtlich ergänzend § 45c BNatSchG Anwendung, wonach die Auswirkungen der zu ersetzenen Bestandsanlagen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden müssen. Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist (§ 45c Abs. 2 BNatSchG). Standortalternativen außerhalb des Repowering-Bereichs (s.o.) sind gemäß § 45c Abs. 3 BNatSchG in der Regel nicht zumutbar. Es kann somit plausibel angenommen werden, dass es durch die Festlegung des Vorranggebietes TwiSch2 nicht zu einer Verschlechterung hinsichtlich des Kollisionsrisikos für die Wiesenweihe kommt.



Hinsichtlich der Wiesenweihe liegen außerdem langjährige Erfassungsdaten vor, es handelt sich den Daten zufolge nicht um ein Dichtezentrum dieser Art. Bei einem Auftreten der Wiesenweihe in einzelnen Jahren, wie es hier der Fall ist, kann das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung durch ein Monitoring und weitere geeignete Maßnahmen auf Genehmigungsebene wirksam vermieden werden kann. Ein solches Vorgehen wird bereits an anderen Stellen im Landkreis erfolgreich umgesetzt.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

Wag1

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als geringfügig angesehen. Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung wurden sieben WEA genehmigt.

Hinweise auf Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht vor. Ein 2023 festgestelltes Brutvorkommen des Weißstorchs liegt in knapp 900 m Entfernung. Der Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG überschneidet somit nicht mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung. Sollten sich auf der Umsetzungsebene Hinweise auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko ergeben, können im hier betroffenen zentralen Prüfbereich geeignete Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

Wey1

Es handelt sich um eine Neuplanung. Im Rahmen der Übersichtskartierung des Landkreises 2025 konnten keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nachgewiesen werden. Jedoch gibt es Hinweise auf ein in unmittelbarer Nähe befindliches Brutvorkommen der Rohrweihe, das zuletzt im Jahr 2022 erhoben und bestätigt wurde. Damit überlagert der Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG mit dem Vorranggebiet Wey1. Bezüglich des Rohrweihenvorkommens ist jedoch gemäß Anlage 1 BNatSchG die Art auch im Nahbereich nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m von



der Geländeoberfläche entfernt ist. Im Fall der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Referenzanlage ist die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt, sodass für das Vorranggebiet Wey1 keine Kollisionsgefährdung für die Rohrweihe anzunehmen ist und keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen, die die Umsetzung der Planung dauerhaft gefährden könnten.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

Wey2

Die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung verbundenen Änderungen gegenüber der Bestandssituation werden hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als geringfügig angesehen. Die Gesamtfläche verringert sich gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand minimal. Das Vorranggebiet ist bereits fast vollständig durch die Errichtung/Genehmigung von Windenergieanlagen umgesetzt. Innerhalb des Vorranggebietes stehen drei Altanlagen, für die ein Rückbau beantragt ist. Zwei neue WEA sind bereits genehmigt. Brutvorkommen im Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG sind nach den vorliegenden Daten nicht betroffen. Sowohl die beiden Weißstorchbruten als auch die Rohrweihenvorkommen liegen außerhalb des zentralen Prüfbereichs. Damit sind im Regelfall keine artenschutzrechtlichen Konflikte verbunden. Sollten sich in den Detailplanungen dennoch Hinweise auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko ergeben, kann dieses durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Bezuglich der Rohrweihenvorkommen ist zudem gemäß Anlage 1 BNatSchG die Art nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m von der Geländeoberfläche entfernt ist. Im Fall der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Referenzanlage ist die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt, sodass für Brutvorkommen außerhalb des Nahbereichs nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.

Wey3

Es handelt sich um eine Neuplanung. Im Rahmen der Übersichtskartierung des Landkreises 2025 konnte ein Brutvorkommen der kollisionsgefährdeten Rohrweihe nachgewiesen werden, deren Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG mit dem Vorranggebiet Wey3 überlagert. Bezuglich der Rohrweihenvorkommen ist jedoch gemäß Anlage 1 BNatSchG die Art auch im Nahbereich nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die



Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m bzw. im weiteren Flachland weniger als 50 m von der Geländeoberfläche entfernt ist. Im Fall der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Referenzanlage ist die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt, sodass für das Vorranggebiet Wey3 keine Kollisionsgefährdung für die Rohrweihe anzunehmen ist und keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen, die die Umsetzung der Planung dauerhaft gefährden könnten.

Ein Brutvorkommen des Weißstorchs lag innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Falls sich im Rahmen der Detailplanung auf der nachgeordneten Planungsebene Hinweise auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ergeben, kann dieses wirksam durch Maßnahmen vermieden werden.

Hinweise auf weitere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG liegen innerhalb des Vorranggebietes einschließlich des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG und in der weiteren Umgebung nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen.



Anhang 2: Natura-2000-Gebiete - Gebietsprüfung

EU-Vogelschutzgebiet V40 Diepholzer Moorniederung (EU-Kennz.: DE3418-401)

Das Vogelschutzgebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 12.648 ha aufgeteilt auf vier Teilflächen. Wovon die relevanten Bereiche im Südosten des Kreisgebietes bzw. südlich angrenzend liegen. Es handelt sich um einen großen zusammenhängenden Hochmoorkomplex mit natürlichen Hochmoorrelikten, Degradationsstadien, Abtorfungsgebieten, Renaturierungsflächen, Moorheiden und Hochmoorgrünland. Die Randbereiche sind landwirtschaftlich genutzt und flurbereinigt. Es handelt sich um ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung.

Weiterhin ist die Schutzwürdigkeit darin begründet, dass es sich um einen wichtigen niedersächsischen Brutplatz für Vogelarten der Hochmoore und seiner Randbereiche handelt (eines der letzten Brutgebiete des Goldregenpfeifers in Mitteleuropa, bedeutsamer Kranichrastplatz, in Mäusejahren Brutplatz der Sumpfohreule).

Negative Auswirkungen von Nutzungen bestehen innerhalb des Gebietes durch landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung (hoher Einfluss), Grünlandumwandlung (hoher Einfluss), Torfabbau (hoher Einfluss) sowie Veränderungen der hydrologischen Regimes (hoher Einfluss) und der Artenzusammensetzung und Sukzession (mittlerer Einfluss). Auch von außerhalb des Gebietes bestehen Beeinträchtigungen durch invasive Arten (mittlerer Einfluss).

Aus dem Gebietssteckbrief zum VSG V40 Diepholzer Moorniederung gehen die Vorkommen folgender WE-sensibler Vogelarten hervor:

- Als Brutvogel: Sumpfohreule, Ziegenmelker, Wachtel, Baumfalke, Bekassine, Kranich, Uferschnepfe, Rotmilan, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer, Rotschenkel, Kiebitz
- Als Nahrungsgast: Wiesenweihe
- Als Überwinterungsgast/ Zugvogel: Graugans, Kranich, Kiebitz, Kornweihe

Von den vorstehend genannten Brutvogelarten gelten Sumpfohreule, Baumfalke, und Rotmilan als kollisionsgefährdet gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 des BNatSchG.

Das EU-Vogelschutzgebiet ist in Form verschiedener Natur- und Landschaftsschutzgebiete durch nationales Naturschutzrecht gesichert. Neben den oben genannten Arten werden dabei aus der Gruppe der WEA-empfindlichen Vogelarten Saat- und Blässgans sowie Sing- und Zwergschwan als Gastvögel genannt.

Im Umkreis von 4.000 m befinden sich die folgenden Vorranggebiete: DieReh1, Kir1, Kir2, Reh1, Sch3, SulKir3, TwiSch1 und TwiSch2. Die Vorranggebiete sind überwiegend bereits durch wirksame Flächennutzungsplandarstellungen gesichert, teilweise sind diese Darstellungen auch bereits durch Windenergieanlagen umgesetzt. Im Fall der Flächen TwiSch1, Kir1, Reh1 und SulKir2 wird von den auf kommunaler Ebene ausgewiesenen Sondergebieten für Windenergie abgewichen, um einen Mindestabstand von 1.200 m zum VSG zu gewährleisten. Neuausweisungen werden im Umkreis von 4.000 m um das EU-VSG nicht vorgenommen.

Im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie wurden naturschutzfachlich gebotene Abstandsvorgaben definiert, um erhebliche Beeinträchtigungen der für die EU-Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Gast- und Rastvögel einschließlich deren Lebensräume zu vermeiden:



- 1.200 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten mit Vorkommen von Rast- und Gastvögeln, abgeleitet aus dem Prüfradius 1 für Kranich-Rast- und Schlafplätze aus dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden

(Gem. RdErl. 24. 2. 2016, *Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)*)

- 2.000 m Abstand zwischen Windparks die im Nahrungsflächenbereich der relevanten Gast- und Rastvögel liegen, abgeleitet aus den in der Fachliteratur angegebenen Meidedistanzen größerer Gast- und Rast- Vogeltrupps (1.000 m)

Durch den Mindestabstand von 1.200 m zum Vogelschutzgebiet werden dabei für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG die zentralen Prüfbereiche eingehalten. Hinsichtlich der als störungsempfindlich geltenden Vogelarten aus dem Niedersächsischen Artenschutzleitfaden wird für alle Arten der Radius 1 eingehalten und für alle oben gelisteten Arten, mit Ausnahme von Sing- und Zwergschwan sowie Goldregenpfeifer, wird auch der Radius 2 eingehalten. Konflikte mit der Natura 2000-Verträglichkeit sind daher nicht ersichtlich. Hinsichtlich Zwerg- und Singschwan sowie Goldregenpfeifer wird vorliegend davon ausgegangen, dass die Änderungen gegenüber der Bestandssituation sich grundsätzlich nicht verändern werden und eine Natura 2000-Verträglichkeit weiterhin gegeben ist.

Zwischen raumbedeutsamen Windparks wird zudem ein Mindestabstand von 2.000 m eingehalten. Hierdurch wird eine Erreichbarkeit von Schlafgewässern und Nahrungsflächen für Rast- und Gastvögel gewährleistet.

Zusammenfassend wird auf regionalplanerischer Ebene von einer Natura 2000-Verträglichkeit ausgegangen.

EU-Vogelschutzgebiet Dümmer V39 (EU-Kennzahl: DE3415-401)

Das Vogelschutzgebiet erstreckt sich über eine Fläche von etwa 4.760 ha und ist in die Teilgebiete Dümmer, Huntebruch, Osterfeiner Moor und Ochsenmoor aufgeteilt. Das Gebiet ist charakterisiert durch einen eutrophen, eingedeichten Flachwassersee mit großflächig ausgebildeten Röhrichten im Verlandungsbereich. Im ehemaligen Überflutungsraum wurden Feuchtwiesenkomplexe zum Teil großflächig wiedervernässt.

Weiterhin ist die Schutzwürdigkeit darin begründet, dass das Gebiet das größte Rast- und Überwinterungsgebiet im niedersächsischen Binnenland für Enten, Kiebitz, Gänsehäher und Kornweihe ist. Außerdem ist es von nationaler Bedeutung als Brutgebiet für Vogelgemeinschaften der Röhrichte, Feuchtwiesen und Verlandungszonen.

Negative Auswirkungen von Nutzungen bestehen innerhalb des Gebietes durch landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung (starker Einfluss), Wassersport (mittlerer Einfluss), Sport- und Freizeiteinrichtungen (mittlerer Einfluss), Militärübungen (geringer Einfluss), Diffuse Verschmutzung von Oberflächengewässern infolge Land- und Forstwirtschaft (starker Einfluss), Änderung des hydraulischen Regimes und Funktionen (starker Einfluss) und durch Verschlammung und Verlandung des Dümmer-Sees (starker Einfluss).

Aus dem Gebietssteckbrief zum VSG Dümmer gehen die Vorkommen folgender WE-sensibler Vogelarten hervor:



- Als Brutvogel: Sumpfohreule, Weißstorch, Rohrweihe, Wachtelkönig Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz
- als Überwinterungsgast/ Zugvogel: Blässgans, Graugans, Saatgans Sumpfohreule, Weißstorch, Kornweihe, Singschwan, Bekassine, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer, Brandgans, Rotschenkel, Kiebitz

Von den vorstehend genannten Brutvogelarten gelten Sumpfohreule, Weißstorch und Rohrweihe als kollisionsgefährdet gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 des BNatSchG

Das EU-Vogelschutzgebiet ist in Form verschiedener Natur- und Landschaftsschutzgebiete durch nationales Naturschutzrecht gesichert. Neben den oben genannten Arten werden dabei aus der Gruppe der WEA-empfindlichen Vogelarten Fischadler, Rotschenkel, Rohrdommel und Uferschnepfe als Brutvögel und Sing- und Zwerschwan als Gastvögel genannt.

Im Umkreis von 4.000 m um das EU-VSG befinden sich die folgenden Vorranggebiete Windenergienutzung: DieReh1, Lem1, LemDie1. Das nächstgelegene Gebiet ist dabei LemDie1 mit einem Abstand von 3.000 m. Durch diesen Abstand werden sowohl die zentralen Prüfbereiche für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG eingehalten als auch die Untersuchungsradien 1 und 2 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens für die gegenüber WEA störungsempfindlichen Brut- und Gastvogelarten. Lediglich für den Fischadler wird der Radius 2 des Artenschutzleitfadens von 4.000 m unterschritten, aufgrund des großen Abstandes und der Tatsache, dass eine Eigenschaft als essenzielle Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Flugkorridore im Bereich der Vorranggebiete abgrenzung nicht gegeben ist, können erhebliche Beeinträchtigungen für das EU-Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie wurden naturschutzfachlich gebotene Abstandsvorgaben definiert, um erhebliche Beeinträchtigungen der für die EU-Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Gast- und Rastvögel einschließlich deren Lebensräume zu vermeiden:

- 1.200 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten mit Vorkommen von Rast- und Gastvögeln, abgeleitet aus dem Prüfradius 1 für Kranich-Rast- und Schlafplätze aus dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden

(Gem. RdErl. 24. 2. 2016, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass))

- 2.000 m Abstand zwischen Windparks die im Nahrungsflächenbereich der relevanten Gast- und Rastvögel liegen, abgeleitet aus den in der Fachliteratur angegebenen Meidedistanzen größerer Gast- und Rast-Vogeltrupps (1.000 m)

Neuausweisungen werden im Umkreis von 4.000 m um das EU-VSG nicht vorgenommen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung werden sich die faunistischen Gegebenheiten gegenüber dem Bestand sich nicht grundsätzlich verändern.

Auf Ebene der Regionalplanung kann somit zusammenfassend von einer Natura 2000-Verträglichkeit ausgegangen werden.

EU-Vogelschutzgebiet Kuppendorfer Börde V41 (EU-Kennz.: DE3419-401)

Das ca. 687 ha große Vogelschutzgebiet ist geprägt durch einen Geestrücken mit einer halb-offenen Waldlandschaft. Es bestehen lichte Kiefern-Altbestände mit Heideflächen und Äckern.



Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für Vogelarten wie Ortolan, Heidelerche und Gartenrotschwanz.

Negative Auswirkungen von Nutzungen bestehen innerhalb des Gebietes durch landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung (starker Einfluss), Bioenergieproduktion (starker Einfluss), Besetzung von Tot- und Altholz (mittlerer Einfluss), Sand- und Kiesgruben (geringer Einfluss), Fuß- und Radwege, inkl. Ungeteilter Waldwege (geringer Einfluss), atmogener Stickstoffeintrag (mittlerer Einfluss) und Veränderungen der Artenzusammensetzung, Sukzession (starker Einfluss).

Aus den im Gebietssteckbrief genannten Vogelarten wird die Waldschneepfe als WEA-sensible Brutvogelart gelistet.

Das Gebiet ist kürzlich durch das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet gesichert worden. Die Schutzgebietsverordnung benennt ebenfalls nur die Waldschneepfe als windenergiesensible „weitere im Gebiet vorkommende Brutvogelart“.

Im 4.000 m-Radius um das VSG befinden sich die beiden Vorranggebiete Kir1 und Kir2. Das Vorranggebiet Kir 2 befindet sich dabei in einem Abstand von 150 m, das Vorranggebiet Kir1 weist einen Abstand von rd. 3.200 m auf. Beide Flächen sind durch bestehende Flächennutzungsplandarstellungen gesichert, wobei die Vorranggebietsausweisungen im Fall der Fläche Kir1 deutlich und im Fall der Fläche Kir2 zumindest geringfügig hinter den Flächennutzungsplandarstellungen zurückbleibt.

Ein Brutvorkommen der Art wurde im Rahmen verschiedener Kartierungen in ca. 1.200 m Entfernung zum Vorranggebiet Windenergienutzung Kir2 festgestellt. Die nächstgelegene Waldfläche innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes liegt in einer Entfernung von 690 m zum Vorranggebiet. Da der Störradius der Waldschneepfe gemäß Artenschutzleitfaden bei maximal 500 m liegt, besteht keine Betroffenheit.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung können Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete maßgeblichen Bestandteile auf Ebene der Regionalplanung somit sicher ausgeschlossen werden. Entsprechend ist bereits eine Windenergieanlage innerhalb des Vorranggebietes Kir2 genehmigt worden.

EU-Vogelschutzgebiet Oppenweher Moor V74 (EU-Kennz.: DE3416-302)

Das Vogelschutzgebiet ist durch das gleichnamige Naturschutzgebiet gesichert. Der niedersächsische Teil des Oppenweher Moors weist eine Fläche von etwa 394 ha auf und ist ein Teil des renaturierungsfähigen „Oppenweher Moors“, welches durch Handtorfstich und Entwässerung degeneriert wurde. Eine Wiedervernässung fand in zentralen Bereichen durch Grabenverschluss statt. Das Gebiet ist geprägt durch Moorwälder, Hochmoorflächen und teilweise Grünland. Einen Lebensraum bietet das Schutzgebiet für den Brachvogel, Bekassine und Ziegenmelker und dient als Rastplatz für den Kranich. Im Westen befinden sich sekundäre Birken- und Kiefernmoorwälder, in östlichen Bereichen befindet sich das Gebiet in offenen Hochmoordegnerations- und Regenerationsstadien.

Negative Auswirkungen von Nutzungen bestehen innerhalb des Gebiets durch landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung (starker Einfluss), andere landwirtschaftliche Aktivitäten (geringer Einfluss), atmogener Stickstoffeintrag (mittlerer Einfluss), anthropogene Veränderungen der



hydraulischen Verhältnisse (starker Einfluss), anthropogene Verminderung der Habitatvernetzung und Fragmentierung von Habitaten (mittlerer Einfluss) und Veränderungen der Artenzusammensetzung, Sukzession (starker Einfluss).

Aus dem Gebietssteckbrief zum VSG Oppenweher Moor (Niedersachsen) gehen die Vorkommen folgender WE-sensibler Vogelarten hervor:

- Als Brutvogel: Ziegenmelker, Bekassine, Kranich, Großer Brachvogel, Waldschnepfe, Rotschenkel, Kiebitz
- als Überwinterungsgast/ Zugvogel: Kranich

Von den vorstehend genannten Brutvogelarten gelten keine als kollisionsgefährdet gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 des BNatSchG.

Im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie wurden naturschutzfachlich gebotene Abstandsvorgaben definiert, um erhebliche Beeinträchtigungen der für die EU-Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Gast- und Rastvögel einschließlich deren Lebensräume zu vermeiden:

- 1.200 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten mit Vorkommen von Rast- und Gastvögeln, abgeleitet aus dem Prüfradius 1 für Kranich-Rast- und Schlafplätze aus dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden

(Gem. RdErl. 24. 2. 2016, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass))

- 2.000 m Abstand zwischen Windparks die im Nahrungsflächenbereich der relevanten Gast- und Rastvögel liegen, abgeleitet aus den in der Fachliteratur angegebenen Meidedistanzen größerer Gast- und Rast- Vogeltrupps (1.000 m)

Im 4.000 m-Radius um das VSG befinden sich die beiden Vorranggebiete Reh1 und Lem2 in einem Mindestabstand von rd. 2.400 m. Die Flächen sind überwiegend bereits durch Flächennutzungsplandarstellungen gesichert, teilweise sind bereits Windenergieanlagen umgesetzt. Neuausweisungen werden im Umkreis von 4.000 m um das EU-VSG nicht vorgenommen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung werden sich die faunistischen Gegebenheiten gegenüber dem Bestand nicht grundsätzlich verändern.

Die für die oben genannten Arten im Artenschutzleitfaden gelisteten Untersuchungsradien 1 und 2 werden durch die betroffenen Vorranggebiete Windenergienutzung eingehalten bzw. überschritten.

Vorliegend kann daher von einer Natura 2000-Verträglichkeit ausgegangen werden.

EU-Vogelschutzgebiet Oppenweher Moor (NRW) (EU-Kennz.: DE3417-471)

Das auf nordrhein-westfälischem Gebiet gelegene EU-Vogelschutzgebiet weist eine Fläche von etwa 471 ha auf und ist charakterisiert durch Hochmoorreste, Wollgras- und Pfeifengraswiesen, Zergstrauchheiden und ehemaligen Torfstrichen, außerdem kommen Hochmoorregenerationskomplexe vor. Das Gebiet dient als bedeutender Lebensraum für Bekassinen, Krickenten, Neuntötern und Schwarzkehlchen. Des Weiteren dient es auch als Rastplatz für Kraniche und Limikolen.



Negative Auswirkungen von Nutzungen bestehen innerhalb des Gebietes durch Austrocknung (hoher Einfluss), Eutrophierung (natürliche) (hoher Einfluss), Trockenheit und verminderte Niederschläge (hoher Einfluss), Habitatveränderungen und -verschiebungen (hoher Einfluss) und durch Wandern, Reiten und Radfahren (nicht motorisiert) (mittlerer Einfluss).

Aus dem Gebietssteckbrief zum VSG Oppenweher Moor (Niedersachsen) gehen die Vorkommen folgender WE-sensibler Vogelarten hervor:

- Als Brutvogel: Baumfalke, Kranich, Wachtelkönig, Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Weißstorch
- als Überwinterungsgast/ Zugvogel: Sumpfohreule, Kornweihe, Rotmilan, Kranich, Bekassine

Von den vorstehend genannten Brutvogelarten gelten Baumfalke und Weißstorch als kollisionsgefährdet gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 des BNatSchG.

Im 4.000 m-Radius um das VSG befinden sich die beiden Vorranggebiete Wag1 und Lem1 in einem Mindestabstand von rd. 3.400 m.

Durch diesen Abstand werden sowohl die zentralen Prüfbereiche für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG als auch die Untersuchungsraden 1 und 2 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens für die gegenüber WEA störungsempfindlichen Brut- und Gastvogelarten eingehalten.

Vorliegend kann somit von einer Natura 2000-Verträglichkeit ausgegangen werden.

EU-Vogelschutzgebiet Weseraue (EU-Kennz.: DE2919-401)

Das EU-Vogelschutzgebiet weist eine Fläche von etwa 300 ha auf und ist ein natürliches Überschwemmungsgebiet der Mittelweser. Das Gebiet ist geprägt durch feuchtes und mesophiles Grünland sowie durch Moore, Uferbewuchs, Sümpfe und Binnengewässer.

Negative Auswirkungen von Nutzungen bestehen innerhalb des Gebietes durch Angelsport (geringer Einfluss), Jagd (geringer Einfluss) und Prädation (geringer Einfluss).

Aus dem Gebietssteckbrief zum VSG Weseraue gehen die Vorkommen folgender WE-sensibler Vogelarten hervor:

- Als Brutvogel: Wanderfalke,
- als Überwinterungsgast/ Zugvogel: Fischadler, Zwergschwan¹, Rotschenkel

Von den vorstehend genannten Brutvogelarten gilt der Wanderfalke als kollisionsgefährdet gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 des BNatSchG.

Im Umkreis von 4.000 m um das EU-Vogelschutzgebiet befinden sich die Vorranggebiete Windenergienutzung Wey1, Wey2 und Wey3 sowie der nördliche Ausläufer des Vorranggebietes SykWey1. Den geringsten Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet weist dabei die Fläche Wey2 mit rd. 1.060 m auf, die übrigen Gebiete liegen in Abständen von über 1.200 m.

Durch die Abstände wird der zentrale Prüfbereich für die kollisionsgefährdete Brutvogelart gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG eingehalten.



Die Fläche Wey2 ist durch eine bestehende Flächennutzungsplandarstellung gesichert, das Vorranggebiet ist bereits fast vollständig durch die Errichtung/Genehmigung von Windenergieanlagen umgesetzt. Mit der Festlegung dieses Vorranggebietes werden sich die faunistischen Gegebenheiten gegenüber dem Bestand nicht grundsätzlich verändern.

Bei den Flächen Wey1 und Wey3 sowie dem betroffenen Ausläufer der Fläche SykWey1 handelt es sich um Neudarstellungen. Diese halten die im Artenschutzleitfaden gelisteten Prüfradien 1 für die oben genannten störungsempfindlichen Arten ein. Der Erweiterte Prüfradius 2 wird zumindest für den Fischadler und den Zwergschwan unterschritten. Konkrete Hinweise auf regelmäßig genutzte, essenzielle Nahrungshabitate und Flugkorridore liegen für die beiden Arten nicht vor.

Daher wird zusammenfassend von einer Natura 2000-Verträglichkeit ausgegangen.

FFH-Gebiet 168 Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt (EU-Kennz.: DE2919-401)

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von ca. 17 ha wird durch ein extensives Feuchtgrünland geprägt mit nährstoffreichen Stillgewässern und stark schwankenden Wasserständen. Im Süden sind ein Douglasienforst, ein feuchter Eichen-Hainbuchwald und ein bodensaurer Hainsimsen-Buchenwald vorhanden. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung als Lebensraum für den Kammmolch. Das nährstoffreiche Wiesenschlatt und sein Nebengewässer bieten einen wertvollen Lebensraum für die Amphibienart. Das südlich an die Gewässer angrenzende Waldgebiet Friedeholz dient vor allem als Winterhabitat für den Kammmolch. Folgende FFH-Lebensraumtypen sind für das Gebiet gelistet:

- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (LRT-Code 9110)
- Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] (LRT-Code 9160).

Gemäß den Vollzugshinweisen zu Lebensräumen und Biotoptypen sind folgende charakteristische Vogel- und Fledermausarten in den o.g. Lebensraumtypen potenziell zu erwarten, die zugleich als windenergiesensible Arten gelten: Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Seeadler, Wespenbussard und Schwarzstorch.

Das Gebiet ist über das gleichnamige Naturschutzgebiet gesichert. Als Schutz- und Erhaltungsziel konkretisiert die Schutzgebietsverordnung die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Kammmolches. Aus der NSG-Verordnung gehen somit keine WEA-sensiblen Tierarten als Schutzzweck des NSG hervor.

Das nächstgelegene Vorranggebiet Windenergienutzung ist das Vorranggebiet Syk1 200 m nördlich. Weitere Vorranggebiete liegen in einem Abstand von über 4.000 m.

Zum Vorranggebiet Windenergienutzung Syk1 werden 200 m eingehalten, dieser Abstand wird als ausreichend erachtet, um eine FFH-Verträglichkeit sicher zu stellen, zumal im südlichen Teil des Vorranggebietes nur Ackerflächen betroffen sind, die eine nachrangige Bedeutung als Landlebensraum für den Kammmolch aufweisen. Die Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Erhaltung der Wasserzufluss, sind auf der Genehmigungsebene zu prüfen und festzulegen. Die grundsätzliche Vereinbarkeit wird auch durch die bereits innerhalb des Gebietes genehmigten WEA belegt.



FFH-Gebiet 279 Bassumer Friedeholz (EU-Kennz.: DE2919-401)

Das FFH-Gebiet weist eine Größe von etwa 57 ha auf und ist durch einen heterogenen Mischwald geprägt. Wertgebend ist das Vorhandensein von feuchtem Eichen-Hainbuchenwald und bodensauren Hainsimsen-Buchenwäldern. Folgende FFH-Lebensraumtypen sind für das Gebiet gelistet:

- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (LRT-Code 9110)
- Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] (LRT-Code 9160)

Gemäß den Vollzugshinweisen zu Lebensräumen und Biotoptypen sind folgende charakteristische Vogel- und Fledermausarten in den o.g. Lebensraumtypen potenziell zu erwarten, die zugleich als windenergiesensible Arten gelten: Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Fransfledermaus, Kleinabendsegler und Rotmilan.

Das Gebiet ist durch das gleichnamige Naturschutzgebiet gesichert. Die Schutzgebietsverordnung nennt dabei keine windenergiesensiblen Arten, sondern stellt auf den Erhalt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der oben genannten Lebensraumtypen mit dem typischen Tierartenspektrum ab.

Das nächstgelegene Vorranggebiet Windenergienutzung ist das Vorranggebiet Bas1 mit einem Abstand von rd. 90 m. Die Fläche ist überwiegend planungsrechtlich durch Flächennutzungsplandarstellungen gesichert. Aus den vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen zu den Flächen ergeben sich keine Hinweise auf Vorkommen des Rotmilans.

Vorliegend wird daher von einer FFH-Verträglichkeit ausgegangen.

FFH-Gebiet 280 Geestmoor und Klosterbachtal (EU-Kennz.: DE 3118-331)

Das FFH-Gebiet „Geestmoor und Klosterbachtal“ hat eine Fläche von etwa 376 ha und stellt ein Bachauensystem mit Erlen-Bruchwald und Erlen-Eschen-Auwald dar. Des Weiteren kommen bodensaure Eichen- und Buchenwälder sowie nährstoffreiche Sümpfe und kleinflächig feuchte Hochstaudenfluren vor. Folgende FFH-Lebensraumtypen sind für das Gebiet gelistet:

- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT-Code: 3150)
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT-Code 3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT-Code 6430)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT-Code: 7140)
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (LRT-Code: 9110)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (LRT-Code: 9190)
- Moorwälder (LRT-Code: 91D0)
- Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (LRT-Code: 91E0)



Gemäß den Vollzugshinweisen zu Lebensräumen und Biotoptypen sind folgende charakteristische Vogel- und Fledermausarten in den o.g. Lebensraumtypen potenziell zu erwarten, die zugleich als windenergiesensible Arten gelten: Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Teichfledermaus, Wachtelkönig, Bekassine, Seeadler, Rotmilan, Schwarzhorch und Waldschnepfe.

Das FFH-Gebiet ist durch das Naturschutzgebiet Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke gesichert. Als Schutzzweck in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der oben genannten Lebensraumtypen einschließlich der charakteristischen Tierarten genannt. Windenergiesensible Arten werden nicht konkret gelistet.

Die nächstgelegenen Vorranggebiete Windenergienutzung sind die Flächen Sch2 und TwiBas1 in je etwa 200 m Abstand. Aus den ausgewerteten Faunadaten ergeben sich keine Hinweise auf Vorkommen der oben genannten Vogelarten im Umfeld des FFH-Gebiet. Auch liegen aus den Untersuchungen keine Hinweise auf essenzielle Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Flugkorridore im Vorranggebiet Windenergienutzung vor. Aufgrund des Abstandes ergeben sich keine direkten Inanspruchnahmen. Somit sind keine Konflikte mit Schutzzweck und Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets erkennbar.

FFH-Gebiet 431 Hohes Moor bei Kirchdorf (EU-Kennz.: DE 3319-331)

Das FFH-Gebiet „Hohes Moor bei Kirchdorf“ weist eine Größe von etwa 630 ha auf und ist durch ein großflächig kultiviertes und teilabgetorftes Hochmoor charakterisiert. Es besteht ein ausgeprägter Moorwald, dystrophe Gewässer und Hochmoordegenerationsstadien mit Torfmoosen und Wollgräsern. Es befinden sich wertvoller Magerrasen, vermoorte Senke, bodensaurer Eichenwald und beweideter Binnendünenkomplex mit Heide im Gebiet. Es kommen die streng geschützten Arten Zauneidechse, Moorfrosch und Schlingnatter vor. Folgende FFH-Lebensraumtypen sind für das Gebiet gelistet:

- Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland] (LRT-Code: 2310)
- Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binnenland] (LRT-Code: 2330)
- Dystrophe Seen und Teiche (LRT-Code: 3160)
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT-Code: 6510).
- Lebende Hochmoore (LRT-Code: 7110).
- Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (LRT-Code: 7120)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT-Code: 7140)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (LRT-Code: 9190)
- Moorwälder (LRT-Code: 91D0)

Gemäß den Vollzugshinweisen zu Lebensräumen und Biotoptypen sind folgende charakteristische Vogel- und Fledermausarten in den o.g. Lebensraumtypen potenziell zu erwarten, die zugleich als windenergiesensible Arten gelten: Birkhuhn, Ziegenmelker, Weißstorch, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Kiebitz, Bekassine, Sumpfohreule sowie Kleinabendsegler



Das FFH-Gebiet ist durch das Naturschutzgebiet Hohes Moor gesichert. Als Schutzzweck in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der oben genannten Lebensraumtypen genannt. Windenergiesensible Arten werden nicht konkret gelistet.

Das nächstgelegene Vorranggebiet Kir2 liegt in einem Abstand von rd. 1.000 m zum FFH-Gebiet. Das Gebiet ist überwiegend bereits planungsrechtlich gesichert. Eine Windenergianlage ist bereits verwirklicht. Aus den derzeit vorliegenden faunistischen Daten lassen sich keine Vorkommen der oben genannten Vogelarten ableiten, die in einem Zusammenhang zu Vorkommen innerhalb des FFH-Gebietes stehen würden. Auch vor dem Hintergrund der planungsrechtlichen Bestandssituation wird vorliegend keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes prognostiziert.

FFH-Gebiet 323 Kammmolch-Biotop bei Bassum (EU-Kennz.: DE 3118-332)

Das FFH-Gebiet „Kammmolch-Biotop bei Bassum“ mit einer Größe von 4,54 ha ist geprägt durch einen verlandeten Weiher und mehrere kleinere Tümpel. Das Gebiet dient als Lebensraum für den Laub- und Moorfrosch sowie den Kammmolch. Als FFH-Lebensraumtyp listet der Standarddatenbogen Moorwälder (LRT-Code: 91D0). Gemäß den Vollzugshinweisen zu Lebensräumen und Biotoptypen sind als charakteristische und gleichzeitig WEA-sensible Vogelarten Kranich und Waldschnepfe zu nennen. Bezüglich der in den Standardbögen aufgelisteten charakteristischen Vogelarten ergaben sich aus den ausgewerteten Untersuchungen keine derartigen Vorkommen im Umfeld des FFH-Gebiets.

Das FFH-Gebiet ist durch das gleichnamige Naturschutzgebiet gesichert. Die Schutzgebietsverordnung zielt dabei auf den Kammmolch ab. Windenergiesensible Vogelarten werden nicht genannt.

Das nächstgelegene Vorranggebiet Windenergienutzung Bas1 liegt rd. 300 m vom FFH-Gebiet entfernt. Große Flächenanteile sind dabei bereits durch die Errichtung/Genehmigung von Windenergianlagen umgesetzt. Insbesondere vor dem Hintergrund der planungsrechtlichen Bestandssituation wird vorliegend keine Änderung des derzeitigen Zustandes und somit keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes prognostiziert zumal im südöstlichen Teil des Vorranggebietes nur Ackerflächen betroffen sind, die eine nachrangige Bedeutung als Landlebensraum für den Kammmolch aufweisen.

FFH-Gebiet 288 Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden (EU-Kennz.: DE 3218-332)

Das FFH-Gebiet „Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden“ weist eine Fläche von etwa 44 ha auf und ist geprägt durch ein bedeutendes Amphibienvorkommen in fünf Kleingewässern mit unterschiedlichem Nährstoffanteil. Es ist ein dystrophes Stillgewässer vorhanden, an das ein Übergangs-Schwingrasenmoor grenzt sowie angrenzender Moorwald. Folgende FFH-Lebensraumtypen sind für das Gebiet gelistet:

- Dystrophe Seen und Teiche (LRT-Code: 3160)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT-Code: 7140)
- Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (LRT-Code: 7150)
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (LRT-Code: 9110)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (LRT-Code: 9190)



- Moorwälder (LRT-Code: 91D0)

Gemäß den Vollzugshinweisen zu Lebensräumen und Biotoptypen sind folgende charakteristische Vogel- und Fledermausarten in den o.g. Lebensraumtypen potenziell zu erwarten, die zugleich als windenergiesensible Arten gelten: Bekassine, Kranich, Waldschnepfe, Seeadler, Rotmilan, Schwarzstorch, Großer Abendsegler und Kleinabendsegler.

Das FFH-Gebiet ist gesichert durch das Naturschutzgebiet Pastorendiek. Die Schutzgebietsverordnung zielt dabei einerseits auf den Erhalt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der oben genannten Lebensraumtypen und andererseits auf Amphibien ab. Windenergiesensible Arten werden nicht genannt.

Das nächstgelegene Vorranggebiet Windenergienutzung Sch1 befindet sich in rd. 100 m Abstand. Das Vorranggebiet ist bereits zu großen Teilen planungsrechtlich gesichert und auch schon durch die Errichtung von Windenergieanlagen verwirklicht. Aus den derzeit vorliegenden faunistischen Daten lassen sich keine Vorkommen der oben genannten Vogelarten ableiten, die in einem Zusammenhang zu Vorkommen innerhalb des FFH-Gebietes stehen würden. Die durch den Windpark in Anspruch genommenen Flächen weisen nur eine nachgeordnete Eignung als Landlebensraum auf. Vorliegend wird daher von einer FFH-Verträglichkeit ausgegangen.

FFH-Gebiet 272 Okeler Sandgrube (EU-Kennz.: DE 3019-331)

Das FFH-Gebiet ist 3,52 ha groß und durch eine Sandgrube mit angelegten Flachwasserarmen und mesotrophem Baggersee charakterisiert. Wertgebend ist die Strandlings- oder Zwerghibis-Vegetation sowie kleinflächig vorkommende Torfmoor-Schlenken. Folgende FFH-Lebensraumtypen sind für das Gebiet gelistet:

- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (1,20 ha; LRT-Code 3130). Charakteristische Vogelarten werden hier nicht genannt.
- Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (0,01 ha; LRT-Code 7150). In diesem Lebensraumtyp kommen speziell keine charakteristischen Tierarten vor.

Gemäß den Vollzugshinweisen zu Lebensräumen und Biotoptypen sind keine charakteristischen Vogel- und Fledermausarten in den o.g. Lebensraumtypen potenziell zu erwarten, die zugleich als windenergiesensible Arten gelten.

Das FFH-Gebiet ist abgesichert durch das Naturschutzgebiet Okeler Sandgrube. Die Schutzgebietsverordnung zielt dabei auf den Erhalt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der oben genannten Lebensraumtypen ab. Windenergiesensible Arten werden nicht genannt.

Das nächstgelegene Vorranggebiet Windenergienutzung BruSyk1 befindet sich in rd. 570 m Abstand. Aus den Gebietsdaten gehen weder konkrete windenergiesensible Tierarten hervor noch lassen die Lebensraumtypen solche Vorkommen erwarten. Vorliegend wird daher von einer FFH-Verträglichkeit ausgegangen.



FFH-Gebiet 250 Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke (EU-Kennz.: DE 2817-331)

Das etwa 82 ha große FFH-Gebiet ist charakterisiert durch ein Gewässersystem mit teilweise flutender Wasservegetation. Es ist bedeutend als Lebensraum des Fischotters und bedrohter Fischarten. Folgende FFH-Lebensraumtypen sind für das Gebiet gelistet:

- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT-Code 3150)
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT-Code 3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT-Code 6430).
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (LRT-Code 91E0)

Gemäß den Vollzugshinweisen zu Lebensräumen und Biotoptypen sind folgende charakteristische Vogel- und Fledermausarten in den o.g. Lebensraumtypen potenziell zu erwarten, die zugleich als windenergiesensible Arten gelten: Trauerseeschwalbe, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Bechsteinfledermaus und Teichfledermaus.

Das FFH-Gebiet ist durch das Landschaftsschutzgebiet Hache, Ochtum, Klosterbach/Varreler Bäke gesichert. Der Schutzzweck umfasst neben der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen auch den Schutz der wertgebenden Fischarten. Windenergiesensible Vogelarten werden nicht genannt.

Im direkten Umfeld des FFH-Gebietes liegen die drei Vorranggebiete Wey1, Wey 2 und Wey3 mit Abständen zwischen 200 m und 1.100 m. Da der Schutzzweck auf aquatische Lebensräume und die Fischfauna abzielt, wird vorliegend von einer FFH-Verträglichkeit ausgegangen.

FFH-Gebiet 286 Wietingsmoor (EU-Kennz.: DE 3217-331)

Das FFH-Gebiet „Wietingsmoor“ weist eine Größe von etwa 2.813 ha auf und ist charakterisiert durch einen renaturierungsfähigen Hochmoorkomplex mit teilweise dystrophen Stillgewässern und Moorwäldern, der sich nach Wiedervernässung in einem Regenerationsstadium befindet (u.a. Moorheiden, Wollgras-Torfmoos-Flächen). Das FFH-Gebiet liegt in einem Teil des EU-Vogelschutzgebiets „Diepholzer Moorniederung“.

Folgende FFH-Lebensraumtypen sind für das Gebiet gelistet:

- Dystrophe Seen und Teiche (LRT-Code: 3160).
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (LRT-Code: 4010)
- Trockene europäische Heiden (LRT-Code: 4030)
- Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (LRT-Code: 7120)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT-Code: 7140)
- Moorwälder (LRT-Code: 91D0)

Gemäß den Vollzugshinweisen zu Lebensräumen und Biotoptypen sind folgende charakteristische Vogel- und Fledermausarten in den o.g. Lebensraumtypen potenziell zu erwarten, die



zugleich als windenergiesensible Arten gelten: Baumfalke, Birkhuhn, Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Nachtschwalbe, Großer Brachvogel, Sumpfohreule, Kranich und Waldschnepfe.

Das FFH-Gebiet ist gesichert durch das Naturschutzgebiet Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer. Gemäß Schutzgebietsverordnung weist das NSG eine wichtige Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für den Kranich auf. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG umfassen die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen.

Die umliegenden Vorranggebiete TwiSch1, Sch3 und BarReh2 weisen einen Abstand von rd. 1.200 m auf. Mit Verweis auf die obenstehenden Ausführungen zum Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung wird vorliegend von einer FFH-Verträglichkeit ausgegangen.